Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 10.11.2026

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing -

Hiermit werden Sie

zur 14. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am Donnerstag, 19.11.2026, 18:30 Uhr, im Ratssaal, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.
Der Sitzungsort ist barrierefrei zu erreichen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
Punkt 2	Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
Punkt 3	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 24.09.2026	
Punkt 4	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 24.09.2026	SR/BerVoSr/856/2026
Punkt 5	Bericht der Verwaltung	SR/BerVoSr/855/2026
Punkt 6	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 7	Abwassergebühren: Nachkalkulation 2025 und Vorauskalkulation 2027	SR/BeVoSr/317/2026
Punkt 8	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - ASS)	SR/BeVoSr/326/2026
Punkt 9	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)	SR/BeVoSr/318/2026
Punkt 10	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2027	SR/BeVoSr/319/2026
Punkt 11	1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 21.03.2023	SR/BeVoSr/328/2026
Punkt 12	4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 21.03.2023	SR/BeVoSr/320/2026
Punkt 13	Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der RZ-	SR/BeVoSr/321/2026

	WB	
Punkt 14	Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2026 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	SR/BeVoSr/325/2026
Punkt 15	Ratzeburgs Städtepartnerschaften beleben und ausbauen	SR/BeVoSr/309/2026
Punkt 16	Neubau Bauhof Sozialtrakt und Erweiterung Fahrzeughalle	SR/BeVoSr/327/2026
Punkt 17	Stellenplan 2027 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	SR/BeVoSr/322/2026
Punkt 18	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2027	SR/BeVoSr/323/2026
Punkt 19	Wirtschaftsplan 2027: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2027	SR/BeVoSr/324/2026
Punkt 20	Anträge	
Punkt 20.1	Antrag der FRW: Nachnutzung der durch den Rückbau der Rotunde frei gewordenen Fläche an der Schlosswiese als multifunktionale Freifläche ("Schlosswiesen-Rondell")	SR/AN/140/2026
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	

Bruns
Vorsitzender

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BerVoSr/856/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Az: 80

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 24.09.2026

Zusammenfassung:
Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing nimmt den schriftlichen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse gem. Anlage zur Kenntnis.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Ö 4

		13. AWTS 24.09.2026	Anlage zu TOP 5	Stand 06.11.2026
Beschluss vom	**TOP/ Bezeichnung**	**Inhalt**	**Sachstand**	**erledigt ja / nein**
24.09.2026	**TOP 9 – Kläranlage Ratzeburg – Aufstockung des Betriebsgebäudes**	**Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing beschließt die Aufstockung des Betriebsgebäudes für ca. 1,7 Mio. € gemäß Kostenschätzung.**	Der Ingenieurvertrag wurde zwischenzeitlich unterschrieben. Die Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses zur Ausschreibung kann daher erfolgen.	**Nein**
24.09.2026	**TOP 13.1** **Antrag der SPD - Kostenfreie Bereitstellung von Verkehrsschildern, Baken und Absperrmaterialien (z. B. Bauzäune) für gemeinnützige Veranstaltungen durch den städtischen Bauhof**	**Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing beschließt:** **1. Die Stadt Ratzeburg unterstützt künftig ehrenamtliche und gemeinnützige Initiativen bei der Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet durch die kostenfreie Überlassung von Verkehrszeichen, Schildern, Baken sowie Absperrmaterialien (wie zum Beispiel Bauzäune) des örtlichen Bauhofs zur Erfüllung ordnungsrechtlicher Anordnungen oder Sicherheitsauflagen.** **2. Voraussetzung für die kostenlose Überlassung ist:** • **Die Veranstaltung verfolgt nachweislich einen gemeinnützigen Zweck bzw. dient einem sogenannten „guten Zweck“ und verfolgt keine kommerziellen Ziele.** • **Die Abholung und der Rücktransport aller Materialien erfolgen eigenständig und eigenverantwortlich durch den Veranstalter (Selbstabholung).** • **Die benötigten Schilder, Baken und Absperrmaterialien sind im Bestand des Bauhofs vorhanden und für den angeforderten Zeitraum entbehrlich.**	Der Beschluss wird zukünftig so umgesetzt.	**ja**

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BerVoSr/855/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Az: 80

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:
Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing nimmt den Bericht der Verwaltung gem. Anlage und den ggf. mündlich in der Sitzung ergänzenden Bericht zur Kenntnis.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Bericht der Verwaltung gem. Anlage

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am 06.11.2026

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

- **Kontostände zum 30.09.2026**
  - 7600 Konto 140570 - 121.283,62 €
  - 7500 Konto 118141 3.796.496,09 €

Kultur / Stadtmarketing

Städtepartnerschaften

Strängnäs

Anfang Oktober besuchte eine Gruppe der Europaschule Strängnäs (Deutschkurs) im Rahmen einer kleinen Rundreise auch Ratzeburg auf Grundlage der Städtepartnerschaft. Die Reise wurde von schwedischer Seite (Städtepartnerschaftsverein Strängnäs-Ratzeburg) gefördert.
Die Gruppe besuchte die Lauenburgische Gelehrtenschule und tauschte sich dort mit Lehrer/innen und Schüler/innen aus. Anschließend folgte ein Gespräch mit Bürgermeister Graf im Rathaus. Die Tourist-Information versorgte die Gruppe mit Tipps für Aktivitäten, um Ratzeburg zu entdecken, woraufhin sie die Domhalbinsel besichtigte und Abends die Schultheater-Aufführung in der Lauenburgischen Gelehrtenschule.
Als Ergebnis des Besuchs arbeitet die Lauenburgischen Gelehrtenschule an einer Erasmus+-Akkreditierung, sodass in Zukunft auch ein Austausch zwischen einzelnen Schüler*innen und/oder Lehrer*innen stattfinden kann. Die „Europaskolan“ versucht sich derweil für das PASCH-Programm des Auslandsschulwesens zu akkreditieren, über das auch Schüleraustausche ermöglicht werden. Die Schule würde sich freuen, auch im kommenden Jahr mit einer Gruppe nach Ratzeburg zu reisen.

Parallel gibt es in Strängnäs das Bestreben, die Städtepartnerschaft von einer Verbindung auf Amtsebene zu lösen und komplett in die Verantwortung der Städtepartnerschaftsvereine zu legen. Die internationalen Verbindungen werden weiterhin als wichtig angesehen, sollen aber flexibilisiert werden. Die Vereine oder Schulen könnten dann zukünftig Mittel bei der Kommune beantragen für konkrete Vorhaben/Projekte.

Veranstaltungen

Gedenken der Ministerpräsident/innen in Ratzeburg an Grenzöffnung

„Keine Zukunft ohne Vergangenheit“ – unter diesem Motto findet am 9. November eine öffentliche Wanderung von Schlagsdorf nach Ratzeburg entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze mit anschließender Podiumsdiskussion in Zusammenarbeit der Staatskanzleien, des Schulverbands/der Gemeinschaftsschule, der Stadt Ratzeburg und des GRENZHUS statt. Hauptveranstalterin ist die Staatskanzlei Schleswig-Holstein.
Auf der 6 km langen Tour entdecken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf drei Stationen Überreste und Vegetationsspuren der ehemaligen Grenze und erfahren von Schicksalen aus der Zeit des Eisernen Vorhangs. Start ist in Schlagsdorf am GRENZHUS und Ende der Wanderung ist in Ratzeburg an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen. Auf der Wanderung haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, mit Ministerpräsident Daniel Günther ins Gespräch zu kommen. Anschließend gibt es für alle eine heiße Suppe/Getränke von der DLRG und eine Diskussionsrunde mit Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und Ministerpräsident Daniel Günther. Schülerinnen und Schüler der Schule erhalten die Gelegenheit, ihre bei einem Projekttag mit dem Grenzhus erarbeiteten Fragen an Herrn Günther und Frau Schwesig zu richten.

Sparte Bauhof:

Bauhofverwaltung:
Der neue Baumkontrolleur hat seinen Dienst zum 01.Oktober 2026 angetreten. Im Bereich der Bauhofführung konnten die Stelle des Baumfachagrawirtes zum 01.10.2026 durch einen eigenen Mitarbeiter nachbesetzt werden.
Aktuell befinden sich immer noch zwei Bauhofmitarbeiterstellen im Nachbesetzungsverfahren.
Ein Großteil der aufgelaufenen Investitionen konnte auch im 3. Quartal 2026 noch nicht beschafft werden.
Es wurde allerding ein gebrauchter Kommunalgeräteträger aus der Ausschreibung des Jahres 2025 nach Aufbau des neuen City-Hakenliftsystems angeschafft.
Der größte Teil des Bereiches der Materialbeschaffung für die Bewirtschaftung der Jahreszeitvertragsarbeiten wird weiterhin seitens der Bauhofverwaltung durchgeführt.

Winterdienstsaison 2026/2027
Die Einsatzpläne für die Winterdienstdurchführung sind erstellt worden. Ebenfalls stehen genügend Winterdienstfahrzeuge zur Verfügung und die Streufahrzeugdisposition ist abgeschlossen.

Die Streusalzbestände sind bereits im August aufgefüllt worden.

Straßenbau/Straßenunterhaltung
Im September 2026 ist der Übergang in der Straße Demolierung/Ecke Töpferstraße barrierefrei im Rahmen des Aktionsplanes der Arbeitsgruppe Radverkehr erneuert worden.
Aktuell findet die Erneuerung des westlichen Gehwegabschnittes in der Demolierung ab Kreuzung Herrenstraße statt. In diesem Zusammenhang werden auch der komplette Bordstein und Teile der Fahrbahn saniert.
Die Reinigung der ca. 2.700 Regenabläufe erfolgt derzeit turnusmäßig.
Für 2026 stehen noch diverse Sanierungen von Schachtabdeckungen an.
Aktuell erfolgt mit dem Fachamt die Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen im Gehweg- und Straßenunterhaltungsbereich für das Jahr 2027.

Grünpflege
Im Grünbereich ist mit Beginn der Fällsaison am 01.Oktober die Fällung von 47 Bäumen beauftragt worden. Derzeit sind davon noch 14 auszuführen. 2 weitere große Erlen Bäume an der Brücke im Bereich des Eingangs zum Kurpark vom Seehof kommend sind aktuell noch hinzugekommen.
Nach Auswertung sind Stand 09.11.2026 noch 73 Fällungen durchzuführen.
In der Baumpflege ist im Zuge der Straßenbaumaßnahme Demolierung die Pflege der Bäume Unter den Linden und in der Schulstraße mit abgewickelt worden.
Derzeit ist ein Großteil der Bauhofmitarbeiter mit der Lauaufnahme und -entsorgung im Stadtgebiet beschäftigt.
Die weitere Pflege oder Fällung von Bäumen steht noch aus. Dies resultiert aus den 190 eingehenden Untersuchungen die noch in der Bearbeitung sind.

Um die dadurch fehlenden Personalkapazitäten im Grünpflegebereich aufzufangen, werden seit letztem Jahr Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt.

Die anstehenden Kletterarbeiten und Fräsarbeiten sind auch dieses Jahr wieder zur Vergabe an eine Drittfirma vorgesehen.

Diese unterstützt die Baumpflegekolonnen aktuell auch bei den noch abzuleistenden Baumpflegemaßnahmen.

Momentan stehen noch 1813 Pflegemaßnahmen im Gegensatz zu 2072 Pflegemaßnahmen aus dem Monat Februar 2026 an.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:
Kronenpflege 337 Maßnahmen
Totholzentfernung an 666 Bäumen
Schnitt des Lichtraumprofils an 184 Bäumen
Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben 205 Maßnahmen
Einkürzungen an 28 Bäumen
Kronensicherungen 16 Maßnahmen
Eingehende Untersuchungen 190 Maßnahmen.

Mit Fristdatum 09.11.2026 sind 787 Maßnahmen überfällig.

Dies sind schwerpunktmäßig:
Kronenpflege 234 Maßnahmen
Totholzentfernung an 243 Bäumen
Schnitt des Lichtraumprofils an 81 Bäumen
Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben 52 Maßnahmen
Eingehende Untersuchungen 118 Maßnahmen.

Seit Einführung des Baumkatasters wurden bereits 244 Bäume gefällt.

Der Jahresstundendurchschnitt der Jahre 2020-2024 in der Baumpflege lag bei ca. 2.900 Arbeitsstunden im Jahr.
In den ersten 10 Monaten wurden ca. 4.000 Arbeitsstunden abgeleistet. Die Hauptschnitt- und Pflegemonate stehen aktuell noch an.
Durch die Grünpflegeabteilung des Bauhofes wurde auch 2026 der Gießplan für Neuanpflanzungen erstellt.
In den Monaten Juni bis September wurden 240 Arbeitsstunden für die Bewässerung der Bäume und Bepflanzungen im Stadtgebiet aufgewendet.
Zukünftig soll es wieder einen Abstimmungstermin mit den Sportvereinen und den Schulen hinsichtlich der Nutzung der beiden Sportanlagen geben.
Für die Bewirtschaftung des Naturbades mussten in den 2,5 Monaten ab Eröffnung am 04.Juli 2026 schon 1032,5 Arbeitsstunden aufgebracht werden. Der Jahresdurchschnitt der Jahre 2008-2024 lag bei ca 400 Arbeitsstunden jährlich.
Für die Riemannsportanlage wurde die Erneuerung der Zaunanlage im nördlichen Bereich in Teilen des Bereiches der Ostseite und zum Gildeplatz abgeschlossen.

<u>Verschiedenes</u>
Am 12.11.2026 werden die Weihnachtsbäume aufgestellt und mit dem Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung begonnen.

Weitere zu berichtende Themen werden ggf. in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BeVoSr/317/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen:

Abwassergebühren: Nachkalkulation 2025 und Vorauskalkulation 2027

Zielsetzung:
Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:
Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
Die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren 2027 wird beschlossen und die ermittelten Gebührensätze sind ab 01.01.2027 entsprechend anzupassen.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Die Stadt Ratzeburg betreibt die Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung als besondere Sparte bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Abwasserbeseitigungs-Einrichtungen entsprechend den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO) in der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen

Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Abwassergebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Auf die beigefügte Vorkalkulation der Abwassergebühren 2027 nach Kostenträgern, Basis WBZW, wird als Grundlage für die nachfolgend genannten Gebührenveränderungen hingewiesen:
Damit ändern sich einzelne Gebührensätze wie folgt:

	+ / -	alt ab 01.01.2026	**neu ab 01.01.2027**
Grundgebühr Schmutzwasser			
bis 5 m³ / h	+ 0,00 €	**8,00 €**	**8,00 €**
bis 10 m³ / h	+ 0,00 €	**32,00 €**	**32,00 €**
über 10 m³ / h	+ 0,00 €	**120,00 €**	**120,00 €**
Zusatzgebühr Schmutzwasser	+ 0,00 €/m³	**4,29 €/m³**	**4,29 €/m³**
Grundgebühr Regenwasser	0,00 €	**24,00 €**	**24,00 €**
Zusatzgebühr Regenwasser	+ 0,01 €/m³	**0,48 €/m³**	**0,49 €/m³**
Gebühr Hauskläranlagen	+ 2,12 €/m³	**37,18 €/m³**	**39,30 €/m³**
Gebühr Sammelgruben	+ 2,83 €/m³	**19,74 €/m³**	**22,57 €/m³**

Die Begründung der Erhöhungen wird Herr Höppner von der Treukom GmbH zum TOP erläutern.

Die geänderten Gebührensätze sind ab **01.01.2027** in der Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen.:

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung kostendeckender Gebühren im Abwasserbereich.

Anlagenverzeichnis:
Ergebnis Vorkalkulation Abwassergebühren 2027

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2027 nach Kostenträgern
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz (1) €	Ansatz (2) %	Summe (3) €	Kostenträger: Schmutzwasserentsorgung Reinigung (4) €	Schlammbehandlung (5) €	Sammlung (6) €	Regenwasserentsorgung private Flächen (7) €	öffentliche Flächen (8) €	Dezentrale Entsorgung Hausklär-anlagen (9) €	Sammel-gruben (10) €	Neben-geschäfte (11) €
I	**Kosten Betriebsabrechnungsbogen**											
1	Direkt zurechenbare Kosten			2.652.387,43	341.838,96	341.799,59	1.360.537,50	277.564,74	317.056,74	0,00	11.194,24	2.395,67
2	Umlagekosten			2.173.358,80	1.144.569,91	260.055,95	228.283,93	339.197,82	190.799,31	393,02	4.603,20	5.455,65
3	Kosten gesamt			4.825.746,23	1.486.408,87	601.855,53	1.588.821,43	616.762,56	507.856,06	393,02	15.797,45	7.851,31
II	**Nebenerlöse und Deckungsbeiträge**											
1	Grundgebühren **8,00 €/Monat**			558.892,00	195.080,85	78.989,36	208.521,79	76.300,00				
2	Auflösung Mehrabschreibungen Stadt			129.161,28					129.161,28			
3	Auflösung Baukostenzuschüsse			0,00			0,00	0,00	0,00			
4	Auflösung Rückstellungen RRB			0,00				0,00	0,00			
5	Sonstige Erträge			159.400,00	2.464,40	533,06	147.555,11	546,26	449,80			7.851,36
6	Summe			847.453,28	197.545,25	79.522,42	356.076,90	76.846,26	129.611,09	0,00	0,00	7.851,36
III	**verbleibende Kosten 2027**			3.978.292,94	1.288.863,61	522.333,11	1.232.744,53	539.916,30	**378.244,97**	393,02	15.797,45	-0,04
IV	**Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen**											
1	Schmutzwasser 2022	0,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00					
2	Regenwasser 2024	6.193,59	33%	2.100,00				2.100,00				
3	Regenwasser 2025	-17.584,20	33%	-5.800,00				-5.800,00				
4		0,00	100%	0,00				0,00				
V	**Ausgleich Vorjahre gesamt**			-3.700,00	0,00	0,00	0,00	-3.700,00				
VI	**Aus Verbrauchsgebühren zu decken**			**3.974.592,94**	**1.288.863,61**	**522.333,11**	**1.232.744,53**	**536.216,30**				
1	Bezugsgröße m³				710 000 m³	710 000 m³	710 000 m³			10 m³	700 m³	
2	Bezugsgröße m²							1.095.000 m²				

VII	Ermittlung von Gebührensätzen	Gebühr 2027 €/m³	Ausgleich Vorjahre €/m³	Gebühr 2027 €/m³	Gebühr 2026 €/m³
A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**				
1	Reinigung Schmutzwasser	1,81	0,00	1,81	2,04
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser	0,74	0,00	0,74	0,82
3	Sammlung Schmutzwasser	1,74	0,00	1,74	1,43
4	Summe	**4,29**	**0,00**	**4,29**	**4,29**
B	**Regenwasser Zusatzgebühr**	**€/m²**	**€/m²**	**€/m²**	€/m²
	Entwässerung privater Flächen	**0,49**	**0,00**	**0,49**	**0,48**
		€/m³	**€/m³**	**€/m³**	€/m³
C	**Gebühr Hauskläranlagen**	**39,30**	**0,00**	**39,30**	**37,18**
		€/m³	**€/m³**	**€/m³**	€/m³
D	**Gebühr Sammelgruben**	**22,57**	**0,00**	**22,57**	**19,74**

Ö 8

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BeVoSr/326/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Gerstmann, Heiko FB/Aktenzeichen: 83

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - ASS)

Zielsetzung:
Die überarbeitete Satzung ersetzt die Satzung vom 22.04.1996, so dass die Rechtssicherheit verbessert wird.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg ist in der Fassung vom 22.04.1996 auf der städtischen Homepage, die letzte 2. Änderung ist vom 21.03.2013.

Aufgrund des hohen Alters der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung wurde beschlossen, eine möglichst rechtssichere Satzung zu beauftragen. Dazu wurde ein Rechtsanwalt beauftragt.
Die Neufassung der Satzung wurde nunmehr auf einen aktuellen Stand gebracht.
Der Entwurf hierzu wurde bereits im letzten Ausschuss vorgelegt.

Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde liegt vor

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)

Gestützt auf §§ 4 Abs. 1 S. 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), und der §§ 44 Abs. 3 S. 1; 45 Abs. 1 bis 4 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) sowie 111 Abs. 2 Nr. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024, S. 875), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 07.12.2026 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel
I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht
§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3 Öffentliche Einrichtungen
§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen
II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11 Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen
§ 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte
§ 17 Sicherung gegen Rückstau
IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 19 Einbringungsverbote
§ 20 Entleerung
V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung
§ 21 Grundstücksbenutzung
VI. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen
§ 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
VII. Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 24 Anzeigepflichten
§ 25 Altanlagen
§ 26 Abscheideranlagen
§ 27 Haftung
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Datenschutz und Datenverarbeitung
§ 30 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
§ 31 Befreiungen
§ 32 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung
§ 33 Übergangsregelung
§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
§ 35 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

§ 36 Inkrafttreten

Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser
Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser
Anlage 3: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet = Stadtgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung. Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird,
b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers und
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst, soweit die Stadt dafür zuständig ist,

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigem nicht verunreinigtem Wasser,

2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie

3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG), sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Dazu gehört auch Wasser aus der Leerung oder dem Überlauf von privaten und öffentlichen Schwimmbecken oder privaten Pools. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

(5) Grauwasser ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, wie es etwa beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und nach Aufbereitung wieder als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

(6) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige, Straßenbaulastträger, Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen und Verursacher sowie berechtigte und unberechtigte Nutzer (vgl. auch § 5 Nr. 5).

(8) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 45 LWG übertragen. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Wasserbehörde bzw. im Einzelfall bei der Übertragung der Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Zustimmung der Wasserbehörde. Die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, benennen die Grundstücke und/oder Teile ihres Gebietes, deren Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, kann die Stadt mit Genehmigung oder Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 45 Abs. 2 LWG). Aus der als Anlage 1 (Bestandteil dieser Satzung) beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke und die mit Zustimmung der Wasserbehörde übertragenen Einzelfälle wird die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer oder Anlagen, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1. Die daneben notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg einzuholen.

(2) Soweit die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss versickerungsfähiger Boden vorhanden sein, um eine Versickerung von Niederschlagswasser gewährleisten zu können. Daneben muss gleichermaßen ein ausreichender Sickerraum vorhanden sein. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß dem DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138-1) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird grundsätzlich eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(4) Die Stadt überträgt im Übrigen gem. § 45 Abs. 4 LWG mit Genehmigung der Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung ganz oder teilweise oder in Bebauungsplänen oder die in Teilen davon festgesetzt worden sind oder auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung der Wasserbehörde auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte). Die Gebiete und/oder Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, oder aus den Einzelfallentscheidungen mit Zustimmung der Wasserbehörde. Das in diesen Gebieten und/oder auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß dem DWA-Regelwerk zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird grundsätzlich eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(5) Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei und/oder anzeigefrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens der Stadt und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein Gewässer hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde über die Stadt einzuholen.

(6) Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in:

- gering belastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen von z. B. Dachflächen (ohne Metallbelag), Hausgärten, Grünflächen, Hofflächen und wenig befahrenen Verkehrsflächen,

- mäßig belastetes Niederschlagswasser von z. B. Wohnstraßen und Hofflächen in Misch- oder Gewerbegebieten, kleineren Parkplätzen und
- stark belastetes Niederschlagswasser von z. B. stark befahrenen Verkehrsflächen, Straßen und Plätzen mit starker Verschmutzung in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Metalldachflächen.

(7) Die Stadt behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 1 und 2 zur Satzung vor.

(8) Soweit die Stadt die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

§ 3
Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt im Entsorgungsgebiet (§ 1 Abs. 1) öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers gebildet.

§ 4
Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Schächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind oder
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefälle- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems

oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasserbeseitigungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen (allerdings ohne Straßenabläufe), z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge usw.,
b) den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
c) den Grundstücksanschlussanlagen sowie Schächte auf dem Grundstück,
d) den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers von den Grundstücken, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dgl.,
e) den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
f) den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern,
g) den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung (sog. erste Grundstücksanschlussleitung). Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- und/oder Kontrollschächte oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstücks zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz, in denen der Abwasserkanal verlegt ist. Befindet sich auf dem jeweiligen Grundstück kein privater Übergabeschacht bzw. keine private Absperrvorrichtung, so gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Übergabeschacht bzw. die Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten,

dass der Grundstückseigentümer durch einen von ihm zu benennenden Fachunternehmer die Arbeiten auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführen lässt.

§ 5
Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) sowie Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen.

2. Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Stadt durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Schuldnereigenschaft der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

3. Grundstücksanschluss (Übergabepunkt)
Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks (Anliegergrundstücks). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss auch unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (Flachkanal o. Ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. Ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstücks. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Bei der Übernahme des Niederschlagswassers von öffentlichen oder privaten Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist der Übergabepunkt die Außenkante des Straßenablaufs.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung,

Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören auch der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. zwei Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte, Steuerungsanlagen, Absaugventileinheiten usw. sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpen) und die Verbindungsleitungen bis zu den Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für
- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremdem Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen, soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

6. Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen öffentlichen Gesamtnetzes.

8. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)
Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser, Traufwasser, Lagerstättenwasser, Kondenswasser aus Wärmepumpen sowie Haltungswasser von Baustellen oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Stadt wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestattet werden müssen.

11. Wild abfließendes Wasser
Wild abfließendes Wasser, für das die Stadt nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser i. S. d. von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder gesammelt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.

12. Einleitung bzw. Einleiten

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen

Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Baulast) erforderlich. Ist die Stadt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen (d. h. ausschließlich nach Maßgabe, der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis) und soweit für eine Versickerung die wassertechnischen bzw. hydrogeologischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten, insbesondere dann, wenn der Stadt keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Stadt behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Stadt durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine oder mehrere zusätzliche Verlegungen vorgenommen werden müssen.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Stadt einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 7
Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder

2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder

3. keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.

(2) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und/oder Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 8.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(6) Die Stadt kann, vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde, auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen, wenn eine Vorreinigung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Ferner sind die Regelungen der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 8
Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in

den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
b) Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt wird,
d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen sind insbesondere die Einleitung und Überlassung von

a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können, wie z. B. Vliestüchern (Feuchttüchern);
b) Abwasser und Stoffe, die – auch durch spätere Vermischung – die schädliche Ausdünstungen, Gase und Dämpfe bilden, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff;
c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
d) infektiösen Stoffen und Medikamenten sowie pharmazeutischen Produkten, die nicht durch menschliche Ausscheidungen ins Abwasser gelangen;
e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle über Mazeratoren, Treber, Trester, Trub, Schlempe, Hefe sowie hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Borsten, Silagesickersaft, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, kunststoffhaltiges Papier, Abfälle aus der Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion sowie ähnliche Stoffe;
g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalk, Kalkhydrat, Kalkmilch, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
h) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
i) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten, oder solchen, die Ölabscheidung verhindern;
k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen sowie Inhalte von Campingwagenaborten und Chemietoiletten;
l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Gemischen, wie z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmierstofföl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder

erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole;
o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und
r) angefaultes Abwasser.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3 (Bestandteil dieser Satzung) angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Die Stadt kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 99 Abs. 1 bis 4, entspricht.

(6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation sowie Kondenswasser aus Wärmepumpen, deren Einleitung die Stadt ausdrücklich zugelassen hat,
3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Sonstiges Wasser i. S. d. § 5 Nr. 10 darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(8) Wasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag die gebührenpflichtige Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen. Dabei muss zwingend eine Wiederverwertbarkeit des Kühlwassers nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, sind diese ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen

wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers, insbesondere auch bei Schwimmbecken und Pools, erfolgt. Die Stadt kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftsgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(12) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(13) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(15) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) in der jeweils geltenden Fassung, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.

(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(17) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder ausschließlich in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(18) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Stadt gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(19) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(20) Die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser über Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überdachung) immer so gering wie möglich zu halten.

(21) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Stadt kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(22) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

(23) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.

1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer i. S. d. § 5 Nr. 2 im Entsorgungsgebiet ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder lediglich durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in denen ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer gem. § 5 Nr. 5 ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss am Kanal oder an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist, weil der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss im Beisein der Stadt nicht auf eigene Kosten verschließt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Bei Vorliegen eines Fehlanschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder durch ein zertifiziertes Fachunternehmen selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlamms oder des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Stadt von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt und müssen daneben entsprechend durchgeführt werden.

(9) Die Stadt kann auch den Anschluss an die bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von unbebauten/befestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 9 Abs. 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 4 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher (z. B. Zisterne) gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, z. B. für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignisse (z. B. Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung (MID–Messstelle) zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist von der Stadt zu genehmigen und abzunehmen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11
Unterlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen

(1) Die zu unterschreibenden Unterlagen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsunterlagen) müssen auf einem besonderen Vordruck zweifach eingereicht werden, der bei der Stadt erhältlich ist.

(2) Die Unterlagen müssen enthalten:

a) eine Bauzeichnung und soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt;
c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
e) die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist und
f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage/n (wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen).

(3) Die Unterlagen müssen außerdem enthalten

a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen. Dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

aa) ein örtlicher Lageplan mit Straßennamen und Hausnummer des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbau- und befestigbaren Grundstücksflächen angegeben werden. Weiterhin müssen bestehende Baulasten und Dienstbarkeiten angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Drainageleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwasser oder Grundwasserleitungen, sind sie ebenfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Wasserspeicher (z. B. Zisternen);
ab) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der Lage und der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle oder der Fundamentplatte und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstausicherungen;

b) soweit möglich, die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;

c) alle Angaben, die die Stadt und/oder die Wasserbehörde für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt;

d) für belastetes Niederschlagswasser ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen;

e) Vorbehandlungsanlagen sind nach den jeweiligen DIN-Vorschriften sowie DWA Arbeits- und -Merkblättern auszulegen.

Der rechnerische Nachweis ist mit den Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist (z. B. bei der Niederschlagsentwässerung die Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche, dies gilt auch für Einfamilienhausgrundstücke; die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung: Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. Ä.; die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in % und Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück). Ggf. ist ein Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 bzw. DWA-A 138-1 vorzulegen. Unvollständige Unterlagen sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag oder eine Anzeige nach Landesbauordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und/oder LWG bzw. WHG als gestellt gilt oder gestellt wird.

§ 12
Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten zumindest in Textform anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt und ggf. der Wasserbehörde. Die Entwässerungsunterlagen sind gem. § 11 beizubringen. Soll Abwasser nicht häuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern und Laboratorien, oder darf es auf dem Grundstück erst nach einer Vorbehandlung oder einer Rückhaltung dosiert eingeleitet werden, sind die Unterlagen auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Stadt kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Anschlussgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des

Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma haben die Abnahme bei der Stadt zu beantragen. Vor der Abnahme ist eine unabhängige Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 1610, DWA-A 139) durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ist ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten einer zweiten und weiteren Abnahme nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreien den ausführenden Unternehmer bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind immer gültige Bestandspläne einschließlich Lagepläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Die Stadt kann auf die Abnahme verzichten, wenn die ausführenden Unternehmen und/oder der Grundstückseigentümer in der abzugebenden Erklärung für die fachgerechte Ausführung eine ordnungsgemäße Herstellung der Abwasseranlage unterzeichnet hat. Die Durchführung einer (auch nachträglichen) Kamerainspektion kann von der Stadt z. B. bei begründetem Verdacht eines Mangels an den Grundstücksentwässerungsanlagen o. Ä. gefordert werden. - Unternehmen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserleitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Stadt auf deren Verlangen nachweisen. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgruben bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Stadt jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt und/oder die Wasserbehörde ihr Einverständnis erteilt haben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlage und abflussloser Sammelgrube sowie der Übergabeschacht/Einsteigschacht oder die Übergabeanlagen abgenommen und freigegeben haben. Bei der Abnahme, die bei Kleinkläranlagen zusätzlich auch durch die Wasserbehörde erfolgt, müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(8) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers einschließlich einer erneuten Dichtheitsprüfung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auch nach einer im öffentlichen Bereich erfolgten Sanierung der Abwasseranlagen auferlegen. Die Stadt ist dabei immer berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(9) Für die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Verfahren gelten im Übrigen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13
Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Anzahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Stadt, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle in der Straße, dem Weg oder Platz vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen, Wegen oder Plätzen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal in der Straße, dem Weg oder Platz haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zu den Übergabepunkten werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und/oder

öffentlich-rechtliche Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Einsteigschachtes) bestimmt die Stadt. In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand zwei Meter) ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem DN 1000 und offenem Gerinne (Halbschale) oder geschlossen mit Reinigungsöffnung zu errichten. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden (vgl. § 15 Abs. 4). Die Stadt kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes bzw. einer geringeren Schachttiefe auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer und/oder den Hinterlieger unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
Der zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Stadt zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Stadt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf § 4 Abs. 5 und § 5 Nr. 3 und 4 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die Absperrvorrichtung bei der Druckentwässerung.
Beim Fehlen eines Übergabeschachtes bzw. einer Absperrvorrichtung hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Stadt die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht/keine Absperrvorrichtung vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht/eine Absperrvorrichtung nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterliegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Abwasserkanals. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Stadt jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung auf Kosten des Grundstückseigentümers an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung, Beseitigung sowie der Um- und/oder Ausbau. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf diese Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, zu erstatten.

(3) Soweit die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch zertifizierte Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der zertifizierten Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) und/oder den von der Stadt genehmigten Anschluss für sonstiges Wasser (z. B. Drainagewasser) auf seine Kosten anzupassen. Zwingende Gründe sind z. B. auch ein fehlender, überbauter und/oder fehlerhaft gesetzter Übergabeschacht sowie eine überbaute Anschlussleitung. Ein zwingender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine öffentliche Abwasseranlage, die auf Privatgelände liegt, durch eine Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder eine Abwasseranlage von der Stadt z. B. bei Überlastung der Anschlussleitung vergrößert und neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.

(6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist die Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 15
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ und die DIN EN 1610 sowie die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach den allgemein anerkannten Regeln zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Übergabeschacht (vgl. § 13 Abs. 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze (max. zwei Meter) zu der Straße, Weg oder Platz, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Überbauungen und/oder Bepflanzungen der Schächte sind unzulässig.

(5) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Vorgaben des Herstellers und nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt nachzuweisen.

(6) Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihren Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm,

Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsprüfungen und -nachweise sowie entsprechende Wiederholungsüberprüfungen mit Dichtheitsnachweisen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, von den Grundstückseigentümern durchzuführen und die Nachweise entsprechend vorzuhalten. Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch fachlich geeignete zertifizierte Unternehmen mit entsprechendem Nachweis ausgeführt werden. Außerdem ist die Stadt bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern, insbesondere wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(9) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Absperrvorrichtung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung einschließlich Absperrvorrichtung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Überbauungen und/oder Bepflanzungen des Pumpenschachtes sind unzulässig.

(10) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfen) auf Antrag durch die Stadt gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Grundstücksanschlussleitung entwässert werden, wenn und solange
a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage per Baulast/en und beschränkt persönlicher Dienstbarkeit/en gesichert sind und
b) öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen.

(11) Die zulässige Niederschlagswassermenge, die von einem Grundstück abgeleitet werden darf, ist durch die Nennweite (DN) des öffentlichen Anschlusskanals begrenzt. Davon abweichend kann die Stadt eine andere maximale Einleitmenge festsetzen. Auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen, die über die maximale festgesetzte Einleitmenge hinausgehen, müssen z. B. durch Verwallungen, Mulden oder andere geeignete Maßnahmen mittels Drosselung und Rückhaltung auf dem Grundstück zurückgehalten werden.

(12) Bei Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ist für Niederschlagswasser ein Überflutungsnachweis nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 16
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist

a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermessanlagen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben und/oder die Geltendmachung von Kostenerstattungen und Entgelten oder
e) zur Beseitigung von Störungen,

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeiten zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler, müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben-, Entgelt- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) vollständig und den Tatsachen entsprechend zu erteilen. Dazu gehören auch Flächendaten über den Versiegelungsgrad des Grundstückes.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Stadt bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßen-, Wege- oder Platzoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadt nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich oder durch Einzelmitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gibt. Soweit erforderlich, sind das Abwasser und/oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungsanlagen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18
Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben (private Abwasseranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 51 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 sowie DIN EN 12566, zu errichten, zu warten und zu betreiben (vgl. insoweit auch § 44 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, Schl.-H. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung). Auch die Herstellerangaben zur Wartung sind zu beachten. Gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer die notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer bei der Wasserbehörde einzuholen (vgl. insoweit auch § 105 LWG). Wird oder wurde der Stadt und nicht dem Grundstückseigentümer die Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche sich aus dieser Genehmigung ergeben, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Stadt und/oder die Wasserbehörde sind berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die mit Füllstandsanzeigen zu versehen sind, auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie können zu diesem Zweck auch

jederzeit Proben des Schlamms und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie deren beleuchtete Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlagen müssen auch für die Beauftragten der Stadt frei zugänglich sein. Alle Deckel müssen durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung (auch nach den Herstellerangaben) der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261-1 sowie DIN EN 12566 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma nachzuweisen.

(4) Für jede Kleinkläranlage ist gem. DIN EN 12566 ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt sowie der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wartungsberichte sind der Stadt und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an den Kleinkläranlagen und an den abflusslosen Sammelgruben nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt und die Wasserbehörde zu informieren.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben mehr betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 19
Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

§ 20
Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt und ihren Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für

das Absaugen erforderliche Spülwasser. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr, so findet § 31 Anwendung.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.
2. Nicht nachgerüstete Altanlagen (ohne Nachreinigungssystem) sind nach Bedarf, mindestens jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammen.
3. Technisch belüftete Nachbehandlungsverfahren (bauartzugelassene Anlagen) werden bei Bedarf entleert.
4. Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 werden regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert bzw. entschlammt.
5. Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit einem Wartungsvertrag können auf Antrag auf eine Bedarfsentleerung umgestellt werden. Hierfür hat ein zugelassenes Wartungsunternehmen eine jährliche Schlammspiegelmessung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) vorzulegen. Eine Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt, sofern der Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik durch das Wartungsunternehmen festgestellt wurde. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung bzw. Entschlammung in einem zweijährigen Rhythmus.

(3) Die Stadt gibt öffentlich oder durch Einzelmitteilung bekannt, wenn anstelle der Stadt ein Beauftragter im Entsorgungsgebiet den Fäkalschlamm und das Schmutzwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG. Sie handeln im Auftrag der Stadt.

(5) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich oder durch Einzelmitteilung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierzu gehören auch eine ausreichende Beleuchtung von Standplatz und Transportweg sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 06:00 Uhr.

(6) Die Stadt kann im Notfall bei einem Überlauf der Grundstücksentwässerungsanlagen und auf Antrag des Grundstückseigentümers im Bedarfsfall auch zusätzliche gebührenpflichtige Abfuhren vornehmen lassen.

(7) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer. Sollte diese Maßnahme durch die Stadt durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre und im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen ganz oder teilweise durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Stromkosten für den Betrieb der Anlage werden vom Grundstückseigentümer getragen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen außerhalb von Druckentwässerungsnetzen oder private Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. Abschnitt: Abgaben und Kostenerstattungen

§ 22
Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwands für den Ausbau und die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge über gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der erforderlichen Kosten laufende Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Abwasserbeseitigung aus Fehlanschlüssen und die Fremdwasserbeseitigung.

(3) Für die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch die Herstellung bzw. Erneuerung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u. a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich wurden, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen sowie sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Maßnahmen, fordert die Stadt die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung der Stadt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Mit Ausnahme der im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privatgrundstücken vorhandenen Schachtabdeckungen dürfen öffentliche Abwasseranlagen nur von Bediensteten und Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 24
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück unverzüglich der Stadt mitzuteilen, damit das nach § 12 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. insoweit auch § 11 Abs. 4 dieser Satzung).

(4) Wechselt das Eigentum, das Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Recht an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 5.

§ 25
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer von der Stadt genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, verschließt die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss am Abwasserkanal oder an der Grundstücksgrenze oder am privaten Übergabeschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist, weil der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss im Beisein der Stadt nicht auf eigene Kosten verschließt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach der Satzung der … über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Ein Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer erfolgt immer auf eigene Kosten.

(3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Stadt stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Stadt übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 26
Abscheideranlagen

(1) Auf Grundstücken und ortsfesten Einrichtungen, deren Abwässer nach dieser Satzung unzulässige Bestandteile wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw. enthalten, sind vor dem Einleiten des Abwassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von den Grundstückseigentümern und/oder den Einleitenden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, unter Einhaltung der für die jeweiligen Abscheideranlagen geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren und im Bedarfsfalle zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen kann die Stadt bestimmen.

(2) Die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen obliegen den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und/oder den Abwassereinleitenden. Das Abscheidegut ist nach Abfallrecht zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen wieder zugeführt werden.

(3) Nach den gesetzlichen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Unterlagen und Nachweise über die Entsorgung, Sachkundenachweis, Kontrollen usw. von den Betroffenen zu erstellen und vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige und/oder Abwassereinleitende haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 27
Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG), in der jeweils geltenden Fassung, verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35,00 €. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Stadt geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder

die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(7) Das Abwasser geht mit der Einleitung in die öffentlichen Anlagen bzw. Überleitung in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Abwasser nach verloren gegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen nach § 978 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) behandelt.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Nr. 4 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung anderes als Abwasser, nicht alles Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage sammelt oder einleitet;
3. § 8 Abs. 9 Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile wäscht;
4. § 8 Abs. 12 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
5. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
6. § 9 Abs. 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig den öffentlichen Abwasseranlagen zuführt bzw. sein Abwasser bzw. den Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Abs. 8 nicht oder nicht vollständig der Stadt zur Abholung überlässt;
7. § 12 Abs. 5 dieser Satzung, ohne Einwilligung der Stadt vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
8. § 12 Abs. 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung ausführt;
9. § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
10. § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;
11. § 15 Abs. 7 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 16 dieser Satzung, Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
13. § 16 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
14. § 16 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert;
16. § 23 dieser Satzung die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung oder Beseitigung von Altanlagen unterlässt;
19. § 26 dieser Satzung die Abscheideranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und/oder das Abscheidegut ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Abschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig.

Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
c) Name und Anschrift des/der dinglich Berechtigten einschließlich Erbbauberechtigten,
d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
e) Grundstücksgröße,
f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer/n, Flur, Gemarkung, Bestandsblattnummer),
g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
j) die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstücksverträgen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an

Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Stadt führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
(4) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 1 Abgabenordnung (AO) zehn Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 30
Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 31
Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine satzungsmäßigen Ausnahmen oder Befreiungen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 32
Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messanlagen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf andere Abwasseranlagen und/oder Abwasseranlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Stadt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 33

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Anzeige- und Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, sind die Unterlagen gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.

§ 34
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Stadt nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35
Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anträge, Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Verpflichtungen, Gestattungen, Mitteilungen, Aufforderungen, Zustimmungen, Einwilligungen, Meldungen und Vorlagen nach dieser Satzung und nach sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52a LVwG – i. V. m. § 126a BGB, in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung) vom 22.04.1996, in der Fassung der II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung) vom 21.03.2013 außer Kraft. Die gem. § 45 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Ratzeburg, den 08.12.2026
Stadt Ratzeburg (Siegel)
Der Bürgermeister

(Eckhard Graf)

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS): Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (vgl. § 2 Abs. 1) – (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten) für

lfd. Nr.	Gemeinde	Straße/Nr.	Anlage (KKA/ASG)	Einleitgewässer
1	Ratzeburg	Dorotheenhof-Forstverwaltung	KKA	Grundwasser
2	Ratzeburg	Dorotheenhof-Wohnhäuser	KKA	Grundwasser
3	Ratzeburg	Zittschower Weg 44,44a	KKA	Grundwasser
4	Ratzeburg	Alte Ziegelei 2	ASG	
5	Ratzeburg	Alte Ziegelei 4	ASG	
6	Ratzeburg	Alte Ziegelei 6	ASG	
7	Ratzeburg	Alte Ziegelei 9	ASG	
8	Ratzeburg	Alte Ziegelei 10	ASG	
9	Ratzeburg	Am Güterbahnhof 4	ASG	
10	Ratzeburg	An der B 207	ASG	
11	Ratzeburg	Lübecker Str. 22	ASG	
12	Ratzeburg	Schweriner Str. 86a	ASG	
13	Ratzeburg	Salemer Weg 1	ASG	
14	Ratzeburg	Seedorfer Str. 64	ASG	
15	Ratzeburg	Schloss Farchau	ASG	

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS): Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (vgl. § 2 Abs. 4) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten) für

lfd. Nr.	Straße	Nr.
1	Albert-Schweitzer-Straße	1
2	Albert-Schweitzer-Straße	2
3	Albert-Schweitzer-Straße	3
4	Albert-Schweitzer-Straße	4
5	Albert-Schweitzer-Straße	5
6	Albert-Schweitzer-Straße	6
7	Albert-Schweitzer-Straße	7
8	Albert-Schweitzer-Straße	8
9	Albert-Schweitzer-Straße	9
10	Albert-Schweitzer-Straße	11
11	Albert-Schweitzer-Straße	20
12	Albert-Schweitzer-Straße	22
13	Albert-Schweitzer-Straße	24
14	Albert-Schweitzer-Straße	26
15	Albert-Schweitzer-Straße	28
16	Albert-Schweitzer-Straße	30
17	Albert-Schweitzer-Straße	32
18	Albert-Schweitzer-Straße	34

19	Albert-Schweitzer-Straße	36
20	Albert-Schweitzer-Straße	40
21	Albert-Schweitzer-Straße	42
22	Albert-Schweitzer-Straße	44
23	Albert-Schweitzer-Straße	46
24	Albert-Schweitzer-Straße	48
25	Albert-Schweitzer-Straße	50
26	Albert-Schweitzer-Straße	52
27	Albsfelder Weg	6
28	Am Anger	13
29	Am Hang	7
30	Am Rackerschlag	1
31	Am Rackerschlag	5
32	Am Rackerschlag	7
33	Am Steindamm	10
34	Bachstraße	5
35	Bachstraße	6
36	Bachstraße	7
37	Bachstraße	8
38	Bachstraße	9
39	Bachstraße	10
40	Bachstraße	12
41	Bachstraße	14
42	Bachstraße	16
43	Bachstraße	19
44	Bachstraße	21
45	Bachstraße	22
46	Bachstraße	23
47	Bachstraße	24
48	Bachstraße	25
49	Bachstraße	27
50	Bachstraße	28
51	Bachstraße	30
52	Bachstraße	32
53	Bachstraße	11 - 11c
54	Bachstraße	13 - 13c
55	Bahnhofsallee	44
56	Bahnhofsallee	46
57	Barkenkamp	1
58	Barkenkamp	32
59	Barkenkamp	40
60	Barkenkamp	87
61	Barkenkamp	94
62	Barkenkamp	94
63	Barkenkamp	3 bis 9
64	Beethovenstraße	16

65	Beethovenstraße	18
66	Bei den Stadtwerken	7
67	Bei den Stadtwerken	20
68	Bergstraße	4
69	Bergstraße	21
70	Bergstraße	35
71	Bergstraße	45
72	Bergstraße	35 a,b,c
73	Birkenweg	1
74	Braunsberger Straße	1
75	Braunsberger Straße	2
76	Braunsberger Straße	3
77	Braunsberger Straße	5
78	Braunsberger Straße	6
79	Braunsberger Straße	7
80	Braunsberger Straße	8
81	Braunsberger Straße	9
82	Braunsberger Straße	10
83	Braunsberger Straße	11
84	Braunsberger Straße	12
85	Braunsberger Straße	13
86	Braunsberger Straße	14
87	Braunsberger Straße	15
88	Braunsberger Straße	16
89	Braunsberger Straße	16a
90	Braunsberger Straße	17
91	Braunsberger Straße	18
92	Braunsberger Straße	19
93	Braunsberger Straße	20
94	Braunsberger Straße	22
95	Braunsberger Straße	23
96	Breslauer Straße	20
97	Breslauer Straße	32
98	Breslauer Straße	47
99	Buchholzer Weg	12
100	Buchholzer Weg	16
101	Burgfeld	19 bis 41
102	Chattillonweg	3
103	Chattillonweg	15
104	Chattillonweg	18
105	Dermin	5
106	Dermin	10
107	Dermin	25
108	Dermin	27
109	Domhof	40
110	Einhauser Weg	12

111	Einhauser Weg	14
112	Einhauser Weg	18
113	Elbinger Straße	5
114	Elbinger Straße	13
115	Elbinger Straße	19
116	Emil-von-Behring-Weg	2
117	Emil-von-Behring-Weg	2a
118	Emil-von-Behring-Weg	2b
119	Emil-von-Behring-Weg	2c
120	Emil-von-Behring-Weg	2d
121	Emil-von-Behring-Weg	1
122	Emil-von-Behring-Weg	3
123	Emil-von-Behring-Weg	5
124	Emil-von-Behring-Weg	7
125	Emil-von-Behring-Weg	9
126	Emil-von-Behring-Weg	11
127	Emil-von-Behring-Weg	12
128	Emil-von-Behring-Weg	14
129	Emil-von-Behring-Weg	16
130	Emil-von-Behring-Weg	18
131	Emil-von-Behring-Weg	20
132	Emil-von-Behring-Weg	22
133	Emil-von-Behring-Weg	24
134	Emil-von-Behring-Weg	26
135	Emil-von-Behring-Weg	36
136	Eupener Straße	1
137	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	5
138	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	7
139	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	11
140	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	13
141	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	15
142	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	17
143	Ferdinat-Sauerbruch-Weg	19
144	Fünfhausen	1
145	Georg-Heinemann-Straße	9
146	Georg-Heinemann-Straße	11
147	Georg-Heinemann-Straße	13
148	Georg-Heinemann-Straße	15
149	Georg-Heinemann-Straße	17
150	Georg-Heinemann-Straße	22
151	Georg-Heinemann-Straße	23
152	Georg-Heinemann-Straße	24
153	Georg-Heinemann-Straße	25
154	Georg-Heinemann-Straße	26
155	Georg-Heinemann-Straße	27
156	Georg-Heinemann-Straße	28

157	Georg-Heinemann-Straße	29
158	Georg-Heinemann-Straße	30
159	Georg-Heinemann-Straße	31
160	Georg-Heinemann-Straße	32
161	Georg-Heinemann-Straße	33
162	Georg-Heinemann-Straße	34
163	Georg-Heinemann-Straße	35
164	Georg-Heinemann-Straße	36
165	Georg-Heinemann-Straße	37
166	Georg-Heinemann-Straße	38
167	Georg-Heinemann-Straße	39
168	Georg-Heinemann-Straße	40
169	Georg-Heinemann-Straße	41
170	Georg-Heinemann-Straße	42
171	Georg-Heinemann-Straße	43
172	Georg-Heinemann-Straße	44
173	Georg-Heinemann-Straße	45
174	Georg-Heinemann-Straße	46
175	Georg-Heinemann-Straße	47
176	Georg-Heinemann-Straße	49
177	Georg-Heinemann-Straße	51
178	Georg-Heinemann-Straße	53
179	Georg-Heinemann-Straße	55
180	Georg-Heinemann-Straße	57
181	Georg-Heinemann-Straße	59
182	Georg-Heinemann-Straße	61
183	Georg-Heinemann-Straße	63
184	Georg-Heinemann-Straße	65
185	Georg-Heinemann-Straße	67
186	Georg-Heinemann-Straße	69
187	Georg-Heinemann-Straße	71
188	Georg-Heinemann-Straße	73
189	Georg-Heinemann-Straße	75
190	Georg-Heinemann-Straße	77
191	Georg-Heinemann-Straße	79
192	Grüner Weg	18
193	Grüner Weg	20
194	Grüner Weg	22
195	Grüner Weg	28
196	Grüner Weg	42
197	Grüner Weg	47
198	Grüner Weg	58
199	Grüner Weg	63
200	Händelstraße	1
201	Händelstraße	2
202	Händelstraße	3

203	Händelstraße	4
204	Händelstraße	5
205	Händelstraße	6
206	Händelstraße	7
207	Händelstraße	9
208	Händelstraße	10
209	Händelstraße	11
210	Händelstraße	13
211	Händelstraße	15
212	Händelstraße	17
213	Händelstraße	25
214	Händelstraße	27
215	Händelstraße	29
216	Händelstraße	31
217	Händelstraße	33
218	Händelstraße	35
219	Händelstraße	37
220	Händelstraße	39
221	Händelstraße	41
222	Händelstraße	43
223	Händelstraße	45
224	Harmsdorfer Weg	12-12a
225	Kirschenallee	3
226	Kirschenallee	7
227	Kolberger Straße	2
228	Kösliner Straße	15
229	Kösliner Straße	2-6
230	Lübecker Straße	16
231	Lübecker Straße	17
232	Lübecker Straße	18
233	Lübecker Straße	36
234	Lübecker Straße	14c
235	Lübecker Straße	28a
236	Lübecker Straße	28b
237	Marie-Curie-Weg	1
238	Marie-Curie-Weg	15
239	Marie-Curie-Weg	17
240	Marie-Curie-Weg	19
241	Marie-Curie-Weg	21
242	Marie-Curie-Weg	23
243	Marie-Curie-Weg	27
244	Marienburger Straße	3
245	Mechower Straße	17
246	Mechower Straße	52
247	Mechower Straße	79
248	Mechower Straße	2a

249	Mechower Straße	52a
250	Mecklenburger Straße	119
251	Möllner Straße	33
252	Möllner Straße	61
253	Möllner Straße	62
254	Möllner Straße	63
255	Möllner Straße	83
256	Möllner Straße	86
257	Möllner Straße	25a
258	Möllner Straße	51a
259	Möllner Straße	53a
260	Moltkestraße	15
261	Moltkestraße	28
262	Moltkestraße	34
263	Mozartstraße	3
264	Mozartstraße	7
265	Mozartstraße	8
266	Mozartstraße	9
267	Mozartstraße	10
268	Mozartstraße	11
269	Mozartstraße	12
270	Mozartstraße	13
271	Mozartstraße	14
272	Mozartstraße	15
273	Mozartstraße	16
274	Mozartstraße	17
275	Mozartstraße	18
276	Mühlenweg	51
277	Neue Heimat	1a
278	Ortelsburger Straße	1 bis 1c
279	Ortelsburger Straße	1d bis 1g
280	Otto-Becker-Weg	1,3,5
281	Otto-Becker-Weg	10, 12
282	Otto-Becker-Weg	2, 4, 6, 8
283	Ravenskamp	4
284	Ravenskamp	2a
285	Reeperbahn	4
286	Ribeweg	9
287	Riemannstraße	1, 3
288	Robert-Bosch-Straße	5
289	Röpersberg	15
290	Röpersberg	17
291	Röpersberg	19
292	Röpersberg	21
293	Röpersberg	22
294	Röpersberg	41

295	Röpersberg	43
296	Röpersberg	15a
297	Rudolf-Virchow-Weg	5
298	Rudolf-Virchow-Weg	7
299	Rudolf-Virchow-Weg	9
300	Rudolf-Virchow-Weg	10
301	Rudolf-Virchow-Weg	11
302	Rudolf-Virchow-Weg	12
303	Rudolf-Virchow-Weg	13
304	Rudolf-Virchow-Weg	14
305	Rudolf-Virchow-Weg	15
306	Rudolf-Virchow-Weg	16
307	Rudolf-Virchow-Weg	17
308	Rudolf-Virchow-Weg	23
309	Rudolf-Virchow-Weg	27
310	Rudolf-Virchow-Weg	29
311	Rudolf-Virchow-Weg	33
312	Rudolf-Virchow-Weg	37
313	Salemer Weg	7
314	Schmilauer Straße	31
315	Schmilauer Straße	31
316	Schmilauer Straße	84
317	Schmilauer Straße	36a
318	Schubertplatz	1
319	Schubertplatz	2
320	Schubertplatz	3
321	Schubertplatz	5
322	Schubertplatz	6
323	Schubertplatz	7
324	Schubertplatz	8
325	Schubertplatz	9
326	Schubertplatz	9
327	Schubertplatz	10
328	Schubertplatz	11
329	Schubertplatz	13
330	Schumannstraße	2
331	Schumannstraße	3
332	Schumannstraße	4
333	Schumannstraße	5
334	Schumannstraße	7
335	Schumannstraße	9
336	Schumannstraße	9
337	Schumannstraße	11
338	Schumannstraße	13
339	Schumannstraße	15
340	Schumannstraße	15

341	Schumannstraße	15
342	Schweriner Straße	51
343	Schweriner Straße	84
344	Schweriner Straße	84b
345	Seedorfer Straße	47
346	Seedorfer Straße	49
347	Seedorfer Straße	47
348	Seedorfer Straße	47
349	Seedorfer Straße	47
350	Seedorfer Straße	21 bis 27 (Haus 1-7)
351	Seedorfer Straße	29 und 31 (Haus 8)
352	Sopotweg	15
353	Stettiner Straße	1
354	Strängnäsweg	6-8
355	Wagnerstraße	7
356	Wagnerstraße	9
357	Wagnerstraße	23
358	Wagnerstraße	23
359	Wagnerstraße	23
360	Walcourtweg	5
361	Walcourtweg	7
362	Walcourtweg	13
363	Waldesruher Weg	10a
364	Weberplatz	1
365	Weberplatz	2
366	Weberplatz	3
367	Weberplatz	4
368	Weberplatz	5
369	Weberplatz	6
370	Weberplatz	7
371	Weberplatz	8
372	Weberplatz	8
373	Weberplatz	9
374	Weberplatz	10
375	Weberplatz	11
376	Weberplatz	13
377	Weberplatz	13
378	Weberplatz	6/8
379	Wedenberg	19
380	Wedenberg	19a
381	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg	1
382	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg	9
383	Ziethener Straße	35
384	Ziethener Straße	83
385	Ziethener Straße	19a
386	Zittschower Weg	7

387	Zittschower Weg	22, 22a, 22b
Oberflächige Versickerung		
1	Alte Ziegelei	2
2	Alte Ziegelei	4
3	Alte Ziegelei	6
4	Alte Ziegelei	9
5	Alte Ziegelei	8-10
6	Am Mühlengraben	8
7	Am Mühlengraben	24
8	Am Mühlengraben	28
9	Am Steindamm	11
10	An der Bahn	1
11	Ansverusweg	9
12	Auf dem Tischlerland	9
13	Bachstraße	36
14	Barkenkamp	29/31
15	Bergstraße	9
16	Bergstraße	33
17	Brahmsallee	15
18	Brahmsallee	25
19	Brucknerplatz	2
20	Burgfeld	9
21	Danziger Straße	7
22	Dermin	27
23	Eichenweg	7
24	Einhauser Weg	1
25	Emil-von-Behring-Weg	10
26	Fischerstraße	45
27	Georg-Heinemann-Straße	2
28	Georg-Heinemann-Straße	40
29	Giesensdorfer Weg	85
30	Gutenbergstraße	2
31	Händelstraße	19
32	Harmsdorfer Weg	8
33	Harmsdorfer Weg	12-12a
34	Heinrich-Scheele-Straße	1
35	Kolberger Straße	18
36	Kolberger Straße	18
37	Königsberger Straße	44
38	Lübecker Straße	10
39	Lübecker Straße	22
40	Lübecker Straße	24
41	Lübecker Straße	28
42	Lübecker Straße	14b
43	Lübecker Straße	28c

44	Marienburger Straße	13
45	Memeler Straße	27
46	Möllner Straße	32
47	Möllner Straße	61
48	Möllner Straße	66
49	Moltkestraße	15
50	Mühlenweg	31
51	Mühlenweg	48
52	Otto-Garber-Straße	16
53	Posener Straße	5
54	Ravenskamp	1
55	Ravenskamp	2
56	Ravenskamp	3
57	Ravenskamp	5
58	Ribeweg	11
59	Robert-Bosch-Straße	15
60	Röpersberg	2
61	Röpersberg	10
62	Röpersberg	47
63	Röpersberg	22a
64	Rudolf-Virchow-Weg	11
65	Saarlandstraße	7
66	Salemer Weg	5
67	Schweriner Straße	51
68	Seedorfer Straße	37
69	Seedorfer Straße	47
70	Seedorfer Straße	64
71	Seedorfer Straße	47
72	Seedorfer Straße	47
73	Seedorfer Straße	9
74	Sudetenestraße	10
75	Sudetenstraße	10
76	Zarrentiner Weg	8
77	Zittschower Weg	32
78	Zittschower Weg	9a
Teilweise Versickerung		
1	Breslauer Straße	20a
2	Brucknerplatz	9
3	Dermin	10
4	Dermin	13
5	Feldstraße	3
6	Fredeburger Weg	7
7	Grüner Weg	39
8	Grüner Weg	49
9	Hasselholt	11

10	Haydnplatz	6
11	Hermann-Löns-Weg	6
12	Klaus-Groth-Straße	3
13	Kolberger Straße	1
14	Königsberger Straße	7
15	Königsberger Straße	25
16	Lübecker Straße	8
17	Lübecker Straße	43
18	Lübecker Straße	14a
19	Lübecker Straße	6a
20	Mechower Straße	2
21	Möllner Straße	98
22	Möllner Straße	98a
23	Moltkestraße	9
24	Moltkestraße	21
25	Moltkestraße	31
26	Moltkestraße	1a
27	Posener Straße	3
28	Ribeweg	7
29	Rudolf-Virchow-Weg	19
30	Wedenberg	17
31	Zittschower Weg	1-3

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS): Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingehalten werden müssen, wurden gemäß den Forderungen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtkläranlagenzulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen erfüllt werden können; ggf. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur jeweils geltenden Abwasserverordnung bzw. Rahmen-Abwasser VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann gefordert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Abwasserbehandlungsanlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich

ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderlich werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlammentsorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen (privater Übergabeschacht oder Grundstücksgrenze, Übergabepunkt bzw. beim Abpumpen als Entsorgungsvorgang). Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

Parameter/Stoff/Stoffgruppe	**Grenzwerte**
1. Temperatur (Stichprobe)	bis 35 °C
2. pH-Wert (Stichprobe)	6,5 – 9,5
3. absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 AAS ausgeschlossen):	
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar, z. B. Hydroxide der unter Metalle und Metalloxide genannten Metalle	0,3 ml/l
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe:	
a) direkt abscheidbar	300 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe:	
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (*2), z. B. 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Dichlormethan	0,5 mg/l, Fracht: 2 g/h
b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l, Fracht: 5 g/h
7. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	0,1 mg/l
8. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK	0,05 mg/l
9. Anorganische Stoffe:	
Aluminium (Al)	10,0 mg/l
Antimon (SB) (*3)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,3 mg/l, Fracht: 0,5 g/h
Blei (Pb)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
Cadmium (Cd) (*4)	0,2 mg/l, Fracht: 0,2 g/h
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l, Fracht: 4 g/h
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l, Fracht: 6 g/h
Nickel (Ni)	0,5 mg/l, Fracht: 3 g/h
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l, Fracht: 0,05 g/h
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
10. Anorganische Stoffe (gelöst):	

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4-N + NH_3-N)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit ($N0_2$-N)	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Sulfat ($S0_4^{2-}$) (*5)	600 mg/l
Sulfid, gesamt	2,0 mg/l
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar (*6)	2,0 mg/l
Chlor, frei (Cl_2)	0,5 mg/l
11. Phenole, wasserdampfflüchtig und halogenfrei (berechnet als C_6 H_5OH), spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat	100 mg/l (*1)
12. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanische-biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.
13. Organisch halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	10 g/l als TOC
14. Toxität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt wird.

(*1) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden. Der Wert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(*2) In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

(*3) Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiter mit der Einhaltung dieses Wertes im Einvernehmen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Wertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

(*4) Bei diesem Wert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(*5) Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt ist).

(*6) Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.

Ö 9

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BeVoSr/318/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Zielsetzung:
Die überarbeitete Satzung ersetzt die Satzung vom 16.10.2020, so dass die Rechtssicherheit verbessert wird sowie die Anpassung der Satzung an den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Deckung der gebührenfähigen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung.

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.
Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2020. wurde jährlich mit den neuen Gebührensätzen angepasst, so dass die letzte 5. Änderung im Dezember 2025 beschlossen wurde.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wurde die Satzung durch einen Rechtsanwalt neu aufgestellt. Die beiden Gebührensatzungen für die zentrale Abwasserbeseitigung bzw. für die Fäkalschlammbeseitigung werden nunmehr in einer Satzung zusammengefasst.

Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde liegt vor.

Des Weiteren werden die Gebühren für 2027 gem. Gebührenkalkulation angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung bedarfsgerechter Gebühren.

Anlagenverzeichnis:

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2027 nach Kostenträgern
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz		Summe	Kostenträger								
					Schmutzwasserentsorgung			Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		Neben-
					Reinigung	Schlamm-behandlung	Sammlung	private Flächen	öffentliche Flächen	Hausklär-anlagen	Sammel-gruben	geschäfte
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
		€	%	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	**Kosten Betriebsabrechnungsbogen**											
1	Direkt zurechenbare Kosten			2.652.387,43	341.838,96	341.799,59	1.360.537,50	277.564,74	317.056,74	0,00	11.194,24	2.395,67
2	Umlagekosten			2.173.358,80	1.144.569,91	260.055,95	228.283,93	339.197,82	190.799,31	393,02	4.603,20	5.455,65
3	Kosten gesamt			4.825.746,23	1.486.408,87	601.855,53	1.588.821,43	616.762,56	507.856,06	393,02	15.797,45	7.851,31
II	**Nebenerlöse und Deckungsbeiträge**											
1	Grundgebühren	**8,00 €/Monat**		558.892,00	195.080,85	78.989,36	208.521,79	76.300,00				
2	Auflösung Mehrabschreibungen Stadt			129.161,28					129.161,28			
3	Auflösung Baukostenzuschüsse			0,00			0,00	0,00	0,00			
4	Auflösung Rückstellungen RRB			0,00				0,00	0,00			
5	Sonstige Erträge			159.400,00	2.464,40	533,06	147.555,11	546,26	449,80			7.851,36
6	Summe			847.453,28	197.545,25	79.522,42	356.076,90	76.846,26	129.611,09	0,00	0,00	7.851,36
III	**verbleibende Kosten 2027**			3.978.292,94	1.288.863,61	522.333,11	1.232.744,53	539.916,30	**378.244,97**	393,02	15.797,45	-0,04
IV	**Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen**											
1	Schmutzwasser 2022	0,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00					
2	Regenwasser 2024	6.193,59	33%	2.100,00				2.100,00				
3	Regenwasser 2025	-17.584,20	33%	-5.800,00				-5.800,00				
4		0,00	100%	0,00				0,00				
V	**Ausgleich Vorjahre gesamt**			-3.700,00	0,00	0,00	0,00	-3.700,00				
VI	**Aus Verbrauchsgebühren zu decken**			**3.974.592,94**	**1.288.863,61**	**522.333,11**	**1.232.744,53**	**536.216,30**				
1	Bezugsgröße m³				710 000 m³	710 000 m³	710 000 m³			10 m³	700 m³	
2	Bezugsgröße m²							1.095.000 m²				

VII	Ermittlung von Gebührensätzen	Gebühr 2027	Ausgleich Vorjahre	Gebühr 2027	Gebühr 2026
		€/m³	€/m³	€/m³	€/m³
A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**				
1	Reinigung Schmutzwasser	1,81	0,00	1,81	2,04
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser	0,74	0,00	0,74	0,82
3	Sammlung Schmutzwasser	1,74	0,00	1,74	1,43
4	Summe	**4,29**	**0,00**	**4,29**	**4,29**
		€/m²	€/m²	€/m²	€/m²
B	**Regenwasser Zusatzgebühr Entwässerung privater Flächen**	**0,49**	**0,00**	**0,49**	**0,48**
		€/m³	€/m³	€/m³	€/m³
C	**Gebühr Hauskläranlagen**	**39,30**	**0,00**	**39,30**	**37,18**
		€/m³	€/m³	€/m³	€/m³
D	**Gebühr Sammelgruben**	**22,57**	**0,00**	**22,57**	**19,74**

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)

Gestützt auf § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 S. 1; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), und § 22 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 00.00.2026 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel
I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen
§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Abgabenerhebung
§ 3 Kostenerstattungen
II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung
§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen
§ 6 Berechnung des Beitrags
§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
§ 9 Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige
§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
§ 11 Vorauszahlungen
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Beitragssätze
III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 18 Erhebungs- und Leistungszeitraum
§ 19 Gebührenpflicht
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 21 Vorauszahlungen
§ 22 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner
§ 23 Fälligkeit
§ 24 Gebührensätze
IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 25 Grundsätze für die Gebührenerhebung
§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
§ 27 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
§ 28 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 29 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 30 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehlanschlüssen
§ 31 Gebührensätze

§ 32 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 33 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung
§ 34 Datenschutz und Datenverarbeitung
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
§ 37 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen
§ 38 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

§ 2
Abgabenerhebung

(1) Die Stadt erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss auf der Grundlage nach § 8 KAG nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Stadt soweit erforderlich, in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, eingeleitet wird.

(5) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück oder dinglichen Recht.

§ 3
Kostenerstattungen

(1) Für die auch zusätzliche erstmalige und erneute Herstellung, die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung, Verlegung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung und Reparatur auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, und Ansprüchen nach §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 6, 21 Abs. 4 sowie 22 Abs. 3 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasser- bzw. Abwasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen fordert die Stadt die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die auch zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach §§ 14 Abs. 2 und 6, 21 Abs. 4 sowie 22 Abs. 3 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen sowie sonstigen Maßnahmen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, ist der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Erstattungs- und Ersatzbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Erstattungs- und Ersatzbeträge können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder dinglich Berechtigte der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4
Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen. Ein solcher Vorteil liegt immer schon dann vor, wenn die öffentliche Abwasserentsorgung die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks verbessern oder dauerhaft absichern kann.

§ 5
Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Stadt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Stadt durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6
Berechnung des Beitrags

Der jeweilige Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz (§ 14).

§ 7
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen

Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen, oder

3. bereits eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung tatsächlich besteht oder zulässig ist, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 vorliegen.

Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Stadt gefasst worden sind.

Eine vergleichbare Nutzung liegt insbesondere bei Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätzen, Kiesgruben und Tierhaltungsanlagen vor, die zu ihrer bestimmungs- und ordnungsgemäßen dauerhaften Nutzung auf eine öffentliche Abwasserentsorgung angewiesen sind bzw. bei denen die unmittelbare betriebliche Nutzbarkeit verbessert wird.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen (bürgerlich-rechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein (z. B. Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe, Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen), unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dies gilt auch für andere öffentliche und private Verkehrsanlagen.

§ 8
Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) vervielfacht (Geschossflächenmaßstab). Ergeben sich bei der Ermittlung der Fläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet. Sind unterschiedliche Geschossflächenzahlen auf einem Grundstück vorhanden oder möglich, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück vorhandene oder mögliche Geschossflächenzahl.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung, die Außenbereichssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt oder nutzbar, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung sich nicht bezieht und die auch nicht so genutzt werden können, oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und auch nicht entsprechend genutzt werden können, gilt ein Vervielfältiger von 0,01. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz, ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.
Der Abstand wird
a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und

Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.
Der Abstand wird
a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite an gemessen.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0; diese Regelung gilt nur für die ersten 300 m² überbaute Fläche, die übrige überbaute Grundstücksfläche wird mit 3,0 multipliziert – dies gilt nicht, wenn nachweislich eine über die 300 m² hinausgehende Wohnnutzung oder eine gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Gebäudenutzung erfolgt oder erfolgen kann, für diese Fläche ist der Faktor 5,0 maßgeblich. Der unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbare Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Nr. 2 und 3 aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

a) Friedhöfe 0,5; bei Bebauung, insbesondere mit einer Kirche (auch z. B. Moschee, Tempel und Synagoge) oder einer Friedhofskapelle, darf die beitragspflichtige Fläche nicht kleiner sein, als die Fläche nach Ziff. 3
b) Sportplätze 0,5
c) Kleingärten 0,5
d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,003
e) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,025
f) Freibäder u. Schwimmbäder 0,5
g) Campingplätze 0,7
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4
i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7
j) Kiesgruben 1,0
l) Festplätze 0,3
k) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0

5. Als in vergleichbarer Weise genutzt gelten insbesondere Schulhöfe, Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben, die zu ihrer bestimmungs- und ordnungsgemäßen dauerhaften Nutzung auf eine öffentliche Abwasserentsorgung angewiesen sind bzw. bei denen die unmittelbare betriebliche Nutzbarkeit verbessert wird.

(3) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde einen Bebauungsplanentwurf beschlossen hat, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit der festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfältigt. - Ist eine maximale Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt, wird diese der Beitragsverteilung zugrunde gelegt. - Ist die Geschossfläche nach Satz 1 oder Satz 2 wegen anderer Festsetzungen im Bebauungsplan, z. B. Baulinien und Baugrenzen, nicht zu erreichen, so gilt die niedrigere erreichbare Fläche. - Ist anstelle der Geschossflächenzahl die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage durch 3,5 geteilt wird, wobei Bruchzahlen auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. - Ist anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl gemäß § 21 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet. - Sind im Bebauungsplan lediglich Geschosszahl und Gebietsart festgesetzt, ist die Geschossflächenzahl maßgebend, die sich aus § 17 Abs. 1 BauNVO 1990 als jeweils geltende höchstzulässige Geschossflächenzahl ergibt. - Enthält der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen als über die höchstzulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, errechnet sich die Geschossfläche durch Multiplikation der höchstzulässigen Grundflächen mit der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. - Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte GFZ zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(4) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken ermittelt aus der Grundfläche der baulichen Anlage vervielfältigt mit der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt. Für Dachgeschosse, die Vollgeschosse sind, werden 75 v.H. der Grundfläche der baulichen Anlage angerechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass die tatsächliche vorhandene Geschossfläche geringer ist, so wird diese zugrunde gelegt. Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.

(5) Soweit Grundstücke in den Fällen des Absatzes 4 unbebaut sind, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl vervielfältigt, die sich unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung nach Absatz 4 als zulässige Geschossflächenzahl ergibt.

(6) Absatz 4 gilt für an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossene Grundstücke im Außenbereich entsprechend. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die

anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, gilt die frühere Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl.

(7) Sind unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Geschossflächenzahl, Vollgeschosszahl, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe. Bei Grundstücken, auf denen teilweise eine höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen oder Geschossflächenzahl und teilweise eine maximal zulässige Gebäudehöhe oder Baumassenzahl vorhanden oder möglich ist, gilt die höchste für das Grundstück ermittelte vorhandene oder mögliche Geschosszahl.

(8) Soweit keine ausdrücklichen Festsetzungen bestehen oder soweit nicht eine tatsächlich größere Geschossfläche vorhanden ist, gilt:
1. Für Campingplätze und Freibäder wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 zugrunde gelegt.
2. Für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, sowie Grundstücke mit Bebaubarkeit von untergeordneter Bedeutung, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,7.
3. Für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 zugrunde gelegt.
4. Für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung sowie Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,1 zugrunde gelegt.

(9) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Nr. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind oder nicht angeschlossen werden können und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(10) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben.

(11) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(12) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt Absatz 2.

(13) Als Grundflächenzahl nach Absatz 11 gilt,

1. soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige Grundflächenzahl nach der jeweils gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO),

3. die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Nr. 1 und 2 ergibt, überschritten wird,

4. für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0,

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätzen und Sportplätzen 0,2.

(14) Bestimmt der Bebauungsplan oder die sonstige Satzung bzw. der Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Absatz 11 und Absatz 13 Nr. 1 bis 5 ermittelte beitragspflichtige Fläche nach den nachstehenden Nr. 14.1 und 14.2. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf ihm zu versickern. Gleichzusetzen sind der Versickerung alle Vorgänge, die zu keinem Abfluss in die Niederschlagswasseranlagen führen.
14.1 Ist im Bebauungsplan oder der sonstigen Satzung sowie im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, ist die nach Absatz 6 ermittelte beitragspflichtige Fläche durch den Quotienten zwischen der Zahl 100 und dem Prozentsatz der einleitbaren Niederschlagswassermenge zu teilen.
14.2 Ist im Bebauungsplan oder der sonstigen Satzung sowie im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für die gesamte befestigte Fläche eines Grundstücks ein Versickerungsgebot besteht, und ist aufgrund eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Drosselabfluss mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zugelassen, ist die nach Absatz 6 ermittelte beitragspflichtige Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

(15) Entfallen die Einleitungsbeschränkungen nach Absatz 14 nachträglich für ein Grundstück ganz oder teilweise, entsteht die Beitragspflicht für die bisher beitragsreduzierten Flächen mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Einleitungsbeschränkungen entsprechend ihrem dann geltenden bzw. vorhandenen Umfang.

§ 9
Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige

(1) Beitrags- und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags- und vorauszahlungspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht und im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 10
Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 9 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11
Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13
Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrags ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14
Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 7,20 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,80 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15
Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Stadt übertragenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von übertragenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16
Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Dauerdurchfluss (Q3 = nach MID: Measuring Instruments Directive – Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus einem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Durchflusses unberücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Herabsetzung des Durchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von sechs Monaten vor der Mitteilung.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(6) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder ganz oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Stadt die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(7) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 17
Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

(3) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere wenn eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermessanlage nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Menge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 10. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen, soweit die Messeinrichtungen nicht durch von den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt abgelesen werden. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, überwachen, warten und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Fall von Abs. 3 Nr. 2 und 3 Wasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider den Schmutzwasseranlagen zugeführt werden muss oder tatsächlich zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Entsorgungsgebiet im Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) anfallenden Niederschlag. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Einleitungsmenge des Vorjahres, von Daten zur Pumpenleistung oder aufgrund anderer bekannter Werte, z. B. vergleichbarer Zeiträume oder Schmutzwassermengen vergleichbarer Grundstücke.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind oder gelangen sollen, werden auf Antrag und/oder nach ausdrücklicher widerruflicher vorheriger Genehmigung durch die Stadt abgesetzt. Der Antrag ist bei der Stadt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen. Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“) nachzuweisen, die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind und nicht unter eine Zapfstelle (Wasserhahn) geschraubt wurden, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation), in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Antrag durch den Antragsteller sowie den Fachbetrieb zu bestätigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zähler zur Montage an Außenzapfstellen verwendet bzw. genehmigt werden. Die Stadt bestimmt die geeignete Bauart. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenpflichtige

ist für eine geeignete Herrichtung der Zapfstelle und einen ausreichenden Schutz des Außenzählers, insbesondere vor Frost, verantwortlich.

Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, der ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist das Antragsformular der Stadt zu verwenden. Der gewechselte bzw. getauschte Wasserzähler ist zu Kontrollzwecken noch mindestens ein Jahr vom Antragsteller vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das Anbringen von Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger der Stadt dies getan hat.

Wenn die Stadt ausnahmsweise auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann die Stadt jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen, die von den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abzulesen sind, sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:
a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
b) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
c) für Schwimmhallen, -becken und Pools (Planschbecken usw.) verwendetes Wasser und
d) für Vieh-, Pferde- und Tiertränken verwendetes Wasser.

Der Nachweis der in Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sowie für aus Schwimmbecken verdunstete Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Stadt erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Der Gebührenpflichtige ist für die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von privaten Nebenwasserzählern („Abzugszählern“) allein verantwortlich. Diese Zähler müssen auch dem Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach Einbau unter „www.eichamt.de“ gemeldet werden. Nähere Informationen zur Verwenderanzeige gem. § 32 des Gesetzes

über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), in der jeweils geltenden Fassung, sind unter „www.eichamt.de“ erhältlich. Dort wird ein „Infoblatt Anzeigepflicht“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Bei nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger oder Nichtanmeldung kann vom Eichamt ein Bußgeld auferlegt werden.

Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn
- kein Antrag oder keine Genehmigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers vorliegen,
- die Zählerdaten bei Selbstablesung nicht rechtzeitig der Stadt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Wassermengen, die nachweislich durch einen Wasserrohrbruch nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden ebenfalls auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Ereignisses zu stellen. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und/oder durch das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt stets dem Gebührenpflichtigen. Die Zusatzgebühren werden bei Wohngrundstücken anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre errechnet oder geschätzt; der Differenzbetrag wird erstattet bzw. verrechnet. Bei sonstigen Grundstücken ist der Nachweis über Einzelgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu führen.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung sind die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 18
Erhebungs- und Leistungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Werden tatsächlich Wasserzähler, mit elektronischer Schnittstelle, mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung, eingesetzt und betrieben, dürfen diese Daten auch gespeichert, ausgelesen und verarbeitet werden. Aufgrund der festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) von der Stadt durch

Hochrechnung taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Eine vom Gebührenschuldner zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, der Zähler überhaupt nicht anzeigt, der notwendige Zähleraustausch aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden kann oder nicht vorgenommen werden konnte und für den Fall der verweigerten oder unterbliebenen Selbstablesung, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 19
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren entsteht und besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); durch die Stadt werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Grundstückseigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Stadt die Veränderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen und dieses der Stadt mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 21
Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben und verlangt. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.

(2) Die festgesetzten Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Zu viele entrichtete Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides verrechnet bzw. erstattet. Wenn die Vorauszahlungen allein oder zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres und des maßgeblichen Gebührenmaßstabes und der Gebührensätze für das laufende Jahr festgesetzt. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben, oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Stadt eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Stadt eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 22
Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Recht belastet, ist der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Schuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger oder Eigentümer bzw. Träger oder Eigentümer der sonstigen Verkehrsanlagen gebühren- und vorauszahlungspflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung werden entsprechend auf diejenigen Personen angewendet, die tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

§ 23
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Für Vorauszahlungen gilt § 21 Abs. 2. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten und angeforderten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden. Wenn die Gebühren und Vorauszahlungen allein oder zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Stadt wird danach die Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sind als sog. Dritte berechtigt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebühren- und Vorauszahlungsberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Vorauszahlungsbescheide durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren und Vorauszahlungen entgegenzunehmen, soweit die Stadt diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Soweit sich die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe oder die Stadt bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und/oder Vorauszahlungen eines Anderen oder weiteren Dritten bedient, kann die Stadt sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Anderen oder Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Stadt.

(5) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Festsetzungen, Abrechnungen und Leistungsanforderungen der Stadt durch Sammelbescheid verbunden werden.

§ 24
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

Q_3 m³/h	EUR/Monat
bis 4,0	8,00
bis 10	32,00
über 10	120,00

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 4,29 €/m³.

(3) Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 2 Zuschläge erhoben (der Gebührensatz erhöht sich entsprechend), wenn die BSB5-Werte von 200 mg/l und die CSB-Werte von 500 mg/l überschritten werden:
- bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.,
- bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.,
- bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen mittels Kaliumdichromatverbrauch und angegeben als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), von 600 - 1200 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

Sollten sich innerhalb eines Jahres Umstände ergeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung des Verschmutzungsgrades führen, so kann die Stadt den Verschmutzungsgrad neu feststellen. Gleiches gilt, wenn der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige dieses unter Vorlage der durch ihn ermittelten Probeergebnisse beantragt.

Der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 25
Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren nach § 26 erhoben; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 39,30 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und

2. bei abflusslosen Sammelgruben 22,57 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

§ 27
Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

(2) §§ 18, 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 28
Grundsätze für die Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke und Straßen, Wege und Plätze sowie anderen Verkehrsanlagen, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam angeschlossen sind und/oder in diese entwässern und/oder als Fremdwassergebühr für die Grundstücke, die sonstiges Wasser in Sinne von § 5 Nr. 10 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, in die Abwassereinrichtungen einleiten.

(2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Stadt übertragenen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von übertragenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert. In die für die Gebührenrechnung zu kalkulierenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden auch die Kosten für Maßnahmen der Niederschlagsbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen, und die zugehörigen Kosten zur Klimafolgeanpassung einbezogen.

§ 29
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltungskosten der Stadt berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf der an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstücksfläche anfällt und/oder eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die bebaute und/oder befestigte (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Plätze, Einfahrten, Gräben, Mulden) aufgrund des Gefälles in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bei Anschluss umgehend binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen. Die Erklärung zu den Berechnungsgrundlagen ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Stadt die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(5) Die überbaute und befestigte Grundstücksfläche (Bruttofläche) gem. Abs. 2 wird mit einem Abflussbeiwert (Minderungsfaktor) gemäß der Oberflächenversiegelung multipliziert, woraus sich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (Nettofläche) ergibt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

Für die überbauten und befestigten Flächen gilt folgender Abflussbeiwert:

Wassergebundene Flächen, verfugte Platten oder Pflaster mit mind. 20 % Fugenanteil und sickerfähigem Unterbau, Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, Öko-Pflaster o. Ä. = 0,6.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft und direkt in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet, wenn tatsächlich eingeleitet wird.

(7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z. B. WC) zugeführt wird und das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanalgen gelangt, werden Schmutzwassergebühren erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, andernfalls aufgrund einer Schätzung. § 16 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend. Als Ausgleich für das nicht den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Abs. 2 ermittelten Fläche mit 1,25 m² gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 1,0 m³ in die Schmutzwasseranlagen eingeleitete Menge des Vorjahres.

(8) Wird durch das Aufstellen von Niederschlagswassertonnen bzw. Niederschlagsauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

(9) Für dauerhaft angelegte bauliche Einrichtungen (z. B. Zisternen) mit einer Mindestgröße von 2 m³, deren Überläufe an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Die für die Berechnung der Abgabenerhebung zugrunde gelegte Grundstücksfläche wird um 10 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen reduziert. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Für Niederschlagswassertonnen oder andere Auffangeinrichtungen, die ein Fassungsvermögen von weniger als 2 m³ Fassungsvermögen haben, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

(10) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Straßen, Wege und Plätze sowie anderen Verkehrsanlagen.

§ 30
Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehlanschlüssen

(1) Die Fremdwasser- und Fehlanschlussgebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Fehlanschlüsse, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei von der Stadt genehmigter Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Flächendrainagen werden die nach § 29 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 20 v. H. erhöht. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Ringdrainagen um bebaute und/oder befestigte Flächen werden die nach § 29 ermittelten Flächen, von denen Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, nicht erhöht. Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen sind die gesamten drainierten Flächen maßgeblich. Diese Flächen werden mit 100 v. H. berücksichtigt.

(3) Bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers (Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Lagerstättenwasser, Kondenswasser aus Wärmepumpen, Haltungswasser von Baustellen, gereinigtes Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen) oder Abwasser aus Fehlanschlüssen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit/Maßstabseinheit) entsprechend § 17 Abs. 2 bis 7 zu ermitteln oder die Mengen sind maßgeblich, die aufgrund der von der Stadt in der Einleitungszustimmungserklärung angeordneten geeichten Messvorrichtungen ermittelt oder die von der Stadt errechnet werden, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(4) Ist bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwasser aus Fehlanschlüssen der Einbau von geeichten Messvorrichtungen nicht möglich und auch eine Berechnung nach den Regeln der Technik pro Kubikmeter nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

§ 31
Gebührensätze

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Grundgebühr 24,00 € pro Grundstück und die Zusatzgebühr 0,49 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) sowie bei der Abwasserbeseitigung aus Fehlanschlüssen beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen 4,29 €/m³ je Berechnungseinheit (pro Kubikmeter) bzw. bei sonstigem Wasser oder Abwasser aus Fehlanschlüssen in die Schmutzwassereinrichtungen ohne Messeinrichtung erfolgt die Berechnung des Gebührensatzes wie folgt: Schmutzwassergebührensatz (Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 2) x durchschnittliche Niederschlagswassermenge je Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) auf einen Quadratmeter und beträgt 2,87 € je Berechnungseinheit (pro Quadratmeter). Bei der Einleitung oder dem Gelangen sonstigen Wassers in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ohne Messeinrichtung erfolgt die Berechnung des Gebührensatzes wie folgt: Niederschlagswassergebührensatz (nach Absatz 1) x auf einen Quadratmeter entfallende Niederschlagsmenge je Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) und beträgt 0,71 € je Berechnungseinheit (pro Quadratmeter).

§ 32
Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Gebührenpflichtig für die Zuführung des Niederschlagswassers von den Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Verkehrsanlagen in die Abwasseranlagen der Stadt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast oder Grundstückseigentümer oder Träger oder Grundstückseigentümer der Verkehrsanlagen ist.

(3) Die Stadt ist als Straßenbaulastträger im Sinne des § 13 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der jeweils geltenden Fassung, für öffentliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze die Schuldnerin der Niederschlagswassergebühr für die an die Niederschlagswasseranlagen der Stadt angeschlossenen Flächen und Verkehrsanlagen und behandelt sich im Falle der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen kalkulatorisch wie eine Gebührenpflichtige.

(4) Gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) StrWG sind Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen das Land; gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) StrWG für die Kreisstraßen die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie sind jeweils Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Flächen mit Einleitung in die Niederschlagswasseranlagen der Stadt mit Ausnahme der Straßenflächen der Ortsdurchfahrten.

(5) Gemäß § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen und somit Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in die Niederschlagswasseranlagen der Stadt einleitenden Flächen.

(6) §§ 18, 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Grundstückseigentümer, die Abgaben- und Vorauszahlungspflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben der Stadt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Drainagen), so hat der Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Kostenerstattung festzustellen oder zu

überprüfen; die Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und/oder Verweigerung des Grundstückszutritts trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer, die Abgabenpflichtigen und/oder Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtigen darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Die Stadt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümer, die Abgabenpflichtigen und/oder Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtigen die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt haben.

§ 34
Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie zur Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Finanzamtes sowie des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz

– LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 22 Abs. 2, 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 dieser Satzung eine Auskunft oder Mitteilung, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 33 Abs. 1 dieser Satzung die Ermittlungen der Stadt an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Stadt nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 37
Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52 a Landesverwaltungsgesetz – LVwG – i. V. m. § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.12.2020, in der Fassung der V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.12.2025 und die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammbeseitigung) vom 16.12.2020, in der Fassung V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammbeseitigung) vom 09.12.2025, außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebühren- und Vorauszahlungsansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgaben-, Vorauszahlungs- und Entgeltansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen bereits entstanden sind, dürfen Abgaben- und Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtige bzw. Entgeltpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Ratzeburg, den 00.00.2026
Stadt Ratzeburg (Siegel)
Der Bürgermeister

(Eckhard Graf)

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/319/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2027

Zielsetzung:
Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation.

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Die als Anlage beigefügte Gebührennachkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren 2027 wird beschlossen.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.11.2026
Missullis, Yvonne am 09.11.2026

Sachverhalt:
Die Stadt Ratzeburg betreibt die Straßenreinigung als besondere Sparte innerhalb des Eigenbetriebes RZ-WB.
Die TREUKOM Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH hat in ihrer Nachkalkulation für das Jahr 2025 den tatsächlichen und in der Vorkalkulation für das Jahr 2027 den zu erwartenden Mittelbedarf festgestellt.
Darin ist der gebührenfähige Aufwand den sog. gebührenrelevanten Kehrmetern als Verteilungsgrundlage gegenübergestellt, um den Gebührensatz zu ermitteln.
Einzelheiten gehen aus der in der Anlage beigefügten Kalkulation hervor.
Die Nachkalkulation 2025 schließt mit einer Überdeckung von 34 T€ ab.

Für die Kalkulation 2027 wurde eine normale Kostensteigerung einkalkuliert. Ebenfalls die Ersatzbeschaffung der Kehrmaschine in 2027 erhöht minimal die Gebühr.

Der Gebührensatz für 2027 wurde mit 5,37 €/m ermittelt. Hier wird die Überdeckung von 2025 mit 0,08 €/m angerechnet, so dass für 2027 insgesamt eine Straßenreinigungsgebühr von 5,29 €/m berechnet wurde. Gegenüber 2026 erhöht sich die Gebühr demnach um 0,05 €/m.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Anlage

Anlagenverzeichnis:
Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2027

Stadt Ratzeburg - Straßenreinigung

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2027

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Straßen-reinigung	Winter-dienst	Papierkorb leerung	allgem. Öffentl.-anteil
(1)	(2) (3)	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
25	Übertrag Kosten	870.400,00	369.400,00	375.200,00	8.800,00	117.000,00
	Deckungsbeiträge					
26	Erstattung allgemeiner Öffentlichkeitsanteil	117.000,00				117.000,00
27	Erstattung Bereitschaft Winterdienst Stadt	144.100,00		144.100,00		
28	Erstattung öff. Grünflächen	43.500,00	21.300,00	21.700,00	500,00	
29	Sonstige Einnahmen	18.000,00	18.000,00	0,00		
30		322.600,00	39.300,00	165.800,00	500,00	117.000,00
31	aus Gebühren zu decken	547.800,00	330.100,00	209.400,00	8.300,00	0,00
32	Bezugsgröße m		102.000	102.000	102.000	
33	**Kostensatz in Euro je m**		**3,24**	**2,05**	**0,08**	
	Verrechnung Vorjahre	Ansatz				
34	Ausgleich Vorjahre	-8.667,72	-5.223,10	-3.313,29	-131,33	
35	Summe	-8.667,72	-5.223,10	-3.313,29	-131,33	
36	aus Gebühren zu decken (31 + 35)	539.132,28	324.876,90	206.086,71	8.168,67	
37	**Kostensatz in Euro je m**		**3,19**	**2,02**	**0,08**	

Ermittlung von Gebührensätzen

		Gebühr 2027 €/m	Über-/Unter-deckung Vj. €/m	Gebühr gesamt €/m	bisher €/m
A	**Teilgebührensätze**				
38	Straßenreinigung	3,24	-0,05	3,19	3,23
39	Winterdienst	2,05	-0,03	2,02	1,90
40	Papierkorbleerung	0,08	0,00	0,08	0,11
		5,37	-0,08	**5,29**	5,24
B	**Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze**			€	
41	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil		13,45%	117.000,00	
42	Stadtanteil Rufbereitschaft Winterdienst			144.100,00	
43	Anteil Grünflächen		8.216 m	43.500,00	
				304.600,00	

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/328/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 8

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 21.03.2023

Zielsetzung:
Aktualisierung der Straßen bzw. Straßenteilen, denen die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wird.

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.11.2026
Missullis, Yvonne am 10.11.2026

Sachverhalt:
Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung werden die Straßen bzw. Straßenteile aufgelistet, bei denen die Reinigungspflicht, einschließlich Winterdienst, den Eigentümern der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.
Diese Anlage wurde aktualisiert. Die Straßen wurden nach Richtigkeit überprüft und ggf. angepasst, wo z.B. die Kehrmaschine aufgrund einer zu engen Sackgasse,

Fahrbahnbeschaffenheit oder Ähnliches nicht reinigen kann. Andere Grundstücke, wo die Kehrmaschine reinigt oder reinigen kann, wurden aus der Anlage entfernt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan: Bei Grundstücken, die aus der Anlage gelöscht wurden, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27), und der §§ 45 Abs. 1, 3 und 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg 07.12.2026 diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg erlassen.

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 21.03.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage gem. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Straße/Straßenbereich	**betroffene Grundstücke**
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18, 14 Südseite und 19 Westseite
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am wassergebundenen Verbindungsweg; Nr. 20 Westseite; Nr. 30 Südseite und Flur 253 Nordseite jew. am wasserge-bundenen Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 – 7 Meter in Nördliche Richtung und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb. Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr.1 am wassergebundenen Verbindungsweg zur Schumann-straße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordostseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20; Nr. 22 – 12 m ab Nr. 20 in westliche Richtung
Brucknerplatz	Nr. 5 Westseite, Nr. 7; Nr. 9; Nr. 11 – 5 m ab Nr. 9 in nord-östliche Richtung und gesamte Nordseite; Nr. 10; Nr. 8 11 m ab Nr.10 in östl. Richtung
Carlower Weg	alle (auch die Grundstücke Schönberger Straße 10,12,14 und 16)

Straße/Straßenbereich	**betroffene Grundstücke**
Dechower Weg	Nr. 2 a Westseite (an der Mecklenburger Straße), Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 – 13 m ab Nr. 6 in nördl. Richtung und Nr. 9 – 20m ab Nr.7 in südl. Richtung
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. Hinweis: Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienste
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 – 9 m ab Nr. 11 in nordöstliche Richtung; Nrn. 10, 11, 12 und 13
Gartenstraße	Nr. 4 a Ostseite (am Hasselholt)
Giesensdorfer Weg	Nr. 1 u. 1 a südöstliche Seite, Nr. 3 u. 3 a, Nr. 4 nordwestliche Seite, Nr. 5 u. 5 a, 6, 7 u. 7 a, 8, 9 u. 9 a, Nr. 10 südöstliche Seite, Nr. 11 u. 11 a nordöstliche Seite, Nr. 12 nordwestliche Seite, Nr. 13 südwestliche Seite, Nr. 14, 16, Nr. 18 südöstliche Seite, Nr. 20 nordwestliche Seite, Nr. 22, 23, 24, Nr. 25 nordöstliche Seite, Nr. 26 südöstliche Seite, Nr. 28 nordwestliche Seite, Nr. 30, 32, Nr. 34 südöstliche Seite, Nr. 35 nordwestliche Seite, Nr. 37, Nr. 38 u. 38 a nördliche u. nordwestliche Seite, Nr. 39, 40, 41, Nr. 42, 43, Nr. 44 südöstliche Seite, Nr. 45, 47, Nr. 49 südöstliche Seite, Nr. 51 nordwestliche Seite, Nr. 53 u. 53 a, 55, Nr. 57 südöstliche Seite, Nr. 59 nordwestliche Seite, Nr. 61, 63, 65, 67u. 67 a, Nr. 69 südöstliche Seite, Nr. 71 nordwestliche Seite, Nr. 73, 75, 77 u. 77 a, 79 u. 79 a, Nr. 81 u. 81 a südöstliche Seite, Nr. 83 nordwestliche Seite, Nr. 85, 87, 89, 91, 93, 95 u. 95 a, Nr. 97 u. 97 a südöstliche Seite
Händelstraße	Nrn. 1, 3, 5, 7, 9 - 18 m ab Nr. 7 in nordwestliche Richtung; Nr. 11 – Südseite, Nr. 13, 15,17 nordwestlich und 24 m südöstlich, Nr. 19 – 20 m ab Nr. 17 in nordwestliche Richtung, Nr 25, 27; 35 Nordseite und Nr. 37 Südseite jew. am wassergebundenen Verbindungsweg, Nr. 33 – 12 m ab Nr. 35 in östliche Richtung Bachstraße Nr. 9 Südseite;
Haydnplatz	Nr. 4 Nordseite, Nr. 5 Südseite
Hasselholt	Nr. 3 - 6 Meter von Nr. 5 Richtung Osten, Nr. 5; Nr. 6 Süd-seite; Nrn. 7 und 8; Nr. 9 Nordseite; Nr. 10 und 12; Nr. 19, 21, 23, 25; Nr. 17 und 31 in westliche Richtung; Nr. 27 und 37 in östliche Richtung; Nr. 33, 35; Nr. 39 westlich, Nr. 41 – 17 m in nördl. Richtung ab Schweriner Straße Gartenstraße Nr. 4 a Ostseite
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 ab Nr. 8 – 16 m in südliche Richtung, Nr. 7 ab Nr. 9 – 36 m in östliche Richtung, Nrn. 8, 9, 10, 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite – 26 m von West nach Ost
Marie-Curie-Weg	Alle Nr. 1 und 6 Westseite, Nr. 29 Ostseite Robert-Koch-Weg 5 Ostseite, Robert-Koch-Weg 5 a und 5 b
Mariengang	alle
Marienstraße	alle

Straße/Straßenbereich	**betroffene Grundstücke**
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ost- und Westseite, Nr. 130, Dechower Weg 2 a Westseite, Nr. 32 Nordseite (Treptower Straße)
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße Nr. 46 Südwestseite und Nr.48 Nordostseite (Verbindungsweg an der Otto-Garber-Straße) Nr.8, 10 a und 12 (am Seekenkamp)
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Mozartstraße	Nr. 11 und Nr. 12 Südseite, Nr. 13 und Nr. 14 Nordseite, jeweils am Verbindungsweg
Oelmannsallee	Nr. 9 – 8 Meter ab Nr. 10, Nr. 10, 11, Nr. 13 - 20 Meter ab Nr. 13 a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 - 11 m von Nr. 4 in Richtung Nordwesten; Siemensstraße 24 Nordostseite Möllner Straße 46 Südwestseite Möllner Straße 48 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nr. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nr. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b (am Marie-Curie-Weg)
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite und Nr. 23 Südseite, jeweils 21m vom Feld in Richtung Westen
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nr. 2 und 4; Nr. 6 Nordseite; Nr. 10,12,14,16 am Carlower Weg, Nr. 18, Nr. 37 und 39
Schubertplatz	Nr. 7 Westseite; Nr. 8 – 13 m von Nr. 10 in östl. Richtung; Nr. 9, Nr. 10, Nr.11; Nr. 13 Nordseite
Schumannstraße	Nr. 1 und Nr. 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nr. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nr. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von Nr. 27 Richtung Norden) und Friedhof Flst. 80/1 Westseite Möllner Straße Nr.8, 10 a und 12
Seestraße	Nr. 21 Südseite, Nr. 23, 25 und 27 Nordseite
Seminarweg	alle
Stüvkamp	Nr. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Verbindungsweg), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Verbindungsweg), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nr. 1-5 und 7-9 je-weils Ostseite
Thurower Weg	alle
Treptower Straße	Nr. 14 ab Nr. 16 – 8 m, Nr. 16, Nr. 18, 20, Nr. 22 Südseite, Nr. 37 ab Nr. 32 – 22 m, Nr. 39 Südseite, Nr. 40 ab Zarrentiner Weg 21 – 19 m, Nr. 41, Nr. 43 ab Nr. 41 – 12 m, Nr. 45 ab Nr. 47 – 13 m, Nr. 47, 49 Mecklenburger Straße Nr. 32 Nordseite Zarrentiner Weg 21 Nordseite
Wagnerstraße	Nr. 7 Südseite, Nr. 9 Nordseite jeweils am Verbindungsweg
Waldesruher Weg	1-8 (unterhalb Krankenhaus) Die gleichnamige Straße (ab Röpersberg), die die HNrn. 10 und 10a erschließt, ist keine zu reinigende Straße im Sinne des StrWG.

Straße/Straßenbereich	**betroffene Grundstücke**
Weberplatz	Nr. 7 Westseite, Nr. 9, 10, 11, Nr. 13 Nordseite und 2 m ab Nr. 11 in nördl. Richtung, Nr. 8 – 12 m ab Nr. 10 in östl. Richtung
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite
Zarrentiner Weg	Nr. 21 Nordseite (Treptower Straße)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Ratzeburg, den 08. Dezember 2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/320/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023

Zielsetzung:
Anpassung des Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren 2027 gem. des ermittelten Bedarfs

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.11.2026
Missullis, Yvonne am 09.11.2026

Sachverhalt:
Im Ergebnis der Vorkalkulation 2027 ergibt sich aufgrund des festgestellten und voraussichtlichen Mittelbedarfes der aktuelle Gebührensatz ab 2027 gemäß beiliegender 4. Änderungssatzung.
Auf die Ausführungen zum TOP 10 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:
4. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühren
Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2027

Ö 12

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 07.12.2026 diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 21.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

1. ab dem 01.01.2015: 3,06 €;
2. ab dem 01.01.2016: 3,26 €;
3. ab dem 01.01.2017: 3,44 €;
4. ab dem 01.01.2020: 3,67 €:
5. ab dem 01.01.2021: 3,78 €;
6. ab dem 01.01.2022: 4,37 €;
7. ab dem 01.01.2023: 4,52 €;
8. ab dem 01.01.2024: 4,90 €,
9. ab dem 01.01.2025: 5,17 €
10. ab dem 01.01.2026: 5,24 und
11. Ab dem 01.01.2027: 5,29 €.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Ratzeburg, den 08. Dezember 2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Stadt Ratzeburg - Straßenreinigung

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2027

Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Straßen-reinigung	Winter-dienst	Papierkorb leerung	allgem. Öffentl.-anteil
(1) (2)	(3)	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
25 Übertrag Kosten		870.400,00	369.400,00	375.200,00	8.800,00	117.000,00
Deckungsbeiträge						
26 Erstattung allgemeiner Öffentlichkeitsanteil		117.000,00				117.000,00
27 Erstattung Bereitschaft Winterdienst Stadt		144.100,00		144.100,00		
28 Erstattung öff. Grünflächen		43.500,00	21.300,00	21.700,00	500,00	
29 Sonstige Einnahmen		18.000,00	18.000,00	0,00		
30		322.600,00	39.300,00	165.800,00	500,00	117.000,00
31 aus Gebühren zu decken		547.800,00	330.100,00	209.400,00	8.300,00	0,00
32 Bezugsgröße m			102.000	102.000	102.000	
33 **Kostensatz in Euro je m**			**3,24**	**2,05**	**0,08**	
Verrechnung Vorjahre		Ansatz				
34 Ausgleich Vorjahre		-8.667,72	-5.223,10	-3.313,29	-131,33	
35 Summe		-8.667,72	-5.223,10	-3.313,29	-131,33	
36 aus Gebühren zu decken (31 + 35)		539.132,28	324.876,90	206.086,71	8.168,67	
37 **Kostensatz in Euro je m**			**3,19**	**2,02**	**0,08**	

Ermittlung von Gebührensätzen

		Gebühr 2027 €/m	Über-/Unter-deckung Vj. €/m	Gebühr gesamt €/m	bisher €/m
A	**Teilgebührensätze**				
38	Straßenreinigung	3,24	-0,05	3,19	3,23
39	Winterdienst	2,05	-0,03	2,02	1,90
40	Papierkorbleerung	0,08	0,00	0,08	0,11
		5,37	-0,08	**5,29**	5,24
B	**Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze**			€	
41	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil		13,45%	117.000,00	
42	Stadtanteil Rufbereitschaft Winterdienst			144.100,00	
43	Anteil Grünflächen		8.216 m	43.500,00	
				304.600,00	

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 06.11.2026
SR/BeVoSr/321/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der RZ-WB

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Der Jahresabschluss 2025 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ist wie folgt festzustellen:

Bilanz zum 31.12.2025 (Anlage I S. 1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2025)	29.412.404,34 €
Jahresüberschuss (Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2024 - Gewinn- u. Verlustrechnung)	173.986,41 €

Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinne und Verluste; Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2024):

Sparte	Betrag
Abwasserbeseitigung	13.766,14 €
Bauhof	147.234,29 €
Straßenreinigung	-64.288,29 €
Tourismus	-104.810,43 €
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing/ Kultur / Veranstaltungen	-85.982,77 €
Öffentliche Toiletten	395,37 €
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	267.672,10 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Jahresüberschuss (ohne Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung) für das Jahr 2025 beträgt 224.508,56 €; dieser Betrag verbleibt bei dem Eigenbetrieb, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.
Daher wird der gesamte Überschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2025 erteilt.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Der geprüfte Jahresabschluss 2025 liegt vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich.
Den Mitgliedern des AWTS wurde der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius gmbh über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der RZ-WB vorgelegt.
Für den Jahresabschluss 2025 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Seitens der Verwaltung können noch zusätzliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025 gemacht werden:

Stadtentwässerung:
Die Stadtentwässerung schließt zwar mit einem Überschuss in Höhe von 14 T€ ab. Die Gebührenkalkulation wird u.a. mit kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ermittelt, die aber buchhalterisch nicht anfallen. Daher ist in der Gebührenkalkulation immer ein anderes Ergebnis zu verzeichnen, zeigt sich aber dennoch positiv, so dass die Schmutzwassergebühr gehalten werden kann.

Bauhof:
Der Überschuss konnte durch nicht angemeldete und somit nicht eingeplante Aufträge erzielt werden.

Straßenreinigung:
Die Straßenreinigung schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Fehlbetrag in Höhe von 64 T€ ab. Ursache hierfür sind die gestiegenen Aufwendungen für den Winterdienst. Hintergrund ist die Kündigung des Tarifvertrages für den Winterdienst durch die Gewerkschaften, wodurch erhebliche zusätzliche Kosten für die Rufbereitschaft entstanden sind. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2025 noch nicht absehbar und konnte daher bei der Planung nicht berücksichtigt werden.
Zwischenzeitlich wurde für 2025 der Öffentlichkeitsanteil an der Rufbereitschaft neu ermittelt, der das Defizit vollkommen deckt. Dieser Betrag wird in 2026 für das jahr 2025 rückwirkend gezahlt. Der Gebührenzahler wird daher nicht damit belastet.

Tourismus, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen
Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergibt sich für die Sparte Tourismus ein Defizit in Höhe von 105 T€ und für die Sparte Stadtmarketing, Kultur und Veranstaltungen ein Defizit in Höhe von 86 T€. Das Gesamtdefizit beider Sparten beläuft sich somit auf 191 T€. Im Wirtschaftsplan war ursprünglich ein gemeinsames Defizit in Höhe von 244 T€ vorgesehen. Das tatsächliche Defizit im Jahr 2025 fällt damit um 53 T€ geringer aus als geplant
Aufgrund von höheren Erträgen sowie Aufwandsreduzierungen konnte das Ergebnis verbessert werden. Die reduzierten Aufwendungen sind Auswirkungen der reduzierten personellen Kapazität.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt / Wirtschaftsplan:
Aufgrund fehlender liquider Mittel wird der Überschuss nicht der Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:
Prüfungsbericht Jahresabschluss 2025 RZWB
Anlage I S.1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2025 - Bilanz
Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2025 - Gewinn- u. Verlustrechnung
Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2025 - Erfolgsübersicht

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

BILANZ

zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		31.130,00	56.203,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.901.185,21		6.054.084,21
2. Erzeugungsanlagen	35.933,00		43.242,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	3.891.528,00		4.107.364,00
4. Abwassersammlungsanlagen	13.871.382,00		14.290.085,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.217.999,00		1.312.514,90
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	396.072,97		322.859,31
		25.314.100,18	26.130.149,42
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		10.000,00	10.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	62.664,20		57.195,04
2. Waren	13.409,26		12.931,06
		76.073,46	70.126,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.104.146,77		858.787,44
2. Forderungen gegen Gesellschafter	512.135,06		536.829,73
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.671,52		4.503,25
		1.620.953,35	1.400.120,42
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.339.562,75	1.304.379,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten		20.584,58	18.931,09
		29.412.404,32	28.989.909,28

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		281.210,54	281.210,54
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	1.231.223,14		1.231.223,14
2. Neubewertungsrücklage	1.308.469,00		1.372.662,19
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.482.713,27		5.482.713,27
		8.022.405,41	8.086.598,60
III. Verlust/Gewinn			
1. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres	457.848,03		279.731,83
2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	173.986,41		178.116,20
3. Erträge aus Verlustübernahme	0,00		0,00
		631.834,44	457.848,03
B. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen		10.183.129,20	9.134.416,32
C. Empfangene Ertragszuschüsse		7.930.572,08	7.930.348,82
D. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		307.307,18	312.472,39
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.857.351,66		2.494.876,14
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 969.785,83 (Vorjahr: EUR 1.401.726,67)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 887.565,83 (Vorjahr: EUR 1.093.149,47)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.261,23		281.828,56
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 187.261,23 (Vorjahr: EUR 281.828,56)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	11.332,58		10.309,88
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.332,58 (Vorjahr: EUR 10.309,87)			
		2.055.945,47	2.787.014,58
		29.412.404,32	28.989.909,28

Ö 13

Anlage 2

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.986.743,17	8.267.470,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.054,24	2.556,35
3. Sonstige betriebliche Erträge		80.423,66	109.944,99
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	687.708,73		792.932,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	828.357,03		568.306,30
		1.516.065,76	1.361.238,75
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.040.956,84		2.893.970,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	854.900,42		753.986,03
- davon für Altersversorgung: EUR 163.727,25 (Vorjahr: EUR 151.263,40)			
		3.895.857,26	3.647.956,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.328.246,51	1.367.599,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.128.233,00	1.785.133,65
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	302,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		23.852,17	39.058,57
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		175.966,37	179.287,32
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	66,46
12. Sonstige Steuern		1.979,96	1.104,66
13. Jahresüberschuss		173.986,41	178.116,20
14. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	0,00
15. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres		457.848,03	279.731,83
16. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme/Ergebnisabführung		0,00	0,00
17. Bilanzverlust (-)/-gewinn (+)		631.834,44	457.848,03

Lesexemplar

Anlage 10

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufwendungen nach Bereichen --> nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Stadt-entwässerung	Bauhof	Straßen-reinigung	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
					Gesamt	Tourismus	Wirtschafts-förderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftliche Betätigung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	1.516.065,76	662.413,21	648.425,16	114.339,04	90.888,35	24.388,46	31.254,81	24.070,38	11.174,70
b) Bezug von Betriebszweigen	311.258,26	132.789,33	23.007,78	3.444,80	152.016,35	3.012,58	60.509,47	23.208,59	65.285,71
2. Löhne und Gehälter	3.040.956,84	786.599,32	1.465.644,16	391.694,39	397.018,97	142.391,32	96.128,41	112.677,06	45.822,18
3. Soziale Abgaben	691.173,17	172.258,60	343.704,89	86.062,23	89.147,45	32.161,29	21.739,56	24.836,47	10.410,13
4. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	163.727,25	39.594,99	81.099,65	21.351,24	21.681,37	7.792,73	5.521,39	5.848,56	2.518,69
5. Abschreibungen	1.328.246,51	1.017.589,05	219.886,70	45.848,91	44.921,85	4.245,94	29.066,33	5.122,18	6.487,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
a) Zinsen von Fremden	23.852,17	15.920,78	2.257,58	276,68	5.397,13	5.397,13	0,00	0,00	0,00
b) Zinsen von Betriebszweigen	830,76	0,00	0,00	0,00	830,76	830,76	0,00	0,00	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	1.979,96	515,96	1.363,13	100,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere betriebliche Aufwendungen	2.128.233,00	1.518.594,93	278.834,63	89.952,04	240.851,40	100.374,84	59.702,70	42.514,23	38.259,64
9. Summe 1 - 8	9.206.323,68	4.346.276,17	3.064.223,68	753.070,20	1.042.753,63	320.595,05	303.922,67	238.277,46	179.958,45
10. Leistungsausgleich Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
der Aufwandbereiche Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Aufwendungen 1 - 11	9.206.323,68	4.346.276,17	3.064.223,68	753.070,20	1.042.753,63	320.595,05	303.922,67	238.277,46	179.958,45
12. Betriebserträge									
a) nach der GuV-Rechnung									
1) Umsatzerlöse	7.950.306,26	3.918.273,85	2.921.216,83	547.186,96	563.628,62	52.159,39	60.815,74	3.308,29	447.345,20
2) Zahlungen Stadt Fremdenverkehrsförderung	320.500,00	0,00	0,00	0,00	320.500,00	163.500,00	157.000,00	0,00	0,00
3) Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürnisanstalten	210.900,00	0,00	0,00	0,00	210.900,00	0,00	0,00	210.900,00	0,00
4) Oberflächenentwässerung Straßen	367.276,91	367.276,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	137.760,00	0,00	0,00	137.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6) Sonstige betriebliche Erträge	80.423,66	65.910,79	10.482,77	3.529,41	500,69	17,44	124,16	73,74	285,35
b) aus Lieferung an andere Betriebszweige	312.312,50	7.750,00	279.758,37	305,54	24.498,59	107,79	0,00	24.390,80	0,00
c) Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Betriebserträge insgesamt	9.379.479,33	4.359.211,55	3.211.457,97	688.781,91	1.120.027,90	215.784,62	217.939,90	238.672,82	447.630,55
14. Betriebsergebnis (+ = Überschuss)									
(- = Fehlbetrag)	173.155,65	12.935,38	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10
15. Finanzerträge									
a) Finanzerträge von Fremden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Finanzerträgen von Betriebszweigen	830,76	830,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Auflösung zweckgebundener Rücklagen	0,00								
17. Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00								
18. Zwischensumme	173.986,41	13.766,14	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Erträge aus Verlustübernahme	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn)	0,00								
(- = Jahresverlust)	173.986,41	13.766,14	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10

Ö 13

Leseexemplar

BERICHT

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr 2025

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
- Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -

Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

Leseexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Prüfungsauftrag 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 2
I. Lage des Unternehmens 2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung 2
II. Unregelmäßigkeiten 4
Sonstige Unregelmäßigkeiten 4

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 5

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 11

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 13
2. Jahresabschluss 14
3. Lagebericht 15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 16
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 16
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses 16
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 17
1. Vermögenslage (Bilanz) 17
2. Finanzlage 21
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 24

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages 28
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 28
II. Feststellungen aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrages 28

G. Schlussbemerkung 29

Leseexemplar

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, Fragenkatalog IDW PS 720	6
Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses (mit gesondertem Inhaltsverzeichnis)	7
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	8
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2025 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan 2026	9
Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025	10
Übersicht über die Entwicklung der Kredite im Jahr 2025	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	12

Leseexemplar

A. Prüfungsauftrag

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat uns mit Vertrag vom 22. Dezember 2025 im Namen und für Rechnung der

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg,

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Eigenbetriebes unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und hierüber zu berichten.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 8. Januar 2026 angenommen. Der Auftrag ist darauf gerichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht in Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr waren nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Für die Durchführung der Prüfung fanden insbesondere

- Das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129, zuletzt geändert durch Artikel 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)

- Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ (AV-Jap) vom 22. März 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 461)

Anwendung.

Hiermit bestätigen wir unsere Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber (§ 321 Abs. 4 a HGB). Wir haben die Beachtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit (§§ 319 ff. HGB; § 43 Abs. 1 WPO) während der gesamten Dauer der Abschlussprüfung sichergestellt und auch überwacht. Ferner haben wir die hierzu ergriffenen Maßnahmen in unseren Arbeitspapieren dokumentiert (§ 51 b Abs. 4 WPO).

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Leseexemplar

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 maßgebend, die als **Anlage 12** beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Die Werkleitung hat die Lage des Eigenbetriebes in dem als **Anlage 4** beigefügten Lagebericht und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, **Anlage 1 bis 3**, beurteilt.

Als Abschlussprüfer nehmen wir nachfolgend gem. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Lagebeurteilung der Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht vorweg aufgrund eigener Beurteilung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 174 TEUR. Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen -50 TEUR, die übrigen Bereiche in Höhe von 224 TEUR. Der Jahresfehlbetrag aus den gebührenfinanzierten Bereichen wird durch Nachkalkulation verrechnet, während die Ergebnisse der übrigen Bereiche vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Betriebserträge in der Sparte Stadtentwässerung beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Sammlung, Fortleitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Der Anstieg ist dabei im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr erhöhte variable Schmutzwassergebühr zurückzuführen. Diese erhöhte sich in 2025 um 0,19 Euro/m³ auf 3,87 Euro/m³.

Der Bauhof erbrachte seine Leistungen zu 78 % im Rahmen von Jahresleistungsverträgen mit städtischen Dienststellen und dem Schulverband (Grünpflege, Unterhaltung von Straßen, Pflege von Sportanlagen und Spielplätzen, Müllbeseitigung, Unterhaltung von Parkscheinautomaten) und zu 22 % aus der Erfüllung von Einzelaufträgen sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Dem Bereich der Straßenreinigung obliegen die Reinigung und Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen und Gehwegen an denen die Stadt Ratzeburg Anlieger ist. Die Straßenreinigungsgebühr erhöhte sich im Berichtsjahr auf 5,17 Euro pro Kehrmeter (im Vorjahr: 4,90 Euro pro Kehrmeter).

Lesexemplar

Die Erlöse der Sparte Tourismus resultieren neben Provisions- und sonstigen Erlösen von 52 TEUR (im Vorjahr: 50 TEUR) im Wesentlichen aus der pauschalierten Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung von 321 TEUR (im Vorjahr: 330 TEUR).

Der Eigenbetrieb unterhält sechs Öffentliche Toilettenanlagen, wofür die Stadt in 2025 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 211 TEUR (im Vorjahr: 161 TEUR) leistete. Außerdem werden gebührenpflichtige Parkplätze bewirtschaftet, die Erlöse in Höhe von 442 TEUR (im Vorjahr: 451 TEUR) erzielten.

Im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Mittelzufluss in Höhe von 2.192 TEUR (im Vorjahr: Mittelzufluss von 1.481 TEUR). Im Investitionsbereich ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von 495 TEUR (im Vorjahr: 650 TEUR). Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von 414 TEUR (im Vorjahr: Mittelabfluss von 626 TEUR).

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 422 TEUR auf 29.412 TEUR erhöht. Den Zugängen von 501 TEUR im Sachanlagevermögen standen Abschreibungen von insgesamt 1.290 TEUR gegenüber. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich auf 88,9 % nach 85,3 % in Vorjahr.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt Investitionen in Höhe von 504 TEUR durchgeführt. Nicht umgesetzte Investitionen wurden als Ermächtigungen ins Jahr 2026 verschoben. Es wurden Ermächtigungen in Höhe von 4,2 Mio. Euro gebildet.

Mit Blick auf den erzielten Jahresüberschuss von 174 TEUR sieht die Werkleitung den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes insgesamt als zufriedenstellend an. Die Werkleitung führt aus, dass der Eigenbetrieb über eine stabile und komfortable Eigenkapitalausstattung verfüge und die Liquiditätslage befriedigend sei. Durch weitere bisher nicht ausgeschöpfte Kreditfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen bestehe die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Die Werkleitung plant im Wirtschaftsplan 2026 mit einem insgesamt nahezu ausgeglichenen Ergebnis. Die Planung sieht Betriebserträge von rund 10.124 TEUR vor (im Vorjahr: 8.770 TEUR). Diese enthalten im Wesentlichen mit 4.591 TEUR (im Vorjahr: 4.099 TEUR) Einnahmen aus dem Bereich der Stadtentwässerung. Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sind zum 1. Januar 2026 deutlich gestiegen: Grundgebühr 8,00 - 120,00 Euro (2025: 6,50 - 97,00 Euro) und variable Gebühr 4,29 Euro/m³ (2025: 3,87Euro/m³) gestiegen und die Zusatzgebühr für Niederschlagswasser ist mit 0,48 Euro/m³ (im Vorjahr: 0,44 Euro/m³) ebenfalls leicht gestiegen. Der geplante Materialaufwand beträgt 1.875 TEUR (Vorjahresplanansatz: 1.524 TEUR), der geplante Personalaufwand 5.548 TEUR (Vorjahresplanansatz: 3.939 TEUR) und der geplante sonstige betriebliche Aufwand 2.725 TEUR (Vorjahresplanansatz: 1.823 TEUR).

Leseexemplar

Den finanzwirtschaftlichen Risiken wird laut Werkleitung durch eine laufende Überwachung der unterjährigen Geschäftsentwicklung begegnet. Es werden monatlich Auswertungen und Berichte erzeugt, die insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Abweichungsanalysen und Budgetkontrollen eine frühzeitige Identifikation von Fehlentwicklungen ermöglichen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten

Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer gegen Gesetz, Betriebssatzung oder solche gesetzlichen Vorschriften erkennen lassen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen.

Im Berichtsjahr haben wir folgende Tatsachen festgestellt:

Entgegen der Bestimmungen des § 24 EigVO wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes von der Werkleitung nicht innerhalb der ersten drei Monate des neuen Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Weitere diesbezügliche Tatsachen haben wir nicht festgestellt.

Leseexemplar

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 in der diesem Bericht als **Anlagen 1 bis 4** beigefügten Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Lesexemplar

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Lesexemplar

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den en Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Eigenbetrieb vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Leseexemplar

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Eigenbetrieb bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigenbetrieb vermittelt.

Lesexemplar

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Eigenbetrieb.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der Werkleitung

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werkleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Lübeck, den 5. November 2026

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kohberg
Wirtschaftsprüfer”

Lesexemplar

Lesexemplar

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, der Lagebericht für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der EigVO zur Rechnungslegung.

Gemäß § 317 Abs. 4 a HGB und IDW PS 450 Tz. 56 weisen wir darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung auftragsgemäß auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie der EigVO des Landes Schleswig-Holstein. Als Prüfungsgrundlage diente der Fragenkatalog gemäß IDW PS 720.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Wir haben dabei auch geprüft, ob die Chancen und Risiken in der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Außerdem hat sich die Prüfung des Lageberichts darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet wurden.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben liegen ebenso in der Verantwortung der Werkleitung wie die Aufstellung von Abschluss und Lagebericht. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Abschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juli bis Oktober 2026 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Das Ergebnis unserer Feststellungen haben wir im vorliegenden Bericht mit verarbeitet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Bei unserer Prüfung haben wir die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, soweit geboten, beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Lesexemplar

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet. Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Prüfungsplanung. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren haben wir ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeitereinsatz festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen einer Erstprüfung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Nachweis und Bewertung der Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der empfangenen Zuschüsse und Zulagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit des Anhangs und des Lageberichts
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bei unserer Prüfung haben wir Stichproben vorgenommen, die nach der entsprechenden Bedeutung der Kontrollsysteme und Geschäftsvorfälle ausgewählt wurden.

Zur Überprüfung des Bestands und der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir in einem bestimmten Umfang Saldenbestätigungen zum Abschlussstichtag eingeholt. Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion erfolgte mittels einer digitalen Plattform, die durch uns administriert wird.

Leseexemplar

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) entsprechen nach unseren Feststellungen im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen gewonnenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Bearbeitung der Buchführung obliegt aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg. Die Buchführung des Eigenbetriebes wurde für das Berichtsjahr mithilfe der Software SAP erstellt.

Die Personalabrechnung erfolgt über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Der Jahresabschluss der mit der Durchführung der Buchführung beauftragten Gesellschaft wird jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ausweislich des uns vorgelegten Prüfungsberichtes ergaben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Bei der vorliegenden Jahresabschlussprüfung handelt es sich um eine Erstprüfung im Sinne von ISA [DE] 510. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte war daher Teil der Jahresabschlussprüfung. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden zutreffend aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Lesexemplar

Die Organisation der Buchführung und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnung) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss schließt an den von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung der Werkleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz **(Anlage 1)** erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung **(Anlage 2)** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang **(Anlage 3)**. Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2024, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Lesexemplar

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. Im Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht festzustellen. Über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht **(Anlage 4)** alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Weiterhin verweisen wir auf die zutreffenden Ausführungen zur Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Anhang **(Anlage 3)**.

Lesexemplar

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg - wurden folgende **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Änderungen in der Ausübung von Ansatzwahlrechten oder der Anwendung von Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr erfolgten nicht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang **(Anlage 3)**.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir nicht festgestellt.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Zur Erläuterung der wesentlichen Abschlussposten verweisen wir auf die **Anlage 7** unseres Berichts.

Leseexemplar

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses analysieren wir nachstehend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach **wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten** zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt **(vgl. Anlage 1)**.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit > 1 Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit > 1 Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die nachstehende Tabelle wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Rundungsdifferenzen sind technisch bedingt und beeinträchtigen nicht die Aussagekraft der Zahlen.

Lesbexemplar

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	31	0,1	56	0,3	-25	-44,6
Sachanlagen	25.314	117,8	26.130	124,1	-816	-3,1
abzüglich empfangene Ertrags-zuschüsse	-7.931	-36,9	-7.931	-37,7	0	0,0
Finanzanlagen	10	0,0	10	0,0	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**17.424**	**81,0**	**18.265**	**86,7**	**-841**	**-4,6**
Vorräte	76	0,4	70	0,3	6	8,6
Kundenforderungen	1.104	5,1	859	4,1	245	28,5
Forderungen gegenüber der Stadt	512	2,4	537	2,6	-25	-4,7
Liquide Mittel	2.340	11,0	1.304	6,2	1.036	79,4
Sonstige Vermögensgegenstände/ Rechnungsabgrenzungen	25	0,1	23	0,1	2	8,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**4.057**	**19,0**	**2.793**	**13,3**	**1.264**	**45,3**
AKTIVA	**21.481**	**100,0**	**21.058**	**100,0**	**423**	**2,0**
KAPITAL						
Stammkapital	281	1,3	281	1,3	0	0,0
Rücklagen	8.023	37,3	8.087	38,4	-64	-0,8
Bilanzgewinn/-verlust	632	2,9	458	2,2	174	38,0
Eigenkapital	**8.936**	**41,5**	**8.826**	**41,9**	**110**	**1,2**
Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	10.183	47,4	9.134	43,4	1.049	11,5
Wirtschaftliche Eigenmittel	**19.119**	**88,9**	**17.960**	**85,3**	**1.159**	**6,5**
Bankdarlehen (> 1 Jahr) = **Langfristige Fremdmittel**	**887**	**4,1**	**1.093**	**5,2**	**-206**	**-18,8**
Rückstellungen	307	1,4	312	1,5	-5	-1,6
Bankschulden (< 1 Jahr)	970	4,6	1.401	6,7	-431	-30,8
Lieferantenverbindlichkeiten	187	0,9	282	1,3	-95	-33,7
Sonstige Verbindlichkeiten	11	0,1	10	0,0	1	10,0
Kurzfristige Fremdmittel	**1.475**	**7,0**	**2.005**	**9,5**	**-530**	**-26,4**
PASSIVA	**21.481**	**100,0**	**21.058**	**100,0**	**423**	**2,0**

Lesexemplar

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 423 TEUR auf 21.481 TEUR erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den höheren liquiden Mitteln (+1.036 TEUR). Gegenläufig entwickelte sich das Anlagevermögen (-841 TEUR).

Der Anteil des **langfristig gebundenen Vermögens** am Gesamtvermögen hat sich von 86,7 % im Vorjahr auf 81,0 % im Berichtsjahr reduziert. Im absoluten Rückgang des Anlagevermögens saldieren sich Zugänge von 504 TEUR mit Abschreibungen von 1.328 TEUR und Buchwertabgängen in Höhe von 17 TEUR.

Gegliedert nach Bilanzpositionen ergibt sich beim Sachanlagevermögen folgende Gegenüberstellung im Vorjahresvergleich:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderungen TEUR
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.901	6.054	-153
Erzeugungsanlagen	36	43	-7
Abwasserreinigungsanlagen	3.892	4.107	-215
Abwassersammlungsanlagen	13.871	14.290	-419
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.218	1.313	-95
Anlagen im Bau	396	323	73
	25.314	26.130	-816

Die empfangenen Ertragszuschüsse betreffen Anschlussbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Für Zwecke der Bilanzanalyse werden die empfangenen Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abgezogen.

Das **kurzfristig gebundene Vermögen** hat sich um 1.264 TEUR (45,3 %) erhöht. Es beläuft sich auf nunmehr 4.057 TEUR. Ursächlich hierfür ist die deutliche Erhöhung der liquiden Mittel.

Die Vorräte betreffen den Warenbestand des Bereich Tourismus sowie Ersatzteile des Bereichs Stadtentwässerung.

Der Anstieg der Kundenforderungen in Höhe von 245 TEUR ist stichtagsbedingt.

Die Forderungen gegenüber der Stadt haben sich um 25 TEUR reduziert und betragen zum Bilanzstichtag 512 TEUR. Sie betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Lesexemplar

Das **Eigenkapital** des Eigenbetriebes hat sich um den Jahresüberschuss von 174 TEUR reduziert um die Auflösung der Neubewertungsrücklage in Höhe von 64 TEUR auf 8.936 TEUR erhöht. Unter Einbeziehung des Sonderpostens aus kalkulatorischen Einnahmen von 10.183 TEUR (im Vorjahr: 9.134 TEUR) ergeben sich wirtschaftliche Eigenmittel von 19.119 TEUR (im Vorjahr: 17.960 TEUR). Der Anteil der wirtschaftlichen Eigenmittel am Gesamtkapital ist auf 88,9 % (im Vorjahr: 85,3 %) gestiegen.

Die **langfristigen Fremdmittel** haben sich um 206 TEUR reduziert. Dieser Rückgang ist auf die planmäßige Tilgung der Darlehen zurückzuführen.

Die **kurzfristigen Fremdmittel** reduzierten sich um 530 TEUR. Dies ist in geringeren Lieferantenverbindlichkeiten (-95 TEUR) sowie geringeren kurzfristigen Bankschulden (-431 TEUR) begründet. Zum Bilanzstichtag wurde eine Ausnutzung der Kontokorrentlinie in Höhe von 673 TEUR (im Vorjahr: 920 TEUR) unter den kurzfristigen Bankverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen vor allem Personalverpflichtungen mit 139 TEUR (im Vorjahr: 140TEUR) sowie Abschluss- und Prüfungskosten mit 54 TEUR (im Vorjahr: 38 TEUR).

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Forderungen gibt der folgende Forderungsspiegel wieder:

Art der Forderung zum 31. Dezember 2025	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	davon mit einer Restlaufzeit größer 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.104	1.104	0
Forderungen gegenüber der Stadt	512	512	0
Sonstige Vermögensgegenstände	5	5	0
Gesamtbetrag	**1.621**	**1.621**	**0**

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten gibt der folgende Verbindlichkeitenspiegel wieder:

Art der Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2025	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	2 bis 5 Jahre TEUR	größer 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.857	970	387	500
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187	187	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	11	11	0	0
Gesamtbetrag	**2.055**	**1.168**	**387**	**500**

Lesexemplar

2. Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft haben wir eine Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) nach der indirekten Methode erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich eventueller Kontokorrentschulden) im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertveränderungen beruht.

	2025 TEUR	2024 TEUR
Periodenergebnis	174	178
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.328	1.367
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-5	92
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	985	665
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-236	-832
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-86	-15
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	8	-13
Zinsaufwendungen/Zinserträge	24	39
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**2.192**	**1.481**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	9	15
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-504	-665
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-495**	**-650**
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-390	-587
Gezahlte Zinsen	-24	-39
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-414**	**-626**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	**1.283**	**205**
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	384	179
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**1.667**	**384**

Leseexemplar

Der **Finanzmittelfonds** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	Veränderungen TEUR
Kasse/Bank	2.340	1.304	1.036
Kontokorrentschulden	673	920	-247
Finanzmittelfonds	**1.667**	**384**	**1.283**

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Investitionen und Tilgungen des Berichtsjahres vollständig aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden konnten. Der kurzfristige Finanzmittelfonds stieg um 1.283 TEUR auf 1.667 TEUR an.

Die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt jederzeit gegeben.

Leseexemplar

Wesentliche Kennzahlen zur Finanz- und Vermögensstruktur

	31.12.2025	31.12.2024
(Eigenmittel + langfristige Fremdmittel) x 100 Anlagevermögen **= Anlagendeckung II in %**	(19.119 + 887) x 100 25.355 **78,9**	(17.960 + 1.093) x 100 26.196 **72,7**
Jahresergebnis x 100 Eigenkapital **= Eigenkapitalrentabilität in %**	174 x 100 8.936 **1,9**	178 x 100 8.826 **2,0**
Fremdmittel Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit **= Dynamischer Verschuldungsgrad in Jahren**	2.362 2.192 **1,1**	3.098 1.481 **2,1**
(Flüssige Mittel + Forderungen) x 100 Kurzfristige Fremdmittel **= Liquidität 2. Grades in %**	(2.340 + 1.621) x 100 1.475 **268,5**	(1.304 + 1.400) x 100 2.005 **134,9**
(Flüssige Mittel + Forderungen + Vorräte) x 100 Kurzfristige Fremdmittel **= Liquidität 3. Grades in %**	(2.340 + 1.621 + 76) x 100 1.475 **273,7**	(1.304 + 1.400 + 70) x 100 2.005 **138,4**

Lese Exemplar

Der Anlagendeckungsgrad beschreibt das Verhältnis des langfristig gebundenen Vermögens zum langfristig nutzbaren Kapital. Der anzustrebende Anlagendeckungsgrad II beträgt 100 % oder mehr.

Die Eigenkapitalrentabilität beschreibt die Verzinsung der eingesetzten Gesellschaftergelder.

Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt als Jahreszahl auf, in welchem Zeitraum die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Fremdmittel bei gleich bleibenden Geldzuflüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit getilgt werden können.

Die Liquiditätsgrade sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen, die die kurzfristige Liquidität eines Unternehmens und damit die Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen, angeben. Der Liquiditätsgrad 2 sollte über 100 % betragen.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung **(Anlage 2)** abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Zur besseren Analyse haben wir, abweichend von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, einmalige und periodenfremde sowie betriebsfremde Erträge und Aufwendungen in das neutrale Ergebnis umgegliedert.

Die nachstehende Tabelle wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Rundungsdifferenzen sind technisch bedingt und beeinträchtigen nicht die Aussagekraft der Zahlen.

Leseexemplar

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	8.987	100,0	8.268	100,0	719	8,7
Aktivierte Eigenleistungen	1	0,0	2	0,0	-1	-50,0
Gesamtleistung	8.988	100,0	8.270	100,0	718	8,7
Materialaufwand	1.516	16,9	1.361	16,5	155	11,4
Rohertrag	7.472	83,1	6.909	83,5	563	8,1
Sonstige betriebliche Erträge	3	0,0	2	0,0	1	50,0
Normalabschreibungen	1.328	14,8	1.367	16,5	-39	-2,9
Personalaufwand	3.896	43,3	3.648	44,1	248	6,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.062	11,8	1.048	12,7	14	1,3
Sonstige Steuern inklusive betriebliche Steuern	2	0,0	1	0,0	1	100,0
Betriebliche Aufwendungen	6.288	70,0	6.064	73,3	224	3,7
Betriebsergebnis	**1.187**	**13,2**	**847**	**10,2**	**340**	40,1
Finanzergebnis	-24	-0,3	-39	-0,5	15	-38,5
Neutrales Ergebnis	-989	-11,0	-630	-7,6	-359	57,0
Jahresüberschuss	**174**	**1,9**	**178**	**2,2**	**-4**	-2,2

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Stadtentwässerung	4.286	4.012	274
Bauhof	2.921	2.599	322
Straßenreinigung	685	642	43
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.095	1.015	80
	8.987	8.268	719

Lesexemplar

Die Umsätze der Stadtentwässerung erhöhten sich um 274 TEUR (6,8 %) auf 4.286 TEUR. Von den Umsatzerlösen entfallen 3.194 TEUR (Vorjahr: 2.955 TEUR) auf die Schmutzwassergebühren. Die Zusatzgebühren im Schmutzwasserbereich wurden zum 1. Januar 2025 von 3,68 Euro/m³ um 0,19 Euro/m³ auf 3,87 Euro/m³ angehoben.

Die vereinnahmten Niederschlagswassergebühren aus dem privaten Bereich für 2025 betrugen 558 TEUR (im Vorjahr: 526 TEUR). Die Gebühren wurden zum 1. Januar 2025 von 0,42 Euro/m² abflusswirksamer Niederschlagsfläche um 0,02 Euro/m² auf 0,44 Euro/m² erhöht. Für die Entwässerung der öffentlichen Plätze und Straßen wurde an die Stadt Ratzeburg Aufwendungen von 367 TEUR (im Vorjahr: 354 TEUR) berechnet.

Die Umsatzerlöse des Bauhofes in Höhe von 2.921TEUR betreffen mit 77,6 % (im Vorjahr: 82,8 %) Umsätze aus den Jahresdienstleistungsverträgen mit der Stadt Ratzeburg für Grünflächenpflege, Straßenunterhaltung und Unterhaltung von Spielplätzen.

Die Erlöse aus der Straßenreinigung erhöhten sich um 43 TEUR auf 685 TEUR. Seit 1. Januar 2025 betragen die Straßenreinigungsgebühr 5,17 Euro (bis Ende 2024: 4,90 Euro) pro Meter Straßenfrontlänge.

Von den Umsatzerlösen der wirtschaftlichen Stadtentwicklung entfallen 321 TEUR (im Vorjahr: 330 TEUR) auf den Zuschuss der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung, 211 TEUR (im Vorjahr: 161 TEUR) auf den Kostenausgleich für die öffentlichen Bedürfnisanstalten und 442 TEUR (im Vorjahr: 451 TEUR) auf die Parkplatzeinnahmen.

Der Materialaufwand verteilt sich wie folgt auf die Sparten:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	662	707	-45
Bauhof	649	462	187
Straßenreinigung	114	103	11
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	91	89	2
	1.516	1.361	155

Der Personalaufwand erhöhte sich 2025 um 248 TEUR (6,8 %) auf 3.896 TEUR. Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter betrug 59 (im Vorjahr: 57).

Die Abschreibungen betreffen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	1.017	1.050	-33
Bauhof	220	222	-2
Straßenreinigung	46	59	-13
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	45	36	9
	1.328	1.367	-39

Lesexemplar

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	1.518	1.176	342
Bauhof	279	261	18
Straßenreinigung	90	89	1
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	241	259	-18
	2.128	1.785	343

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Verbrauch Neubewertungsrücklage	64	90
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	2
Schadensersatzleistungen	4	0
Erträge aus Anlagenabgängen	9	14
	77	106
Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	1.049	735
Verluste aus Anlagenabgängen	17	1
	1.066	736
	-989	-630

Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 174 TEUR (im Vorjahr: 178 TEUR) erwirtschaftet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Stadtentwässerung	14	12
Bauhof	147	73
Straßenreinigung	-64	88
	97	173
Wirtschaftliche Stadtentwicklung		
- Tourismus	-105	23
- Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur und Veranstaltungen	-86	-241
- Öffentliche Toiletten	0	-45
- Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	268	268
	77	5
	174	178

Lesexemplar

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung (ggf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 6** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg wurde der Wirtschaftsplan 2025, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan am 14. November 2024 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 13. November 2025 beschlossen.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2025 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan 2026 ist dem Bericht als **Anlage 9** beigefügt.

Leseexemplar

G. Schlussbemerkung

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Lübeck, den 5. November 2026

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kohberg
Wirtschaftsprüfer

Leseexemplar

Anlagen

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

BILANZ

zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

		Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A.	**Anlagevermögen**			
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		31.130,00	56.203,00
II.	**Sachanlagen**			
1.	Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.901.185,21		6.054.084,21
2.	Erzeugungsanlagen	35.933,00		43.242,00
3.	Abwasserreinigungsanlagen	3.891.528,00		4.107.364,00
4.	Abwassersammlungsanlagen	13.871.382,00		14.290.085,00
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.217.999,00		1.312.514,90
6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	396.072,97		322.859,31
			25.314.100,18	26.130.149,42
III.	**Finanzanlagen**			
	Beteiligungen		10.000,00	10.000,00
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	**Vorräte**			
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	62.664,20		57.195,04
2.	Waren	13.409,26		12.931,06
			76.073,46	70.126,10
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.104.146,77		858.787,44
2.	Forderungen gegen Gesellschafter	512.135,06		536.829,73
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	4.671,52		4.503,25
			1.620.953,35	1.400.120,42
III.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**		2.339.562,75	1.304.379,25
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		20.584,58	18.931,09
			29.412.404,32	28.989.909,28

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	EUR	Vorjahr EUR
A.	**Eigenkapital**			
I.	**Stammkapital**		281.210,54	281.210,54
II.	**Rücklagen**			
1.	Allgemeine Rücklage	1.231.223,14		1.231.223,14
2.	Neubewertungsrücklage	1.308.469,00		1.372.662,19
3.	Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.482.713,27		5.482.713,27
			8.022.405,41	8.086.598,60
III.	**Verlust/Gewinn**			
1.	Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres	457.848,03		279.731,83
2.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	173.986,41		178.116,20
3.	Erträge aus Verlustübernahme	0,00		0,00
			631.834,44	457.848,03
B.	**Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen**		10.183.129,20	9.134.416,32
C.	**Empfangene Ertragszuschüsse**		7.930.572,08	7.930.348,82
D.	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen		307.307,18	312.472,39
E.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.857.351,66		2.494.876,14
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 969.785,83 (Vorjahr: EUR 1.401.726,67)			
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 887.565,83 (Vorjahr: EUR 1.093.149,47)			
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.261,23		281.828,56
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 187.261,23 (Vorjahr: EUR 281.828,56)			
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	11.332,58		10.309,88
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.332,58 (Vorjahr: EUR 10.309,87)			
			2.055.945,47	2.787.014,58
			29.412.404,32	28.989.909,28

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.986.743,17	8.267.470,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.054,24	2.556,35
3. Sonstige betriebliche Erträge		80.423,66	109.944,99
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	687.708,73		792.932,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	828.357,03		568.306,30
		1.516.065,76	1.361.238,75
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.040.956,84		2.893.970,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	854.900,42		753.986,03
- davon für Altersversorgung: EUR 163.727,25 (Vorjahr: EUR 151.263,40)			
		3.895.857,26	3.647.956,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.328.246,51	1.367.599,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.128.233,00	1.785.133,65
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	302,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		23.852,17	39.058,57
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		175.966,37	179.287,32
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	66,46
12. Sonstige Steuern		1.979,96	1.104,66
13. Jahresüberschuss		173.986,41	178.116,20
14. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	0,00
15. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres		457.848,03	279.731,83
16. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme/Ergebnisabführung		0,00	0,00
17. Bilanzverlust (-)/-gewinn (+)		631.834,44	457.848,03

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

ANHANG

für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde gemäß der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein nach den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik erstellt.

Für die Gliederung der Bilanz waren unter Berücksichtigung betriebsbedingter Anpassungen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zugrunde zu legen (§ 20 Abs. 1 EigVO i. V. m. § 266 HGB).

In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Gliederung wurde des Weiteren um die spezifischen Belange des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gliederung erfolgte entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§ 21 Abs. 1 EigVO).

Zur Anpassung des Ausweises eines Jahresverlustes an die Vorgaben des § 8 Abs. 6 EigVO-Schleswig-Holstein wurden die nachfolgenden Maßnahmen vorgenommen:

- Die bisher unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg ausgewiesenen Vorauszahlungen der Stadt Ratzeburg auf den zu erwartenden Verlust werden mit dem tatsächlich erwarteten Verlust verrechnet
- Ein Verlust, der über die Vorauszahlungen hinausgeht, wird als Forderung gegen die Stadt Ratzeburg gezeigt.
- Sowohl die Vorauszahlungen als auch der über die Vorauszahlungen hinausgehende Betrag werden als Erträge aus der Verlustübernahme bzw. Forderungen aus der Verlustübernahme nach dem Posten Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt. Der erstmals gezeigte Posten Bilanzgewinn weist einen Betrag von EUR 0,00 aus.
- Diese Posten werden entsprechend im Eigenkapital ausgewiesen.

Leseexemplar

2. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen, da dieser Annahme keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen gemindert. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über 3 - 5 Jahre, die Sachanlagen über 3 - 80 Jahre abgeschrieben. Zu den Sachanlagen gehören u.a. Gebäude (ND 50 - 80 Jahre), technische Anlagen wie z.B. Fahrzeuge (ND 8 - 12 Jahre) oder elektrische Geräte/Werkzeuge (ND 5 - 10 Jahre) sowie BGA (ND bis 10 Jahre). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von mehr als EUR 250,00 und bis zu höchstens EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als Zugang erfasst und vollständig abgeschrieben

Im Bereich der Stadtentwässerung wurde der Bestand an Abwasser- und Regenwassersammlungsanlagen - ohne Versickerungsbecken - zum 1. Januar 1994 zu Wiederbeschaffungszeitwerten abzüglich eines 20%igen Sicherheitsabschlags, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Der Bestand der Grundstücke wurde zum 1. Januar 1994 auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte - Stand 31. Dezember 1998 - bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Der Bestand der Grundstücke im Bereich Bauhof/Straßenreinigung wurde zum 1. Januar 1999 auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte - Stand 31. Dezember 1998 - bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Das Finanzanlagevermögen enthält eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die mit den Anschaffungskosten angesetzt wurde.

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. gewogenem Durchschnittspreis oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Die Neubewertungsrücklage stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und denen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dar. Der Verbrauch umfasst den Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Basis der 1994 festgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und der auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Lesexemplar

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen (Substanzerhaltungsrücklage) stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungskosten dar. Der Sonderposten wird gesondert ausgewiesen, da er im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation als Abzugskapital zu behandeln ist.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden gem. § 8 Abs. 3 KAG i. V. m. § 20 Abs. 3 EigVO als Passivposten ausgewiesen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG besteht ein Wahlrecht, die Beträge aufzulösen. Von diesem Wahlrecht machen die Wirtschaftsbetriebe keinen Gebrauch.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände nach Betriebszweigen ist in Form von Bruttoanlagenspiegeln am Ende des Anhangs dargestellt.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital gemäß Betriebssatzung beträgt unverändert T€ 281.

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Höhergruppierungen (T€ 97, VJ T€ 129), Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (T€ 139, VJ T€ 140) sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten (T€ 54; VJ T€ 38).

T€ 500 (VJ T€ 525) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Leseexemplar

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen überwiegend auf die nachstehenden Bereiche:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Schmutzwassergebühren	3.194	2.955
Erlöse aus Leistungen des Bauhofes	2.929	2.598
Niederschlagswasser	558	526
Straßenreinigungsgebühren	668	642
Oberflächenentwässerung der Straßen	367	354
Erlöse aus Parkplatzgebühren	442	451
Erlöse aus Fremdenverkehrsabgabe	321	330
Öffentliche Toiletten	214	161
Durchleitungsgebühren	175	177
Sonstige Umsatzerlöse	119	73
	8.987	8.267

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erlöse aus dem Verbrauch der Neubewertungsrücklage von T€ 64 (VJ T€ 90) sowie aus dem Verbrauch der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen von T€ 0 (VJ T€ 0).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen von T€ 1.049 (VJ T€ 735).

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Beschluss des Werkausschusses hat die Stadt Ratzeburg die anteiligen Verluste der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg, zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss zum Verlustausgleich in Höhe von T€ 38 geleistet.

Leseexemplar

6. Sonstige Angaben

- **Anzahl der Arbeitnehmer und Auszubildenden**

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach Köpfen 59 Mitarbeiter und ein Auszubildenden (Vj. 57 Mitarbeiter und zwei Auszubildende).

- **Honorar Abschlussprüfer**

Das Honorar des Abschlussprüfers im Wirtschaftsjahr 2025 betrug T€ 27 (VJ T€ 24) und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

- **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtvertretung, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (als Werkausschuss) und die Werkleitung. Der Werkausschuss erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Werkleitung

Werkleiter:	Herr Eckhard Graf, Bürgermeister der Stadt Ratzeburg
Stellvertretender Werkleiter:	Frau Yvonne Missullis, Fachbereichsleiterin RZWB

Die Werkleitung erhält keine Bezüge von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben.

Leseexemplar

Werkausschuss:

Der Werkausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing) setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Martin Bruns (Vorsitzender)
Herr Klaus Priebe (stellv. Vorsitzender)
Ratsherr Lasse Bruhn
Frau Monika Schumacher
Frau Marina Knabe
Ratsherr Lutz Meusen
Ratsherr Dr. Carsten Stemich
Herr Markus Schudde
Herr Dr. Thorsten Walther
Ratsherr Robert Wlodarczyk
Ratsherr Nicolas Reuß

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Lesexemplar

7. Ergebnisverwendung

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergab sich ein Jahresüberschuss von T€ 174 für den Gesamtbetrieb. Der Bereich Stadtentwässerung erzielte einen Überschuss von T€ 14, der Bauhof einen Überschuss von T€ 147, die Straßenreinigung einen Fehlbetrag von T€ 64, die anderen Bereiche einen Jahresüberschuss von T€ 77. Der Jahresüberschuss der Bereiche, die nicht der Stadtentwässerung und Straßenreinigung zuzuordnen sind, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Ratzeburg, den 19. Oktober 2026

Eckhard Graf
Werkleiter

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Gesamtbetrieb

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	End-stand €	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	End-stand €	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegange-nen Wirt-schaftsjahres
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen und ähnliche Rechte	306.585,97	3.089,24	0,00	10.060,00	319.735,21	250.382,97	38.222,24	0,00	288.605,210	31.130,00	56.203,00
	306.585,97	3.089,24	0,00	10.060,00	319.735,21	250.382,97	38.222,24	0,00	288.605,210	31.130,00	56.203,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.787.175,19	0,00	0,00	0,00	10.787.175,19	4.733.090,98	152.899,00	0,00	4.885.989,980	5.901.185,21	6.054.084,21
2. Erzeugungsanlagen	146.177,78	0,00	0,00	0,00	146.177,78	102.935,78	7.309,00	0,00	110.244,780	35.933,00	43.242,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	11.858.136,64	70.642,23	21.952,85	0,00	11.906.826,02	7.750.772,64	271.513,71	6.988,33	8.015.298,020	3.891.528,00	4.107.364,00
4. Abwassersammlungsanlagen	29.614.416,19	97.307,39	0,00	44.547,29	29.756.270,87	15.324.331,19	560.557,68	0,00	15.884.888,870	13.871.382,00	14.290.085,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 und 3 gehören	39.188,00	0,00	0,00	0,00	39.188,00	39.188,00	0,00	0,00	39.188,000	0,00	0,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.472.559,12	194.135,46	351.199,22	10.605,52	4.326.100,88	3.160.044,22	297.744,88	349.687,22	3.108.101,880	1.217.999,00	1.312.514,90
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	322.859,31	138.426,47	0,00	-65.212,81	396.072,97	0,00	0,00	0,00	0,000	396.072,97	322.859,31
	57.240.512,23	500.511,55	373.152,07	-10.060,00	57.357.811,71	31.110.362,81	1.290.024,27	356.675,55	32.043.711,530	25.314.100,18	26.130.149,42
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,000	10.000,00	10.000,00
	57.557.098,20	**503.600,79**	**373.152,07**	**0,00**	**57.687.546,92**	**31.360.745,78**	**1.328.246,51**	**356.675,55**	**32.332.316,74**	**25.355.230,18**	**26.196.352,42**

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

Betriebszweig Stadtentwässerung	**Anschaffungs- und Herstellungskosten**					**Abschreibungen**				**Restbuchwerte**	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	End-stand €	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	End-stand €	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegange-nen Wirt-schaftsjahres
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen und ähnliche Rechte	251.648,68	0,00	0,00	0,00	251.648,68	222.875,68	27.075,00	0,00	249.950,68	1.698,00	28.773,00
	251.648,68	0,00	0,00	0,00	251.648,68	222.875,68	27.075,00	0,00	249.950,68	1.698,00	28.773,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	7.397.395,36	0,00	0,00	0,00	7.397.395,36	3.401.165,12	100.229,00	0,00	3.501.394,12	3.896.001,24	3.996.230,24
2. Erzeugungsanlagen	146.177,78	0,00	0,00	0,00	146.177,78	102.935,78	7.309,00	0,00	110.244,78	35.933,00	43.242,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	11.858.136,64	70.642,23	21.952,85	0,00	11.906.826,02	7.750.772,64	271.513,71	6.988,33	8.015.298,02	3.891.528,00	4.107.364,00
4. Abwassersammlungsanlagen	29.614.416,19	97.307,39	0,00	44.547,29	29.756.270,87	15.324.331,19	560.557,68	0,00	15.884.888,87	13.871.382,00	14.290.085,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	838.126,45	27.366,66	0,00	0,00	865.493,11	663.650,45	50.904,66	0,00	714.555,11	150.938,00	174.476,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	285.795,32	138.426,47	0,00	-44.547,29	379.674,50	0,00	0,00	0,00	0,00	379.674,50	285.795,32
	50.140.047,74	333.742,75	21.952,85	0,00	50.451.837,64	27.242.855,18	990.514,05	6.988,33	28.226.380,90	22.225.456,74	22.897.192,56
Summe Stadtentwässerung	**50.391.696,42**	**333.742,75**	**21.952,85**	**0,00**	**50.703.486,32**	**27.465.730,86**	**1.017.589,05**	**6.988,33**	**28.476.331,58**	**22.227.154,74**	**22.925.965,56**

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

Sonstige Betriebszweige	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	End-stand €	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	End-stand €	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegange-nen Wirt-schaftsjahres
Bauhof											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen und ähnliche Rechte	45.236,49	3.089,24	0,00	0,00	48.325,73	17.806,49	7.793,24	0,00	25.599,73	22.726,00	27.430,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.777.072,12	0,00	0,00	0,00	1.777.072,12	449.658,00	28.283,00	0,00	477.941,00	1.299.131,12	1.327.414,12
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 und 3 gehören	39.188,00	0,00	0,00	0,00	39.188,00	39.188,00	0,00	0,00	39.188,00	0,00	0,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.452.222,67	130.009,46	197.388,49	0,00	2.384.843,64	1.645.651,67	175.757,46	197.388,49	1.624.020,64	760.823,00	806.571,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.075,01	0,00	0,00	0,00	15.075,01	0,00	0,00	0,00	0,00	15.075,01	15.075,01
	4.328.794,29	**133.098,70**	**197.388,49**	**0,00**	**4.264.504,50**	**2.152.304,16**	**211.833,70**	**197.388,49**	**2.166.749,37**	**2.097.755,13**	**2.176.490,13**
Straßenreinigung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen und ähnliche Rechte	1.587,88	0,00	0,00	0,00	1.587,88	1.587,88	0,00	0,00	1.587,88	0,00	0,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	102.778,27	0,00	0,00	0,00	102.778,27	79.103,27	3.417,00	0,00	82.520,27	20.258,00	23.675,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	873.833,55	31.682,01	128.998,19	0,00	776.517,37	619.007,65	49.676,91	128.998,19	539.686,37	236.831,00	254.928,00
	978.199,70	**31.682,01**	**128.998,19**	**0,00**	**880.883,52**	**699.698,80**	**53.093,91**	**128.998,19**	**623.794,52**	**257.089,00**	**278.603,00**
Bedürfnisanstalten											
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	180.600,52	0,00	0,00	0,00	180.600,52	52.198,60	3.466,00	0,00	55.664,60	124.935,92	128.401,92
	180.600,52	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**180.600,52**	**52.198,60**	**3.466,00**	**0,00**	**55.664,60**	**124.935,92**	**128.401,92**

Lesexemplar

Stadtentwicklung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen und ähnliche Rechte	8.112,92	0,00	0,00	10.060,00	18.172,92	8.112,92	3.354,00	0,00	11.466,92	6.706,00	0,00
	8.112,92	**0,00**	**0,00**	**10.060,00**	**18.172,92**	**8.112,92**	**3.354,00**	**0,00**	**11.466,92**	**6.706,00**	**0,00**
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.329.328,92	0,00	0,00	0,00	1.329.328,92	750.965,99	17.504,00	0,00	768.469,99	560.858,93	578.362,93
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	308.376,45	5.077,33	24.812,54	10.605,52	299.246,76	231.734,45	21.405,85	23.300,54	229.839,76	69.407,00	76.642,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.988,98	0,00	0,00	-20.665,52	1.323,46	0,00	0,00	0,00	0,00	1.323,46	21.988,98
	1.667.807,27	**5.077,33**	**24.812,54**	**0,00**	**1.648.072,06**	**990.813,36**	**42.263,85**	**23.300,54**	**1.009.776,67**	**638.295,39**	**676.993,91**
Summe Immaterielle und Sachanlagen	**7.155.401,78**	**169.858,04**	**351.199,22**	**0,00**	**6.974.060,60**	**3.895.014,92**	**310.657,46**	**349.687,22**	**3.855.985,16**	**3.118.075,44**	**3.260.488,96**
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Summe Sonstige Betriebszweige	**7.165.401,78**	**169.858,04**	**351.199,22**	**0,00**	**6.984.060,60**	**3.895.014,92**	**310.657,46**	**349.687,22**	**3.855.985,16**	**3.128.075,44**	**3.270.488,96**

Leseexemplar

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg -, Ratzeburg

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2025

gemäß § 23 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr von 01.01.2025 bis 31.12.2025

I. Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebes

Die „Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)“ sind ein Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg, bestehend aus den Sparten Stadtentwässerung, Bauhof / Straßenreinigung /Öffentliche Toiletten, Wirtschaftliche Stadtentwicklung / Tourismus / Kultur/ Veranstaltungswesen.

Die Aufgaben der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe bestehen in der Unterhaltung des Kanalnetzes, der Sammlung, Ableitung und Behandlung der Abwässer, der Straßenreinigung, der Unterhaltung der städtischen Straßen und Grünflächen, der Unterhaltung öffentlicher Toiletten, der touristischen Aufgaben, der Förderung und Erhaltung der Städtepartnerschaften, der Parkraumbewirtschaftung und der Bewirtschaftung von Markt- und Sondernutzungsflächen.

Die RZ-WB haben einen Werkausschuss, nämlich den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS).

Die kaufmännische Betriebsführung wurde auf die Vereinigte Stadtwerke GmbH in Ratzeburg übertragen.

II. Wirtschaftsbericht des Eigenbetriebes

1. Einflussfaktoren auf das Geschäft

Aufgrund der Vielfältigkeit unseres Aufgabenspektrums unterliegt die Geschäftstätigkeit der RZ-WB auch unterschiedlichen Einflussfaktoren. Während insbesondere die Geschäftsbereiche Bauhof und wirtschaftlichen Stadtentwicklung durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bzw. durch die kommunale Haushaltslage beeinflusst werden, ist ein derartiger Einfluss im Bereich der Stadtentwässerung und Straßenreinigung nicht unmittelbar gegeben.

Lesexemplar

Die abgeleiteten Niederschlagswassermengen werden überwiegend durch klimatische Veränderungen sowie schwankende Niederschlagsmengen beeinflusst. Gleichwohl passen die privaten Haushalte bei einer rückläufigen Konjunktur oder einem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten ihr Verbrauchsverhalten im Wasser- und Abwasserbereich regelmäßig an.

Des Weiteren hat die Witterungslage einen erheblichen Einfluss auf unsere Sparte Tourismus. Hier besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Witterungssituation und der Entwicklung der Übernachtungszahlen in der Urlaubsregion in und um Ratzeburg.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Ertragslage

Im Berichtsjahr schloss der Eigenbetrieb mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **€ 173.986,41** ab.

Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen T€ -50, die übrigen Bereiche in Höhe von T€ 224. Der Jahresfehlbetrag aus den gebührenfinanzierten Bereichen in Höhe von T€ -50 wird durch Nachkalkulation verrechnet, die Ergebnisse der übrigen Bereiche werden vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Für die einzelnen Betriebszweige werden in der Erfolgsübersicht 2025 nachstehende Umsatzerlöse ausgewiesen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Schmutzwassergebühren	3.194	2.955
Erlöse aus Leistungen des Bauhofes	2.929	2.598
Niederschlagswasser	558	526
Straßenreinigungsgebühren	668	642
Oberflächenentwässerung der Straßen	367	354
Erlöse aus Parkplatzgebühren	442	451
Erlöse aus Fremdenverkehrsabgabe	321	330
Öffentliche Toiletten	214	161
Durchleitungsgebühren	175	177
Sonstige Umsatzerlöse	119	73
	8.987	**8.267**

Lesexemplar

Die Betriebserträge in der Sparte **Stadtentwässerung** beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Sammlung, Fortleitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der monatlichen Grundgebühr für die Zähler von € 6,50 bis € 97,00 (Vorjahr € 6,50 bis € 97,00) und einer variablen Gebühr 3,87 € je m³ (Vorjahr € 3, 68 je m³) zusammen.

Die entsorgte Abwassermenge (Jahresabwassermenge = alle Tage) betrug dabei 832.527 m³ (Vorjahr 835.647 m³). Im Vergleich dazu die Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluss) 806.556 m³ (Vorjahr: 790.878 m³).

Die anzurechnende Trinkwassermenge (Gebührenmaßstab) betrug 781.409 m³ und im Vorjahr 747.347 m³.

Die Niederschlagswassergebühr für private Flächen resultiert aus einer jährlichen Grundgebühr von € 24,00 je Grundstück und einer variablen Gebühr von € 0,44 € je m² (Vorjahr € 0,42 € je m²). Die Niederschlagswassergebühr für öffentliche Flächen wird von der Stadt Ratzeburg erstattet.

Der **Bauhof** erbrachte seine Leistungen in 2025 zu 78,06 % im Rahmen von Jahresleistungsverträgen mit städtischen Dienststellen und dem Schulverband (Grünpflege, Unterhaltung von Straßen, Pflege von Sportanlagen und Spielplätzen, Müllbeseitigung, Unterhaltung von Parkscheinautomaten, Baumkontrolle usw.), zu 21,94 % aus der Erfüllung von Einzelaufträgen (z.B. Gehwegerneuerungen, Spielgeräteaufbau, Transporte, Hilfestellung bei Veranstaltungen) sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Seit 2018 erfüllt der Verwaltungsbereich des Bauhofes aus synergetischen Gründen die Aufgabengebiete Bewirtschaftung der Öffentlichen Toiletten, Unterhaltung der Parkscheinautomaten und der Parkplätze, Ausstellung von Parkausweisen sowie Kontrolle und Grundstücksanliegeraufforderung im Bereich Straßenreinigung.

Dem Bereich der **Straßenreinigung** obliegen die Reinigung von rd. 113.100 Kehrmetern sowie die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen an denen die Stadt Ratzeburg Anlieger ist. Die Kehrmeter, die nach Satzung abzurechnen sind, beliefen sich in 2025 auf 102.308 Kehrmeter. Die Straßenreinigungsgebühr 2025 betrug € 5,17 je Kehrmeter (Vorjahr € 4,90). Insgesamt wurden Erlöse von T€ 685 (Vorjahr T€ 658) erzielt.

Die Erlöse der Sparte **Tourismus** resultieren neben Provisions- und sonstigen Erlösen von T€ 52 (im Vorjahr T€ 50), im Wesentlichen aus der pauschalierten Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung von T€ 321 (im Vorjahr T€ 330).

Leseexemplar

Bei den Übernachtungszahlen ist im Jahr 2025 mit 211.191 Übernachtungen gegenüber 2024 erneut ein Plus zu verzeichnen (+ 3,8 %). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag 2025 bei 4,7 Tagen (im Vorjahr 5 Tage). Die Übernachtungszahlen sind im Jahr 2025 erstmals über die Marke von 200.000 gestiegen, was für die Inselstadt sehr erfreulich ist.

Die Tourist-Information Ratzeburg hat im Jahr 2025 wieder zahlreiche öffentliche Stadtführungen angeboten. So wurden neben den regelmäßig im Sommerhalbjahr durchgeführten öffentlichen Samstags-Stadtführungen, Nachtwächterführungen und Fahrradtouren im ehemaligen Grenzgebiet auch die beliebten Kinderstadtführungen in den Sommer- und Herbstferien von Gästen gut angenommen.

Die in 2024 neu aufgenommenen Stadtführungen „Lise Sabbel“ (humorvolle Stadtführung) und „Ratzeburg, die Ruderstadt“ wurden im Rahmen der Gruppenbuchungen 2025 ebenfalls gut gebucht. Erstmals wurde die Führung zum Thema Ruderstadt in 2025 auch als öffentliche Führung angeboten, was auf großes Interesse stieß.

Das Outdoor-Infoterminal in unmittelbarer Nähe zum Rathaus / zur Tourist-Information an dem sich Gäste und Bürger*innen unabhängig von den Öffnungszeiten der Tourist-Information über Ratzeburg und die Umgebung informieren können, war bis weit ins Jahr 2025 mit vielen Störungen behaftet, sodass es zeitweise mehrere Wochen abgeschaltet werden musste. Durch Austausch von Teilen wurde letztendlich im letzten Quartal 2025 ein nahezu störungsfreier Betrieb ermöglicht.

Im Mai wurde in Zusammenarbeit mit der Siedlergemeinschaft und der THW Jugend wieder die traditionelle Maibaum-Aufstellung vor dem Rathaus organisiert mit Rahmenprogramm durch verschiedene Tanzgruppen, Verpflegung durch die Siedlergemeinschaft und Kinderschminken von der DLRG. Beim Hafengeburtstag Hamburg bewarb die Tourist-Info am HLMS-Stand auf der Tourismusmeile erneut das Reiseziel Ratzeburg bei den Gästen aus Hamburg und Umland.

Die Tourist-Information wurde 2025 erneut mit der sogenannten „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbands zertifiziert. Diese Zertifizierung gilt bis Oktober 2028 und kann dann erneut verlängert werden.

Als größeres Projekt für 2025 kann die Begleitung der Dreharbeiten zum Kinofilm „Adams Acht“ genannt werden, der einen wichtigen Teil der Ratzeburger Geschichte aufgreift und in und um Ratzeburg gedreht wurde. Die Sparte Tourismus und Stadtmarketing fungierte als zentrale Schnittstelle zwischen Filmteam und Verwaltung, die Tourist-Information vermittelte Übernachtungsmöglichkeiten für das Team. Zudem wurden Pressetermine unterstützt und für die Bewerbung von Ratzeburg genutzt.

Leseexemplar

Die Sparte **Wirtschaftliche Stadtentwicklung, Kultur/Veranstaltungswesen** war im Jahre 2025 u. a. für die Vorbereitung, (Mit-) Organisation und Durchführung folgender Projekte zuständig:

Viele Veranstaltungen, die zum Teil durch das Stadtmarketing-Team unterstützt bzw. veranstaltet wurden, bereicherten im Jahr 2025 die Stadt und wurden von vielen Einheimischen und Gästen dankend angenommen, so zum Beispiel das Osterfeuer, Maibaumaufstellung, die Ruderregatta, der alljährliche Töpfermarkt, das Norddeutsche Freiluftkino, die Cocktailnacht, Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers am Kanal, das Racesburg Wylag, das Bürger- und Schützenfest, das Hüpfburgenfest, die RAC Rallye und das Oldtimertreffen, der Frühjahrsmarkt und Herbstjahrmarkt oder der Insel-Advent.

Am traditionellen Verbrüderungstreffen mit den Partnerstädten aus Belgien und Frankreich in Walcourt nahm Ratzeburg in 2025 nicht teil.

Im September besuchte ein Chor aus der dänischen Partnerstadt Ribe Ratzeburg und sang ein gemeinsames Konzert mit dem Chor der St. Petri-Gemeinde in der Stadtkirche St. Petri. Der Chor wurde durch die Sparte Tourismus und Stadtmarketing in Empfang genommen und erhielt eine Stadtführung durch die Stadt.

Zu den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben gehören sechs **Öffentliche Toilettenanlagen**, von denen vier kostenlos benutzt werden können und zwei kostenpflichtig sind. Die Unterhaltung für alle WC-Anlagen trägt der Eigenbetrieb, der dafür eine Ausgleichszahlung von der Stadt erhält. Die Ausgleichszahlung betrug im Berichtsjahr T€ 211 (Vorjahr T€ 161).

Die von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben bewirtschafteten gebührenpflichtigen Parkplätze erzielten Erlöse in Höhe von T€ 442 (Vorjahr T€ 451) stellen die wesentlichen Einnahmen der Sparte allgemeine wirtschaftliche Betätigung dar. Die Erlöse haben sich mithin auf der Finanzhöhe vor Pandemiebeginn stabilisiert.

Der Betrieb beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 59 Mitarbeiter/-innen gem. Stellenplan; ohne Werkleiter, Ausbildungskräfte und Aushilfen. Zum 31. Dezember des Vorjahres waren 59 Stellen des Stellenplans besetzt. Insgesamt entstand ein Personalaufwand von T€ 3.896, davon für Entgelt T€ 3.041 und für Soziale Abgaben T€ 855. Darin sind Leistungen für die Altersversorgung in Höhe von T€ 164 enthalten. Die Personalabrechnung wurde durch die VAK im Auftrage der Stadt Ratzeburg wahrgenommen. Der Eigenbetrieb zahlt dafür einen Verwaltungskostenanteil, der nach Arbeitszeitanteilen festgesetzt wird.

Den Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 24 (Vorjahr T€ 39), die hauptsächlich im Stadtentwässerungsbereich entstanden sind, haben sich aufgrund der fortschreitenden Regeltilgung der Kredite weiter reduziert.

Lesexemplar

Finanzlage und Finanzierungen

Im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 2.192 (Vorjahr Mittelzufluss T€ 1.481). Im Investitionsbereich ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 495 (Vorjahr T€ 650). Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 414 (Vorjahr Mittelabfluss T€ 626), der im Wesentlichen durch Darlehenstilgungen verursacht ist. Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten belief sich zum 31. Dezember 2025 auf T€ 1.184 (Vorjahr T€ 1.574).

Die Liquidität und Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebes waren zu jeder Zeit gegeben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem vorangegangenen Bilanzstichtag um T€ 422 auf T€ 29.412 erhöht. Den Zugängen von T€ 501 im Sachanlagevermögen standen Abschreibungen von insgesamt T€ 1.290 gegenüber.

Die Finanzierungsseite, die Passivseite der Bilanz, ist insbesondere durch die planmäßige Tilgung der Darlehen von T€ 390 gekennzeichnet.

Die bilanzanalytische Eigenkapitalquote (Bilanzsumme gekürzt um Ertragszuschüsse, Eigenkapital inkl. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen) ist auf 88,9 % von 85,3 % im Vorjahr gestiegen.

Das mittel- und langfristige Vermögen ist nahezu vollständig durch das Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

Zum Bilanzstichtag bestanden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.184.

Die Darlehensverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr betragen T€ 970. Bei einer Bilanzsumme von T€ 21.482 (gekürzt um empfangene Ertragszuschüsse) besteht eine Fremdkapitalquote (inkl. Rückstellungen) von 11 % (im Vorjahr 14,7 %).

Leseexemplar

Entwicklung des bilanzanalytischen Eigenkapitals (einschließlich des bilanzierten Sonderpostens) 2025 in T€

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Stammkapital	281	281
Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	1.231	1.231
Neubewertungsrücklage	1.309	1.373
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.483	5.483
Verlust/Gewinn einschließlich Gewinnvortrag	632	458
Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	10.183	9.134
	19.119	**17.960**

Im Berichtsjahr erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von T€ 174.

Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen T€ -50, die übrigen Bereiche in Höhe von T€ 224.

Der Jahresfehlbetrag aus den gebührenfinanzierten Bereichen in Höhe von T€ -50 wird durch Nachkalkulation verrechnet, die Ergebnisse der übrigen Bereiche werden vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Leseexemplar

Entwicklung der Rückstellungen in €

	Stand 1.1.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Schmutzwasserbe-seitigung	0,00		0,00	0,00	0,00
Niederschlags-wasserbeseitigung	0,00		0,00	11.390,61	11.390,61
	0,00	0,00	0,00	11.390,61	11.390,61
Urlaubsverpflichtg.	90.754,81	90.754,81	0,00	78.135,50	78.135,50
Jahresabschluss- u. Prüfungskosten	37.900,00	30.200,00	0,00	46.400,00	54.100,00
Höhergruppierung	129.347,80	129.347,80	0,00	97.058,23	97.176,87
Mehrarbeit	49.469,78	49.469,77	0,00	61.004,19	61.004,19
Archivierungs-kosten	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00
Übrige Rückstellungen	1.000,00	1.000,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	312.472,39	178.124,58	0,00	284.097,93	295.916,57

Investitionen

Im Jahre 2025 wurden Investitionen in Höhe von T€ 504 durchgeführt, diese wurden über die liquiden Mittel finanziert. Nicht umgesetzte Investitionen wurden als Ermächtigungen ins Jahr 2026 verschoben. Es werden Ermächtigungen von rd. 4,2 Mio. € gebildet.

Die 2025 durchgeführten Maßnahmen setzen sich im Wesentlichen aus den nachfolgenden Investitionen für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche zusammen:

Für den Bereich der **Stadtentwässerung** wurden 2025 Investitionen bzw. begonnene Maßnahmen in Höhe von T€ 334 getätigt. Wesentliche Maßnahmen waren:

Leseexemplar

- Erneuerung Schmutzwasserpumpe Bahnhofsallee (T€ 4)
- Schmutzwasserpumpwerk 0, Schlosswiese /Jägerdenkmal (T€ 57)
- Kanalbau SW Pillauer Weg (T€ 37)
- Erweiterung Klärwerk
    - Klärwerk, energetische Sanierung (T€ 48)
    - Klärwerk: Einbruch-u. Brandmeldeanlage (T€ 12)
    - PV-Freiflächenanlage mit Betonstation (T€ -26)
    - Gaswarngeräte (T€ 9),
    - Vorreinigung: Rechen, Sand, Fettfang (T€ 66)
    - PMC-R System Probenfiltration (T€ 7)

geleistet.

Die weiteren Investitionen betrafen Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Im Bereich des **Bauhofs** wurde für die Ersatzbeschaffung von zwei gebrauchten Pritschenwagen und eines gebrauchten Kompakttraktors ein Betrag von T€ 72 investiert. Im Tischlereibereich wurde eine 30 Jahre alte Kreissäge durch eine neue Formatkreissäge ersetzt. Für den Grünpflegebereich wurden lediglich Ersatzbeschaffungen getätigt. (Cemo Fass 2000l usw.). Im Aufgabengebiet der Straßenunterhaltung und der Baumpflege mussten diverse Absperrmaterialien zusätzlich angeschafft werden (Lichtsignalanlagen, Schrankenzäune). Insgesamt beliefen sich die Investitionen für Werkzeuge und Geräte auf T€ 39. Für die Betriebs- und Geschäfts-Ausstattung wurden T€ 8,9 für neue Schreibtische und Lizenzen (MOSAIC Info WorldView) aufgewendet. Aufgrund nicht besetzter Stellen im Bauhofbereich sowie diverser Aufgabenübernahmen vom Fachbereich Bauen und Liegenschaften zur Gewährleistung des Tagesgeschäftes konnten viele, im Geschäftsjahr 2025, vorgeplante Beschaffungen nicht durchgeführt werden.

In der Sparte **Straßenreinigung** wurden insgesamt Investitionen in Höhe von 32 Tsd. Euro für Betriebs und Geschäftsausstattung (Winterdienststreuer 1,5m³ auf Abrollrahmen, Kreiselpumpe für die Waschhalle, Akkulaubgebläse, Monitore) getätigt.

Im Bereich **Wirtschaftliche Stadtentwicklung** wurden T€ 4 in 5 neue Parkscheinautomaten sowie die E-Bikes der Reinigungskräfte der WC-Anlagen investiert.

Lesexemplar

III. Gesamtaussage

Mit Blick auf den erzielten Jahresüberschuss von T€ 174 ist der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes insgesamt als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Jahresüberschuss resultiert aus Mehrerträgen in der Sparte Bauhof durch weitere Aufträge seitens der Stadt Ratzeburg.

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe verfügen über eine stabile und komfortable Eigenkapitalausstattung. Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist befriedigend. Durch weitere bisher nicht ausgeschöpfte Kreditfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Stadtentwässerung:

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ergeben sich folgende höhere Ansätze für Investitionen 2026:

- Pumpwerke: SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Sammelraum, Inliner ADL = 35.000 €
- Kanalsanierung, - erneuerung und -neubau: Kanäle Erneuerungen Allg. = 300.000 €
- Kanalsanierung, - erneuerung und -neubau: Kanalsanierung Mechower/Gartenstraße + Domstraße (geschl. partiell) = 100.000 €
- Kanalsanierung, - erneuerung und -neubau: Kanaluntersuchungen = 100.000 €
- Kanalsanierung, - erneuerung und -neubau: Schächte / Hausanschlüsse Erneuerungen allg. = 35.000 €
- Kanalverlegung: S-Kanalbau (70 m Stz.) Salemer Weg (Freie Schule) = 50.000 €
- Kläranlage: Vorreinigung: Ersatzbeschaffung (Rechen, Sand-, Fettfang) = 1.000.000 €
- Kläranlage: Photovoltaikanlage (Erweiterung) = 700.000 €

Leseexemplar

- Kläranlage: Energiezentrale für BHKW u. PV-Anlage = 500.000 €
- Kläranlage: Aufstockung Klärwerkgebäude = 500.000 €
- Kläranlage: Belebung: Optimierung P-Fällung, 2. Fällmittel-Behälter = 200.000 €
- Kläranlage: Filtration FF: Ersatzbeschaffung 6 Motorschieber = 20.000 €
- Kläranlage: Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumer = 18.000 €
- Fuhrpark: Kanalspülwagen: 250.000 €
- Fuhrpark: Beschaffung Pumpenservice-Wagen = 45.000 €
- Sonstiges: Sehende Düse für KRFz = 15.000 €

Bauhof:

Für 2026 sind als Investitionen im Bauhof folgende größere Investitionen eingeplant:

- Fuhrpark: Hubarbeitsbühne Baumpflege = 190.000 €
- Werkzeuge und Geräte: Mähroboter Sportanlagen Riemannstr.-Fuchswald = 118.000 €
- Gebäude: Planungskosten Bauhof, Umbau Fahrzeughalle und Mitarbeitergebäude = 200.000 €

Straßenreinigung:

Hier sind in 2026 Investitionen in Höhe von 21.000 € für den Ersatz von Winterdiensttechnik sowie Straßenreinigung und für die Beschaffung von Kleinreinigungstechniken vorgesehen.

Leseexemplar

Tourismus sowie Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/Kultur/Veranstaltungen:

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

Hier werden in 2026 keine größeren Investitionen erfolgen.

Öffentliche Toiletten:

Neue investive Maßnahmen sind für 2026 nicht geplant. Lediglich die neue WC-Anlage am Bahnhof muss mit der Stadt Ratzeburg noch endabgerechnet werden. Hier wurden allerdings Ermächtigungen aus Vorjahren übertragen.

Ergebnisplanung:

Das Wirtschaftsjahr 2026 wird nach der Planung mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis als wesentlichen Leistungsindikator abschließen.

Die Planung 2026 sieht Betriebserträge von rund T€ 10.124 vor (Plan 2025 T€ 8.770). Die Betriebserträge enthalten im Wesentlichen mit T€ 4.591 (Plan 2025 T€ 4.099) Einnahmen aus dem Bereich der Stadtentwässerung. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist zum 01. Januar 2026 mit 4,29 EUR/m³ (Vorjahr 3,87 EUR/m³) gestiegen und die Zusatzgebühr für Niederschlagswasser mit 0,48 EUR/m³ (Vorjahr 0,44 EUR/m³) ebenfalls leicht gestiegen. Die Grundgebühr beträgt zum 01. Januar 2026 8,00 – 120,00 € (Vorjahr 6,50 – 97,00 €). Ferner werden Erlöse für die Niederschlagwasserbeseitigung, Bauhofleistungen, Straßenreinigung und die wirtschaftliche Stadtentwicklung etwas angepasst. Die Erlöse aus Parkplatzeinnahmen werden in der Planung mit T€ 440 ausgewiesen (2025 T€ 430). Der geplante Materialaufwand liegt mit T€ 1.875 über dem Vorjahresplanansatz von T€ 1.524. Dieser ist durch erhöhten Aufwand (vermehrte Aufträge) beim Bauhof begründet.

Die übrigen Planansätze entwickeln sich wie folgt:

Die Planung für 2026 umfasst einen Personalaufwand in Höhe: T€ 5.548 (Plan 2025: T€ 3.939), sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€2.725 (Plan 2025: T€ 1.823) und Abschreibungen in Höhe von T€ 1.004 (Plan 2025: T€ 1.432). Zinsen und ähnliche Aufwendungen € -26.500 (Plan 2025: € 51.300).

Lesexemplar

Die Sparte Tourismus erwartet Betriebserträge von T€ 256 (2025 T€ 210), davon T€ 214 (Vorjahr T€ 164) als Zuschuss der Stadt Ratzeburg. Insgesamt wird ein Verlust von T€ 132 geplant. Im Bereich Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur und Veranstaltungen werden Betriebserträge von T€ 241 (2025 T€ 171 T€ erwartet, davon T€ 228 (Vorjahr T€ 157) als Zuschuss der Stadt Ratzeburg. Hier wird insgesamt ein Verlust von T€ 138 (Vorjahr T€ 121) geplant.

Die Stadtentwässerung plant ein ausgeglichenes Ergebnis bzw. die Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung.

Der Bauhof wird 2026 voraussichtlich auch wieder ein niedriges positives Ergebnis erzielen, da sich umfangreiche zusätzliche Aufträge - wie in den Vorjahren – nicht ergeben sollten.

Im Bereich der Straßenreinigung wird bei einer Gebühr von € 5,24 je Meter Straßenfrontlänge insgesamt mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant.

Die in der wirtschaftlichen Stadtentwicklung zusammengefassten defizitären Bereiche sollen durch die Überschüsse aus der allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung ausgeglichen werden.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Den finanzwirtschaftlichen Risiken begegnen wir durch eine laufende Überwachung der unterjährigen Geschäftsentwicklung. Im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH werden monatlich Auswertungen und Berichte erzeugt, die insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Abweichungsanalysen und Budgetkontrollen eine frühzeitige Identifikation von Fehlentwicklungen ermöglichen. Den Ausfallrisiken von Forderungen wird durch regelmäßige Überwachung der offenen Posten begegnet. Die laufenden Investitionsausgaben werden regelmäßig durch entsprechende Budgetkontrollen überwacht. Die Angemessenheit der Gebühren im Abwasserbereich und im Bereich der Straßenreinigung wird durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen beurteilt.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges mit den daraus entstehenden Energiekostensteigerungen und der steigenden Inflation können derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Sollten zukünftig höhere Kostensteigerungen erfolgen, werden Maßnahmen zum Gegensteuern im Rahmen des Controllings ergriffen.

Lesexemplar

Stadtentwässerung:

Nach dem Neubau des Klärwerkes 2005 hatte sich der Schwerpunkt der Investitionen der Stadtentwässerung Ratzeburg auf die Sanierung der Kanalnetze und die Reinigung von Niederschlagswasser verlagert.

Inzwischen machen Investitionen in Ersatz, Modernisierung und Sanierung insbesondere der maschinen-, steuer- und messtechnischen Ausrüstung des Klärwerkes einen erheblichen Teil der Anstrengungen aus. Die Entscheidung über Ersatzbeschaffungen wird jeweils im Einzelfall kurzfristig und ggf. auch zugunsten Reparatur (Aufwand), statt Ersatz (Investition) getroffen. Die Ersatzinvestitionen gehen aber auch mit planmäßigen Modernisierungen/Erweiterungen etc. von Anlagenteilen einher.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Ertüchtigung von Einzugsgebieten oder infolge von Straßenausbaumaßnahmen wurden Investitionen in die Kanalerneuerung/-sanierung auch mit größeren Investitionssummen vorgenommen.

Das Anlagenkataster wird in den kommenden Jahren schrittweise vom Bestands- und Zustandskataster zum Auskunftssystem ausgebaut, das auch wirtschaftliche und buchhalterische Aussagen (Abschreibungen, Barwertermittlungen etc.) ermöglicht. Alle durch aktuelle Baumaßnahmen berührten Maßnahmen-Anlagendatensätze der bisherigen Buchhaltung werden durch neu ermittelte Einzel-Anlagendatensätze ersetzt. Die Zustandsermittlung der Kanäle und Hausanschlussleitungen durch Kamerabefahrung wird in einer mehrjährigen planmäßigen Wiederholungsuntersuchung aktualisiert.

Im Zuge der Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg wird die wasserrechtliche Verantwortlichkeit bei Direkteinleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser (dezentrale Versickerung) durch Übertragung auf die Betreiber der Anlagen neu geregelt. Das erfordert in vielen Einzelfällen wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit entsprechenden technischen Nachweisen. Die systematische Bearbeitung der Angelegenheiten der betreffenden Betreiber unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde (UWB des Kreises) wird fortgesetzt.

Die im Rahmen eines Energiegutachtens ermittelten Potentiale (größere Faulgasausbeute, größeres BHKW, Ausweitung Photovoltaik etc.) wurden geprüft. Im Ergebnis steht die Planung, Auslegung und Ausschreibung einer Flächen-PV-Anlage (Eigenverbrauch), eines BHKW sowie der peripheren Elektroanlagen, Energiezentrale, Blitzschutz und Potentialausgleich, sowie E-Sicherheitstechnik, die nach geltenden VDE Vorschriften erforderlich geworden sind. Das 2. BHKW wurde 2025 beauftragt und 2026 in Betrieb genommen.

Lesexemplar

Eines der wichtigsten Schmutzwasserpumpwerke der Stadt Ratzeburg, das SPW 1, Schlosswiese, von 1958 muss durch einen Neubau ersetzt werden. Dazu sind umfangreiche planerische Aufgaben und deren Absicherung in den behördlichen Genehmigungsverfahren (Wasserwirtschaft, Natur- und Artenschutz, Bau- und Planungsrecht etc.) auf den Weg gebracht worden. Anfang 2027 sollen Gutachten, als Voraussetzung für die erforderliche B-Planänderung und Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Aus der Erfahrung eines Pumpwerkbaus in Mölln muss der Standort des Pumpwerkes um rund 2 m verschoben werden. Zudem kann die Trafostation der Vereinigten Stadtwerke nicht 1:1 ersetzt werden, da mit einem deutlichen Anstieg des Strombedarfes gerechnet wird. Dazu gab es bereits Abstimmungen mit den Stadtwerken. Die Stadtplanung muss das B-Plan-Verfahren sowie die bereits erfolgte Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch überarbeiten. Erst dann besteht das Baurecht und kann ein Bauantrag gestellt werden. Die Ausschreibungsreife wird angestrebt, so dass der Bau in 2027 starten kann.

Bauhof:

Der Investitionsstau vergangener Jahre konnte auch 2025 nicht abgearbeitet werden.

Aufgrund unbesetzter Stellen und zusätzlicher Auftragsübergaben anderer Bereiche, konnten im Jahr 2025 nur einige wenige vorgesehenen Beschaffungen realisiert werden. Für 2026 ist vorgesehen den aufgelaufenen Investitionsstau zu reduzieren.

Für die Zukunft ist mit einer Erhöhung des Aufgabenvolumens durch die Unterhaltung des neuen Strandbades, der Erhöhung der Unterhaltungen im Bereich der Baumpflege nach Einführung des Baumkatasters und einem massiven Anstieg an Straßenunterhaltungsarbeiten zu kalkulieren. Letzterer Punkt ist nachweislich einem geringen Investitions- und Erhaltungsvolumen im Straßenbaubereich geschuldet. Dies stellt sich auch, seit geraumer Zeit in einem erhöhten Einzelauftragsvolumen dar.

Im 2. Halbjahr 2025 ist die Übertragung der Pflege eines neuen Spielplatzes im Neubaugebiet Langer Rehm hinzugekommen.

Der entsprechende Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf für alle angekündigten Maßnahmen des nächsten Jahres wird im Wirtschaftsplan 2027 Berücksichtigung finden.

Zusätzlich werden durch den Grünpflegebereich des Bauhofes seit dem Wirtschaftsjahr 2023 umfangreiche Erfassungsarbeiten (Baumkataster) zur Schaffung kalkulatorischer Grundlagen der Doppik übernommen.

Leseexemplar

Die Aufgabenerfüllung der kompletten Baumkontrollen ist dem Bauhof zum Anfang des Jahres 2024 übertragen worden. Dies beinhaltet auch eine Übernahme administrativer Aufgaben wie z.B. der Auswertung der abzuleistenden Aufgaben und der teilweisen Durchführung von Fremdvergaben.

Für die Zukunft sollte ein Schwerpunkt im Bereich dieser Sparte die zukunftsorientierte und klimafreundliche Ausrichtung sein. Mit der Einführung der Verwendung von synthetischen Kraftstoffen (Ab 2020 GTL- Kraftstoff und ab 2025 HVO-Kraftstoff) und dem Ausbau des Einsatzes von Akkutechnik im Kleingerätebereich wurden bereits erste Schritte durchgeführt. Im Rahmen der Gebäudeanalyse ist mittelfristig über die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Herstellung benötigter eigener Energiemengen nachzudenken. Als weitere Chance des strukturellen Wandels sollten die begonnene Digitalisierung zur Kostenreduzierung genutzt werden.

Ein weiterer Punkt ist die erforderlich werdende Anpassung sowohl der Personal- als auch der Fahrzeugunterbringung auf dem Bauhofgelände. Durch die Anpassung des Personal- und Fahrzeugkontingente, an die auszuführenden Arbeiten im Stadtgebiet, ist mittlerweile auch eine Anpassung der Gebäude- und Unterbringungsstrukturen notwendig.

Straßenreinigung:

Die Kosten der Straßenreinigung können grundsätzlich als Gebühr an die Grundstückseigentümer bzw. für den öffentlichen Anteil an die Stadt Ratzeburg weitergegeben werden, so dass keine besonderen Risiken bestehen.

Tourismus:

Die humorvolle Stadtführung mit „Lise Sabbel“ von Stadtführerin Susanne Paul ist 2025 erstmals auch öffentlich angeboten worden. Aufgrund der guten Nachfrage und des thematischen Bezugs zum Kinofilm „Adams Acht“ werden in 2026 deutlich mehr öffentliche Termine für die thematische Stadtführung „Ratzeburg, die Ruderstadt“ angeboten. Die Kinderstadtführungen wurden überarbeitet und sollen künftig mit etwas geändertem Konzept angeboten werden (Aufteilung in zwei Altersgruppen, Einbindung einer Handpuppe z.B.). Zudem sollen Multiplikatoren aus Ratzeburg (z.B. Kitas, Schulen, Jugendzentren) angesprochen werden um das Angebot in der Ratzeburger Gesellschaft fester zu verankern.

Lesexemplar

Der Kinostart des in Ratzeburg gedrehten Kinofilms ist geplant für Herbst 2026, es werden ab 250.000 Zuschauer aufwärts erwartet. Eine erste Open-Air Publikumspremiere soll im Norddeutschen Freiluftkino in Ratzeburg erfolgen. Es sind diverse große Werbemaßnahmen seitens des Filmverleihs geplant. Hieraus ergeben sich entsprechende Potenziale um die Bekanntheit von Ratzeburg bundesweit zu steigern.

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen:

In 2026 ist ein Besuch des Freundschaftsvereins aus Ribe geplant als Gegenbesuch zu den Einladungen in 2021 und 2022. Die Sparte Tourismus und Stadtmarketing organisiert ein Programm mit Stadtführung, Bootsfahrt und gemeinsamem Abendessen. Das Verbrüderungstreffen mit den belgischen und französischen Partnerstädten findet 2026 in Châtillon statt. Eine organisierte Fahrt einer Delegation findet nicht statt. Die Feuerwehr nimmt an einem gesonderten Programm der Feuerwehr vor Ort teil, Bürgerinne und Bürger können sich privat anmelden und nach Châtillon reisen.

Wie in den Vorjahren werden ein Osterfeuer, die Maibaumaufstellung, Frühjahrs- und Herbstmarkt organisiert. Zudem koordiniert das Stadtmarketing die Veranstaltung Insel-Advent als Gemeinschaftsprojekt mit vielen Akteuren und Veranstaltungsorten auf der Stadtinsel.

Darüber hinaus werden externe Veranstalter, Vereine und weitere Organisationen bei der Planung ihrer Veranstaltung in Ratzeburg unterstützt.

Öffentliche WC-Anlagen:

Die Bewirtschaftung der Öffentlichen Toiletten ist kostenintensiv, eröffnet aber große Chancen.

Seit Übernahme der Bewirtschaftung durch den Bauhof in 2017 konnte ein besseres Beschwerdemanagement aufgebaut werden, so dass zusätzliche Reinigungen bei Bedarf durchgeführt werden.

Dies trägt zu einem besseren Image der Stadt bei und eröffnet die Chance, dass mehr Gäste nach Ratzeburg kommen.

Lesexemplar

Die öffentlichen WC-Anlagen wurden seit dem Jahr 2018 kontinuierlich mit einem Reinigungskonzept der Firma ACT-Global ausgestattet. Ab dem Jahr 2023 ist dieses Reinigungskonzept durch ein Produkt der Firma Hecosol ersetzt worden. Diese Vertragsänderung dient einer Reduzierung der Kosten. Im Jahr 2025 erfolgte wieder eine Behandlung aller öffentlichen Toiletten mit einer aktiven Beschichtung aller Oberflächen, durch die Bakterien und Viren minimiert werden. Gleichzeitig wird die Geruchsbildung verringert.

Im Jahr 2024 ist die behindertengerechte WC-Anlage am Bahnhof komplett neu aufgebaut worden. 2025 wurde eine neue behindertengerechte WC-Anlage an der Ruderakademie für den Domhofbereich in Betrieb genommen.

Für die Zukunft ist in den Bestandstoiletten wie zum Beispiel am Schiffsanleger Schloßwiese usw. mit einem erhöhten Aufwand an Sanierungs- und Renovierungskosten zu rechnen, da sowohl die bauliche als auch die technische Gebäudeausstattung mittlerweile in die Jahre gekommen sind und ihre Nutzungsgrenzen weit überschritten haben.

Allgemeine wirtschaftliche Betätigung:

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Badestelle am Ratzeburger See und der Badestelle Aqua Siwa gehören seit 2023 nicht mehr zu Aufwendungen bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben, da diese Bereiche, durch Beschluss der Stadtvertretung im Jahr 2022, dem städtischen Haushalt zugeordnet sind.

Die in 2019 eingeführte Möglichkeit, Bezahlvorgänge per Applikation, SMS und Anruf („Handy-Parken“) durchzuführen, wird langfristig zu einer Kostensenkung führen, was die Unterhaltung und Wartung der Parkscheinautomaten und Zählmaschine betrifft.

Ratzeburg, 29. Oktober 2026

Graf
Werkleiter

Leseexemplar

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Lesexemplar

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Lesexemplar

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den en Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Eigenbetrieb vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Leseexemplar

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Eigenbetrieb bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigenbetrieb vermittelt.

Lesexemplar

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Eigenbetrieb.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der Werkleitung

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werkleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Lübeck, den 5. November 2026

mercurius gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kohberg
Wirtschaftsprüfer

Lesexemplar

Leseexemplar

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, Fragenkatalog IDW PS 720

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Führung und Überwachung des Eigenbetriebs sind die Stadtvertretung, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing und die Werkleitung zuständig. Die Aufgaben werden durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und die Betriebssatzung des Eigenbetriebs geregelt.

Werkleiter ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg. Durch den Werkausschuss wird ein Stellvertreter bestellt. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es nicht anderen Stellen vorbehalten ist.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing regelt die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg.

Lesexemplar

Die Stadtvertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder für die sie gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Stadtvertretung, die Themenbereiche des Eigenbetriebs als Tagesordnung aufwiesen, statt. Des Weiteren fanden drei Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing statt. Über die Sitzungen und Beschlüsse wurden Niederschriften erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine direkte Vergütung.

Lesexemplar

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein Organigramm, das die personellen Zuständigkeiten der Werkleitung, der Verwaltung, des technischen Betriebs sowie des Stadtmarketing/Wirtschaftsförderung dokumentiert. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.

Für die Stadtvertretung und die Ausschüsse einschließlich des Werkausschusses gelten die Satzungen der Stadt Ratzeburg.

Eine Geschäftsordnung für den Werkleiter besteht nicht. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist nicht erforderlich, weil nur ein Werkleiter bestellt ist.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für den Eigenbetrieb wurden keine eigenen Regelungen erlassen. Es gelten die Satzungen und die Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Ratzeburg (ADGA) (Stand 1. Änderung 5. Juli 2018). Insbesondere ist die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips durch einzuholende Genehmigungen sowie die Einhaltung von Vergabevorschriften vorgesehen.

Neben dem Werkleiter und der stellvertretenden Werkleitung sind für die Bankkonten auch Mitarbeiter der Vereinigten Stadtwerke (VS) zeichnungsberechtigt.

Werkleitung und stellvertretene Werkleitung sind einzelzeichnungsberechtigt. Alle weiteren Zeichnungsberechtigungen bestehen gemeinschaftlich.

Lesexemplar

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse gelten mangels eigener Dienstanweisungen die Satzungen, Richtlinien und Anweisungen der Stadt Ratzeburg. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einer Stellenübersicht sowie einer Zusammenstellung genehmigungspflichtiger Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auf.

Ferner wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt. Für die wesentlichen Investitionsmaßnahmen werden darüber hinaus regelmäßig Budgetkontrollen vorgenommen. Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungsanalysen werden durch das Rechnungswesen regelmäßig vorgenommen und sind im Plan-Berichtswesen integriert.

Leseexemplar

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

Das Anlagevermögen des Abwasserbereichs befindet sich derzeitig in einer Überarbeitung bezüglich der Anlagendatensätze. Die historischen Maßnahmendatensätze werden in einem elektronischen Anlagenkataster durch neu ermittelte Einzel-Anlagendatensätze ersetzt. Aufgrund der Komplexität des Anlagevermögens im Abwasserbereich wird die Umstellung noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätskontrolle erfolgt durch den kaufmännischen Leiter der VS. Die fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen für laufende Darlehen werden durch Mitarbeiter der Stadt sichergestellt. Die Liquidität war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Das Finanzmanagement ist vor diesem Hintergrund angemessen ausgestaltet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch das Forderungsmanagement der VS ist grundsätzlich gewährleistet, dass fällige Forderungen zeitnah einbezogen werden. Bei leistungsgestörten Forderungen werden diese zur Eintreibung zurück an die Stadt gegeben. Die Kreditüberwachung erfolgt ebenfalls durch die Mitarbeiter der VS. Die VS ist für den Einzug der Schmutzwassergebühr sowie der Bauhofleistungen zuständig. Der Einzug der Straßenreinigungsgebühren sowie des Niederschlagswassers erfolgt über die Stadt Ratzeburg.

Leseexemplar

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Von der VS werden monatliche Berichte gefertigt, die Plan-Ist-Abweichungen sowie Übersichten über die Debitoren, Kreditoren und liquiden Mittel umfassen. Darüber hinaus werden für den Investitionsbereich Budget-Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung erfolgt an den Werkleiter und seinen Stellvertreter.

Insgesamt entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es liegen keine Unternehmen vor, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4
Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung über wesentliche Kennzahlen des Eigenbetriebs (siehe Antwort zu 3g). Wesentliche bestandsgefährdende Risiken in kaufmännischen Bereichen sind aufgrund der überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten und der rechtlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs (Sondervermögen der Stadt) nicht zu erwarten. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Vor- und Nachkalkulationen für gebührenrelevante Leistungsbereiche des Eigenbetriebs.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Das monatliche Berichtswesen sowie die regelmäßigen Gebührenkalkulationen sind zweckmäßig und geeignet, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Nach unseren Feststellungen sind diese Maßnahmen fester Bestandteil der Unternehmenssteuerung.

Leseexemplar

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe unter 4b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Geschäftsumfeld wird durch die Werkleitung überwacht und Frühwarnsignale und Maßnahmen werden dann bei Bedarf angepasst.

Fragenkreis 5
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Es erfolgt kein Einsatz von Finanzinstrumenten, so dass derartige Regelungen entbehrlich sind.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe unter 5 a.

Leseexemplar

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

• Erfassung der Geschäfte

• Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

• Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

• Kontrolle der Geschäfte?

Siehe unter 5 a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe unter 5 a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe unter 5 a.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe unter 5 a.

Leseexemplar

Fragenkreis 6
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs ist eine interne Revision nicht erforderlich und auch nicht eingerichtet. Prüfungen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. das Gemeindeprüfungsamt haben nicht stattgefunden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern?

Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter 6 a.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr?

Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?

Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?

Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe unter 6 a.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe unter 6 a.

Leseexemplar

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe unter 6 a.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe unter 6 a.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

Lesexemplar

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Fragenkreis 8
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der Wirtschaftsplan beinhaltet generell Investitionen, die vor ihrer Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden. Im Berichtsjahr haben sich Unterschreitungen ergeben. Diese beruhen aber vor allem auf die weiterhin bestehenden Lieferschwierigkeiten, Problemen beim Finden geeigneter Dienstleister für verschiedene Arbeiten sowie auf fehlenden personellen Kapazitäten im Eigenbetrieb. Die für das Jahr 2025 geplanten Investitionen werden in den Folgejahren weitestgehend nachgeholt werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung erfolgt grundsätzlich nach der Ausschreibe- und Vergabeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (SHVgVO).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen von regelmäßigen Budgetkontrollen erfolgt eine laufende Überwachung von Investitionen.

Leseexemplar

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?

Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen des Berichtsjahres liegen im Berichtsjahr insgesamt unterhalb der Planwerte bzw. der Planbudgets, insbesondere im Bereich der Stadtentwässerung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Fragenkreis 9
Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Zuge der Prüfung haben wir eine beschränkte Ausschreibung für die Vergabe von Ingenieurleistungen geprüft. Anhaltspunkte für Verstöße haben sich nicht ergeben. Die Vergaben erfolgen nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO).

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden für derartige Geschäfte grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Leseexemplar

Fragenkreis 10
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werkleiter erhält alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zeitnah. Die Berichterstattung der VS über die wesentlichen Kennzahlen erfolgt monatlich. Der Werkausschuss bzw. die Stadtvertretung werden bedarfsgemäß informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen haben wir nichts Gegenteiliges festgestellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?

Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab keine Themen auf Wunsch des Werkausschusses, zu denen der Werkleiter berichtet hat.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Leseexemplar

f) Gibt es eine D&O-Versicherung?

Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?

Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung liegt nicht vor, eine Absicherung der Mitglieder der Gremien erfolgt über die Stadt Ratzeburg.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht im Vergleich zum Vorjahr bestehen keine derartigen Auffälligkeiten.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Leseexemplar

Fragenkreis 12
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?

Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die bilanzanalytische Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschließlich Sonderposten) beträgt zum 31. Dezember 2025 88,9 % (im Vorjahr: 85,3 %). Basis für die Ermittlung der Kennzahlen ist der Anteil des Eigenkapitals an der um die Ertragszuschüsse gekürzte Bilanzsumme. Das Verhältnis von Eigenkapital zu langfristigem Vermögen beträgt 51,3 % (im Vorjahr: 48,3 %).

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag für ein BHKW in Höhe von 1.155 TEUR. Diese sollen aus den vorhandenen Liquiden Mitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzernverbund liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand vereinnahmt.

Lesexemplar

Fragenkreis 13
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme der vorgenannten Art bestehen derzeitig nicht. Die bilanzanalytische Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs beträgt 88,9 % (im Vorjahr: 85,3 %) und ist damit als deutlich positiv zu bewerten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergab sich ein Jahresüberschuss von 174 TEUR für den Gesamtbetrieb. Der Bereich Stadtentwässerung erzielte einen Überschuss von 14 TEUR, der Bauhof einen Jahresüberschuss von 147 TEUR, die Straßenreinigung einen Fehlbetrag von 64 TEUR, die anderen Bereiche einen Jahresüberschuss von 77 TEUR. Der Jahresüberschuss der Bereiche, die nicht der Stadtentwässerung zuzuordnen sind, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Bezüglich der Spartenergebnisse verweisen wir auf die von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben erstellte Erfolgsrechnung, die diesem Bericht als **Anlage 10** beigefügt ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch keine wesentlichen einmaligen Vorgänge geprägt. Der saldierte Aufwand aus der Nachkalkulation für den Abwasserbereich betragen 946 TEUR.

Leseexemplar

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht abzuführen.

Fragenkreis 15
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Innerhalb der wirtschaftlichen Stadtentwicklung sind die Bereiche Tourismus, öffentliche Toiletten und Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing traditionell defizitär. Der Eigenbetrieb verfolgt u. a. das Ziel einer tourismusbezogenen Wirtschaftsförderung und der Förderung der touristischen Infrastruktur. Zu diesem Zweck bietet der Eigenbetrieb nicht renditeorientierte Dienstleistungen an, die in wesentlichen Bereichen nicht kostendeckend umgesetzt werden können.

Bei der Straßenreinigung ergibt sich ein Fehlbetrag, dieser wird mit der nächsten Kalkulation berücksichtigt. Das Defizit kommt durch die Kosten des Winterdienstes. Der Tarifvertrag Winterdienst wurde seitens der Gewerkschaften gekündigt, so dass erhebliche Kosten für die Rufbereitschaft Winterdienst vorhanden sind. Dies war bei der Planung des Wirtschaftsplanes 2025 noch nicht bekannt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste im Bereich der wirtschaftlichen Stadtentwicklung sind struktureller Natur. Bei den Aktivitäten im Bereich touristischer Wirtschaftsförderung bzw. der öffentlichen Toiletten sind normal keine Überschüsse zu erwarten. Im Veranstaltungsbereich hat der Eigenbetrieb seine Aktivitäten eingeschränkt.

Leseexemplar

Fragenkreis 16
Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf den Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf den Fragenkreis 16 a.

Leseexemplar

Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses

INHALTSVERZEICHNIS

		Blatt
Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025		
AKTIVSEITE		
A.	Anlagevermögen	2
B.	Umlaufvermögen	7
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	9
PASSIVSEITE		
A.	Eigenkapital	10
B.	Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	12
C.	Empfangene Ertragszuschüsse	12
D.	Rückstellungen	13
E.	Verbindlichkeiten	14
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025		16

Lesexemplar

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2025 ist in dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel (Anlage 3) dargestellt.

Die Abschreibungen erfolgten linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Von den Vereinfachungsregelungen analog § 6 Absatz 2 EStG wurde Gebrauch gemacht.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		EUR	31.130,00
	(i.V.	EUR	56.203,00)

	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge/ Umbuchungen EUR	Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Softwarenlizenzen	56.203,00	13.149,24	38.222,24	31.130,00

Bei den **Zugängen/Umbuchungen** handelt es sich mit 10.060,00 Euro um die Neugestaltung der touristischen Webseite sowie in Höhe von 3.089,24 Euro um eine Einzellizenz für das Baumkataster.

Lesexemplar

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	EUR	5.901.185,21
	(i.V. EUR	6.054.084,21)
2. Erzeugungsanlagen	EUR	35.933,00
	(i.V. EUR	43.242,00)
3. Abwasserreinigungsanlagen	EUR	3.891.528,00
	(i.V. EUR	4.107.364,00)

Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
4.107.364,00	70.642,23	14.964,52	271.513,71	3.891.528,00

Die **Zugänge** betreffen:

	EUR	Nutzungsdauer/Jahre
2 Jägerdenkmal Haveriedruckstutzen	34.708,52	10
Drehantrieb AUMA-NORM Regelschieber Belebung	10.873,85	15
2 Gaswarngeräte	8.988,43	8
PMC-R System für Probenfiltration Onlinemessung	7.210,98	10
Gebläse 3-Frequenzumrichter	5.137,94	15
2 Gasbehälter Niveaumessgerät	3.722,52	15
	70.642,24	

Leseexemplar

4. Abwassersammlungsanlagen

EUR 13.871.382,00
(i.V. EUR 14.290.085,00)

Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge/Umbuchungen EUR	Abschrei-bungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
14.290.085,00	141.854,68	560.557,68	13.871.382,00

Die **Zugänge/Umbuchungen** betreffen:

	EUR	Nutzungsdauer/Jahre
Neubau R-Kanal Seedorfer Straße, 2. Teil	53.966,02	50
Kanalsanierung Domhof	44.547,29	50
S-Kanalbau Pillauer Weg	36.887,81	50
Pumpe (PW Bahnhofsallee)	4.197,82	12
Schmutzwasserpumpe	2.219,11	12
Durchflussmessgerät	36,63	15
	141.854,68	

Leseexemplar

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 1.217.999,00

(i.V. EUR 1.312.514,90)

Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
1.312.514,90	204.740,98	1.512,00	297.744,88	1.217.999,00

Die **Zugänge** betreffen:

	EUR	Nutzungsdauer/Jahre
Ford Transit Pritsche	31.918,49	8
Streugerät	24.990,00	6
Ford Transit Pritsche	22.727,74	8
Iseki Kompakttraktor	17.018,49	6
2 Lichtsignalanlagen inklusive 4 Akku	12.309,24	5
Digitaler Infopoint	10.605,52	10
Schneeräumschild für Teleskoplader	6.754,44	10
Kinshofer-Langholzgreifer	6.183,24	8
Anbaustreuer	6.545,00	10
Sonstige < 6 TEUR	41.974,54	3 - 10
Geringwertige Anlagegüter	23.714,28	1
	204.740,98	

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von 251,00 Euro und bis 800,00 Euro werden im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als Zugang erfasst und vollständig abgeschrieben.

Leseexemplar

6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

EUR 396.072,97
(i.V. EUR 322.859,31)

Der Bestand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betrifft im Einzelnen:

	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge/ Umbuchungen EUR	Abgänge/ Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Abwasser				
Schlosswiese Ersatzneubau	134.248,03	22.728,41	0,00	156.976,44
Energetische Sanierung Klärwerk	62.011,12	48.034,00	0,00	110.045,12
PV-Freiflächenanlage	44.988,88	-26.034,00	0,00	18.954,88
Kanalsanierung Domhof	44.547,29	0,00	44.547,29	0,00
Vorreinigung (Rechen, Sand, Fettfang)	0,00	66.300,82	0,00	66.300,82
Einbruch-u. Brandmeldeanl. Klärwerk	0,00	10.186,98	0,00	10.186,98
USV Jovystar M3/1-20	0,00	17.210,26	0,00	17.210,26
	285.795,32	138.426,47	44.547,29	379.674,50
Bauhof				
Doppelstabmattenzaun	11.546,26	0,00	0,00	11.546,26
Herst. Grundstücksentwicklung	3.528,75	0,00	0,00	3.528,75
	15.075,01	0,00	0,00	15.075,01
Stadtentwicklung				
WC-Anlage Bahnhof	1.323,46	0,00	0,00	1.323,46
Digitaler Infopoint	10.605,52	0,00	10.605,52	0,00
Neugestaltung der tourist. Webseite	10.060,00	0,00	10.060,00	0,00
	21.988,98	0,00	20.665,52	1.323,46
	322.859,31	138.426,47	65.212,81	396.072,97

Leseexemplar

III. Finanzanlagen

Beteiligungen		EUR	10.000,00
	(i.V.	EUR	10.000,00)

Unter den Finanzanlagen ist die 10%ige Beteiligung an der HLMS ausgewiesen. Das Stammkapital der HLMS beläuft sich auf 100.000,00 Euro.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		EUR	62.664,20
	(i.V.	EUR	57.195,04)

	EUR	Vorjahr/EUR
Material in Werkstätten	37.627,79	33.040,36
Reinigungsmittel Klärwerk	25.036,41	24.154,68
	62.664,20	57.195,04

2. Waren		EUR	13.409,26
	(i.V.	EUR	12.931,06)

Der Warenbestand betrifft den Bereich Tourismus und setzt sich vor allem aus Kartenmaterial, Souvenirs und Büchern zusammen.

Lesexemplar

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 1.104.146,77
(i.V. EUR 858.787,44)

	EUR	Vorjahr/EUR
Forderungen Straßenentwässerung	1.045.216,71	807.140,88
Forderung übrige Betriebszweige	58.930,06	51.646,56
	1.104.146,77	858.787,44

Die Forderung Straßenentwässerung enthält mit 1.035 TEUR (im Vorjahr: 795 TEUR) Forderungen aus der Abwasserabrechnung an die VSG.

2. Forderungen gegen Gesellschafter

EUR 512.135,06
(i.V. EUR 536.829,73)

	EUR	Vorjahr/EUR
Forderungen gegen die Stadt Ratzeburg		
Straßenreinigungsgebühr/ Tourismusförderung	124.815,16	330.000,00
Abrechnung Personalkosten	56.048,30	51.646,56
Nachberechnung Entwässerung	49.994,60	31.588,38
Grünflächenamt	32.638,24	27.917,83
Übrige	181.611,53	95.829,65
	445.107,83	536.982,42
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg		
Abwassergebühren	7.834,52	0,00
Übrige	59.192,71	-152,69
	67.027,23	-152,69
	512.135,06	536.829,73

Leseexemplar

3. Sonstige Vermögensgegenstände EUR 4.671,52
(i.V. EUR 4.503,25)

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten EUR 2.339.562,75
(i.V. EUR 1.304.379,25)

	EUR	Vorjahr/EUR
Kassenbestand		
Kasse Tourist-Information	521,26	1.711,00
Kasse Betriebszweig Abwasser	6,68	19,62
	527,94	1.730,62
Guthaben bei Kreditinstituten		
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg - Kto. 118141	2.339.034,81	1.302.648,63
	2.339.562,75	1.304.379,25

C. Rechnungsabgrenzungsposten EUR 20.584,58
(i.V. EUR 18.931,09)

Lesexemplar

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

	EUR	281.210,54
(i.V.	EUR	281.210,54)

Das Stammkapital entspricht § 3 der Betriebssatzung.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage

	EUR	1.231.223,14
(i.V.	EUR	1.231.223,14)

2. Neubewertungsrücklage

	EUR	1.308.469,00
(i.V.	EUR	1.372.662,19)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stand 1. Januar 2025	1.372.662,19	1.463.159,00
Verbrauch	-64.193,19	-90.496,81
Stand 31. Dezember 2025	1.308.469,00	1.372.662,19

Die Neubewertungsrücklage bildet die Differenz zwischen den Buchwerten auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und jenen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab. Im Rahmen der Gebührenkalkulation bleibt sie als vorweggenommene, noch zu erwirtschaftende Substanzerhaltungsrücklage bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen unberücksichtigt.

Der Verbrauch umfasst den Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Basis der 1994 festgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und denen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Leseexemplar

3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen EUR 5.482.713,27

(i.V. EUR 5.482.713,27)

Die Rücklagen betreffen Zuschüsse, die die Stadt Ratzeburg für den Bau des Klärwerks und der Sammlungsanlagen im Zeitpunkt der Investition von Bund und Land Schleswig-Holstein erhalten hat und betrifft mit 2.653 TEUR Zuschüsse für das Klärwerk, mit 1.679 TEUR den Kanalbau Schmutzwasser und mit 1.130 TEUR den Kanalbau Niederschlagswasser.

III. Verlust/Gewinn

1. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres EUR 457.848,03

(i.V. EUR 279.731,83)

2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag EUR 173.986,41

(i.V. EUR 178.116,20)

3. Erträge aus Verlustübernahme EUR 0,00

(i.V. EUR 0,00)

Leseexemplar

B. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen

EUR 10.183.129,20
(i.V. EUR 9.134.416,32)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stand 1. Januar 2025	9.134.416,33	8.399.096,94
Zuführung	1.048.712,87	735.319,39
Stand 31. Dezember 2025	10.183.129,20	9.134.416,33

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen (Substanzerhaltungsrücklage) stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungswerten dar. Der Sonderposten wird gesondert ausgewiesen, da er im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation als Abzugskapital zu behandeln ist.

C. Empfangene Ertragszuschüsse

EUR 7.930.572,08
(i.V. EUR 7.930.348,82)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stand 1. Januar 2025	7.930.348,82	7.930.348,82
Zuführung	223,26	0,00
Stand 31. Dezember 2025	7.930.572,08	7.930.348,82

Der Ausweis betrifft Anschlussbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG besteht ein Wahlrecht, die Beiträge aufzulösen. Von diesem Wahlrecht machen die Wirtschaftsbetriebe keinen Gebrauch.

Lesee/exemplar

D. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen EUR 307.307,18

(i.V. EUR 312.472,39)

	Stand 01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Urlaubsverpflichtung	90.754,81	90.754,81	78.135,50	78.135,50
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	37.900,00	30.200,00	46.400,00	54.100,00
Höhergruppierung	129.347,80	129.229,16	97.058,23	97.176,87
Mehrarbeit	49.469,78	49.469,78	61.004,20	61.004,20
Archivierungskosten	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00
Gebührenausgleich	0,00	0,00	11.390,61	11.390,61
Übrige	1.000,00	1.000,00	1.500,00	1.500,00
	312.472,39	300.653,75	295.488,54	307.307,18

Die Rückstellung für ausstehenden Urlaub beinhaltet die Ansprüche für nicht genommenen Urlaub von Mitarbeitern der Sparten Stadtentwässerung (14 TEUR; im Vorjahr 17 TEUR), Bauhof und Straßenreinigung (49 TEUR; im Vorjahr 59 TEUR) sowie wirtschaftliche Stadtentwicklung (14 TEUR; im Vorjahr 15 TEUR).

Die Rückstellung für Mehrarbeit betreffen zum Jahresende nicht ausgeglichene Überstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten betreffen den Jahresabschluss, die Nachkalkulationen sowie die Erstellung der Steuererklärungen.

Lesexemplar

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 1.857.351,66

(i.V. EUR 2.494.876,14)

	EUR	Vorjahr/EUR
Langfristige Darlehensverbindlichkeiten	1.184.267,11	1.574.391,18
Kontokorrent Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Kto. 118141	673.084,55	920.484,96
	1.857.351,66	2.494.876,14
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	969.785,83	1.401.726,67
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis fünf Jahre:	387.565,83	568.149,47
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	500.000,00	525.000,00

Zur Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten verweisen wir auf die **Anlage 11** dieses Berichtes.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 187.261,23

(i.V. EUR 281.828,56)

	EUR
Vereinigte Stadtwerke GmbH	67.200,47
Prokom GmbH	22.728,41
Kreis Herzogtum Lauenburg	19.157,90
Prieß Tief- und Straßenbau GmbH	16.203,96
Sonstige unter 10 TEUR	61.970,49
	187.261,23

Leseexemplar

3. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 11.332,58

(i.V. EUR 10.309,88)

	EUR	Vorjahr/EUR
Umsatzsteuer	11.332,58	10.309,88

Leseexemplar

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1. Umsatzerlöse EUR 8.986.743,17

(i.V. EUR 8.267.470,52)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stadtentwässerung	4.262.236,42	4.011.777,98
Bauhof	2.929.232,53	2.598.368,59
Straßenreinigung	667.817,40	642.052,37
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.127.456,82	1.015.271,58
	8.986.743,17	8.267.470,52

Zu Stadtentwässerung:

	EUR	Vorjahr/EUR
Schmutzwassergebühren	3.194.154,75	2.955.063,95
Niederschlagswasser privat	558.095,60	525.975,65
Niederschlagswasser öffentlich	367.276,91	353.839,11
Durchleitungsentgelte/Diverses	142.709,16	176.899,27
	4.262.236,42	4.011.777,98

Die Schmutzwassergebühren ergeben sich aus der zählerabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Zusatzgebühr. Die Zusatzgebühr betrug zum 1. Januar 2025 3,87/m³ Euro (im Vorjahr 3,68/m³ Euro). Die anzurechnende Trinkwassermenge betrug im Berichtsjahr 781.409 m³ (im Vorjahr 747.347 m³).

Die Erträge aus Niederschlagswasser privat beinhalten eine jährliche Grundgebühr von 24,00 Euro je Grundstück sowie eine variable Gebühr von 0,44/m² Euro (im Vorjahr 0,42/m²Euro) abflusswirksamer Niederschlagsfläche.

Die Durchleitungsentgelte betreffen Erlöse aus Abrechnungen für die Schmutzwasser-Durchleitungsmengen aus den Gemeinden Bäk, Mechow, Römnitz, Ziethen, Schmilau und Einhaus.

Lesexemplar

Zu Bauhofleistungen:

Die Bauhofleistungen werden im Wesentlichen gegenüber anderen Einrichtungen der Stadt Ratzeburg erbracht.

	EUR	Vorjahr/EUR
Grünpflege	1.723.102,71	1.638.400,00
Straßenunterhaltung	422.700,00	409.000,00
Unterhaltung Spielplätze	121.500,00	105.800,00
Sonstige Leistungen Stadt	640.716,18	428.550,97
Sonstige Leistungen Dritte	21.188,64	16.604,02
Erstattung Porto	25,00	13,60
	2.929.232,53	2.598.368,59

Zu Straßenreinigung:

	EUR	Vorjahr/EUR
Straßenreinigung privat	530.017,40	473.573,46
Straßenreinigung öffentlich	137.760,00	159.900,00
Übrige	40,00	8.578,91
	667.817,40	642.052,37

Die Straßenreinigungsgebühren betragen seit dem 1. Januar 2025 5,17 Euro pro Meter Straßenfrontlänge (im Vorjahr 4,90 Euro pro Meter) bei einmaliger wöchentlicher Reinigung.

Zu wirtschaftliche Stadtentwicklung:

	EUR	Vorjahr/EUR
Parkplatzgebühren	440.263,43	451.352,46
Tourismusförderung	320.500,00	330.000,00
Öffentliche Toiletten	214.133,27	160.500,00
Tourismus und Veranstaltungen	67.886,04	42.416,10
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur	84.674,08	31.003,02
	1.127.456,82	1.015.271,58

Lesexemplar

Der Eigenbetrieb erbringt jährliche Leistungen für die Stadt im Bereich der Tourismusförderung. In der Vereinbarung vom 16. Dezember 2005 hat sich die Stadt verpflichtet, die jährlich vereinbarten Kosten an den Eigenbetrieb zu erstatten. Die Leistungen werden jährlich entsprechend des Bedarfes fortgeschrieben.

Die Erlöse aus dem Bereich allgemeine wirtschaftliche Betätigung beinhalten die Parkplatzeinnahmen von sieben öffentlichen Parkbereichen der Stadt Ratzeburg.

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe betreiben für die Stadt Ratzeburg die öffentlichen Bedürfnisanstalten. Laut Vereinbarung vom 10. Januar 2008 werden die Kosten jährlich von der Stadt erstattet. In 2025 erfolgte eine Zahlung von 214 TEUR.

Im Bereich Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur ist im Jahr 2025 die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage enthalten. Darauf ist der deutlich höhere Betrag gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

EUR		1.054,24
(i.V. EUR		2.556,35)

3. Sonstige betriebliche Erträge

EUR		80.423,66
(i.V. EUR		109.944,99)

	EUR	Vorjahr/EUR
Verbrauch Neubewertungsrücklage	64.193,19	90.496,81
Erträge aus Schadenersatzleistungen	3.937,26	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	9.012,03	14.000,00
Übrige	3.281,18	5.448,18
	80.423,66	109.944,99

Lesee xemplar

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

EUR 687.708,73

(i.V. EUR 792.932,45)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stadtentwässerung	351.786,94	424.175,71
Bauhof	247.475,54	285.646,14
Straßenreinigung	50.065,95	36.331,98
Öffentliche Toiletten	19.092,47	18.613,76
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	4.770,52	5.498,68
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	10.448,74	13.196,28
Tourismus	4.068,57	9.469,90
	687.708,73	792.932,45

Der Ausweis enthält unter anderem mit 278 TEUR (im Vorjahr 328 TEUR) Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser sowie mit 88 TEUR (im Vorjahr 89 TEUR) Brenn- und Treibstoffe.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

EUR 828.357,03

(i.V. EUR 568.306,30)

	EUR	Vorjahr/EUR
Bauhof	400.949,62	176.247,18
Stadtentwässerung	310.626,27	283.034,65
Tourismus	20.319,89	18.829,28
Straßenreinigung	64.273,09	66.321,42
Öffentliche Toiletten	4.977,91	8.534,22
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	725,96	5.359,08
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	26.484,29	9.980,47
	828.357,03	568.306,30

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen mit TEUR 202 (im Vorjahr 142 TEUR) Aufwendungen für Fahrzeuge, mit 188 TEUR (im Vorjahr 144 TEUR) Aufwendungen für das Klärwerk und mit TEUR 101 (im Vorjahr 101 TEUR) Aufwendungen für die Abwassersammlung.

Leseexemplar

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter EUR 3.040.956,84

(i.V. EUR 2.893.970,49)

Die ausgewiesenen Löhne und Gehälter umfassen die Vergütungen der Mitarbeiter, die unmittelbar den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben zugeordnet sind. Die Durchführung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein.

	EUR	Vorjahr/EUR
Bauhof	1.465.644,16	1.419.784,29
Stadtentwässerung	786.599,32	835.178,04
Tourismus	142.391,32	165.345,26
Straßenreinigung	391.694,39	250.940,89
Öffentliche Toiletten	112.677,06	98.386,59
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	96.128,41	84.380,24
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	45.822,18	39.955,18
	3.040.956,84	2.893.970,49

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung EUR 854.900,42

(i.V. EUR 753.986,03)

	EUR	Vorjahr/EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	670.317,84	583.557,28
ZVK-Umlage	163.727,25	151.263,40
Berufsgenossenschaft	20.855,33	19.165,35
	854.900,42	753.986,03

Lesexemplar

6. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		EUR	1.328.246,51
	(i.V.	EUR	1.367.599,32)

	EUR	Vorjahr/EUR
Stadtentwässerung	1.017.589,05	1.050.213,81
Bauhof	219.886,70	222.168,23
Straßenreinigung	45.848,91	58.553,53
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	29.066,33	24.551,00
Tourismus	4.245,94	3.936,00
Öffentliche Toiletten	5.122,18	3.977,00
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	6.487,40	4.199,75
	1.328.246,51	1.367.599,32

Leseexemplar

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 2.128.233,00

(i.V. EUR 1.785.133,65)

	EUR	Vorjahr/EUR
Zuführung Sonderposten kalkulatorische Einnahmen	1.048.712,88	735.782,73
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage	244.821,57	287.622,62
Reparatur und Instandhaltung	118.240,34	93.325,67
Versicherungsprämien	92.710,41	77.812,85
Kommunikationskosten, Bürobedarf, Zeitschriften	74.187,84	57.773,73
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	58.221,69	38.172,22
Miete	50.882,13	50.378,52
Arbeits- und Schutzkleidung	37.127,76	36.452,73
Werbekosten	35.240,00	60.784,15
Aus- und Fortbildung	30.991,77	39.896,00
Abwasserabgabe/Klärschlamm-Entschädigungsfonds	19.544,43	19.168,95
Verluste aus Anlagenabgänge	16.476,52	1.100,00
Abfallbeseitigung	13.200,75	20.870,31
Einstellung in die Rückstellung aus Gebührenüberhängen	11.390,61	0,00
Übrige	276.484,30	265.993,17
	2.128.233,00	1.785.133,65

Leseexemplar

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	0,00
	(i.V.	EUR	302,27)
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	23.852,17
	(i.V.	EUR	39.058,57)

Die Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen für langfristige Darlehensverbindlichkeiten.

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		EUR	0,00
	(i.V.	EUR	66,46)
11. Ergebnis nach Steuern		EUR	175.966,37
	(i.V.	EUR	179.220,86)
12. Sonstige Steuern		EUR	1.979,96
	(i.V.	EUR	1.104,66)

Die sonstigen Steuern beinhalten Kraftfahrzeugsteuer und Grundsteuer.

Leseexemplar

13. Jahresüberschuss		EUR	173.986,41
	(i.V.	EUR	178.116,20)
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		EUR	457.848,03
	(i.V.	EUR	279.731,83)
15. Bilanzgewinn		EUR	631.834,44
	(i.V.	EUR	457.848,03)

Lesexemplar

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Name:	Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg
Sitz:	Ratzeburg
Anschrift:	Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
Gründung:	Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wurden zum 1. Januar 2006 als einheitlicher Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg aus den Eigenbetrieben „Kommunalbetriebe Ratzeburg“ und „Ratzeburg-Information“ errichtet (Beschluss der Stadtvertretung vom 20. Juli 2005).
Betriebssatzung:	Im Berichtsjahr galt die von der Stadtvertretung am 29. November 2005 erlassene Betriebssatzung.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Eigenbetriebs nach der alten Fassung ist die Abwasserbeseitigung, der Betrieb des Bauhofs, die Straßenreinigung und der Winterdienst sowie die Förderung der wirtschaftlichen Stadtentwicklung. Gemäß § 1 der Betriebssatzung ist der Gegenstand des Eigenbetriebs insbesondere: - die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung **(Sparte Stadtentwässerung)**;

Leseexemplar

- der Betrieb des Bauhofes einschließlich Grünflächenunterhaltung, die Straßenunterhaltung, sowie die Erledigung von Fuhrleistungen und zentralen Hilfsdiensten als auch die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen/Geräte/Maschinen/ Fahrzeuge, die für diese Aufgaben benötigt werden **(Sparte Bauhof)**;
- Straßenreinigung und Winterdienst **(Sparte Straßenreinigung)**;
- die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten **(Sparte Öffentliche Toiletten)**;
- a) die Verbesserung und Ausbau der allgemeinen Rahmenbedingungen der Stadt Ratzeburg als Touristikzentrum und als Luftkurort (Organisation touristischer und dem Luftkurort dienender Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen),
  b) Durchführung allgemeiner Werbemaßnahmen für den Luftkurort Ratzeburg (Imagewerbung, Ortswerbung, Gebietswerbung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Verbandsarbeit, Stadtmarketing),
  c) Vermarktung, Vermittlung und Verkaufsförderung der touristischen Angebote der Stadt Ratzeburg (Gastgeberverzeichnis, Gemeinschaftsprojekte und Gemeinschaftsanzeigen, Pauschalangebote, Messebeteiligungen, Kongresse und Tagungen, Touristikinformationsdienste, Verkaufsförderung, Kooperation mit Reisebüros/-veranstaltern),
  d) Ausbau und Pflege eines attraktiven und leistungsstarken Serviceangebotes für die Gäste der Stadt Ratzeburg (Auskunfts-, Informations- und Beratungsdienst, Zimmervermittlung, Verkaufs- und Vermittlungsaktivitäten, Stadtführungen und Besichtigungen) **(Sparte Tourismus)**;
- die Wirtschaftsförderung/das Stadtmarketing und die Kultur/das Veranstaltungswesen einschließlich Veranstaltung der Jahr- und Wochenmärkte. Zielsetzung ist hierbei die professionelle Vermarktung Ratzeburg als Luftkurort, als Touristikstandort und als wirtschaftliches, kulturelles sowie sportliches Regionalzentrum **(Sparte Stadtmarketing und Kultur)**;
- die allgemeine wirtschaftliche Betätigung, die Bewirtschaftung von Sondernutzungsflächen und gebührenpflichtigen Parkflächen **(Sparte Allgemeine wirtschaftliche Betätigung)**.
- Die Stadt Ratzeburg kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

Leseexemplar

Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Dauer des Eigenbetriebes:	Der Eigenbetrieb ist auf unbegrenzte Zeit errichtet.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt 281.210,54 Euro.
Organe:	Organe des Eigenbetriebes sind: - Werkleitung - Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (als Werkausschuss) - Stadtvertretung
Werkleitung:	Werkleiterin oder Werkleiter ist die/der Bürgermeister/in der Stadt Ratzeburg. Im Berichtsjahr war dies Herr Eckhard Graf. Zur stellvertretenden Werkleitung war Frau Yvonne Missullis bestellt. Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung und damit die Abwicklung der ihm nach § 3 EigVO und Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben.
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:	Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wurde am 13. November 2025 (AWTS) und am 8. Dezember 2025 durch die Stadtvertretung festgestellt.
Offenlegung:	Die öffentliche Bekanntmachung unter dem Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 erfolgte am 11. Dezember 2025 auf der Website der Stadt Ratzeburg.

Lesexemplar

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe erstreckt sich insbesondere auf die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die Grünflächen- und Straßenunterhaltung, die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen, die Vermarktung touristischer Angebote und die Bereitstellung von Serviceleistungen für Gäste der Stadt Ratzeburg.

Für die Regelung der Aufgaben des Wirtschaftsbetriebes gelten die unten aufgeführten Satzungen und Verordnungen.

Die kaufmännische Betriebsführung, insbesondere die Abdeckung von Aufgaben der laufenden Buchhaltung, des Controllings und des Jahresabschlusses, erfolgt im Auftragswege über die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit Sitz in Ratzeburg.

Beteiligungen und Mitgliedschaften

Es besteht eine Beteiligung an der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg, in Höhe von nominal EUR 10.000,00 bis 10 % des Stammkapitals.

Die Gesellschaft ist Mitglied in:

- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef
- Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer, Köln
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See und Göldenitz-Pirschbach, Ratzeburg
- Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e.V. (W.I.R.), Ratzeburg
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Nordmark e.V., Hamburg
- LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V., Mölln
- Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Gesellschaft zur Förderung der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Mölln
- Verband und Serviceorganisation der Wirtschaftsregionen Holstein und Hamburg e.V., Glinde

Ergebnis und Prüfungen anderer Stellen

Im Berichtsjahr 2025 fanden keine Prüfungen anderer Stellen statt.

Leseexemplar

Personal

Die Wirtschaftsbetriebe beschäftigen zum Bilanzstichtag 59 Mitarbeiter, ohne Werkleitung und Aushilfen (im Vorjahr: 57 Mitarbeiter). Es ist ein Werkleiter sowie ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Die Wirtschaftsbetriebe bilden je einen Auszubildenden zum Straßenwärter, zum Gärtner sowie zur Fachkraft für Abwassertechnik aus.

Für die Mitarbeiter gelten die Vergütungsbestimmungen des öffentlichen Dienstes.

Es besteht für die Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung durch die betriebliche Altersversorgung des Bundes und der Länder (VBL).

Satzungen und Verträge

- Vereinbarung vom 27. November/3. Dezember 1992 zwischen der Stadt Ratzeburg und der Stadtwerke Ratzeburg GmbH (nunmehr Vereinigte Stadtwerke GmbH) über den Einzug der laufenden Kanalnutzungsgebühren.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchleitung von Schmutzwasser aus Gemeinden des Amtes Ratzeburg-Land zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Ratzeburg-Land vom 19. Dezember 2002, rückwirkend gültig ab 1. Januar 2002. Für die Durchleitung des Abwassers der Gemeinden Bäk, Hangsiedlung in Einhaus, Mechow, Römnitz, Schmilau und Ziethen ist eine Durchleitungsgebühr zu erheben.
- Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Stadtwerke Ratzeburg GmbH (nunmehr Vereinigte Stadtwerke GmbH) vom 6. Juni 2006 über die kaufmännische Betriebsführung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe.
- Zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Eigenbetrieb wurde zum 17. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zur Förderung des Fremdenverkehrs abgeschlossen. Die Höhe der Leistungen beruht auf betriebswirtschaftlichen Ermittlungen. Der Erstattungsanspruch kann von beiden Vertragsparteien zum Jahresende gemäß tatsächlich erbrachten Leistungen angepasst werden.
- Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Eigenbetrieb vom 10. Januar 2008 über die Kostenerstattung von Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen Bedürfnisanstalten in Ratzeburg.
- Des Weiteren bestehen verschiedene Miet- und Pachtverträge zwischen der Stadt Ratzeburg und privaten sowie gewerblichen Mietern von Liegenschaften und Gebäuden der Stadt Ratzeburg.
- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 22. April 1996, in den Fassungen der II. Änderung vom 2. März 2013.
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020 (Beitrags- und Gebührensatzung), in Kraft getreten zum 1. Januar 2021, aktuell in der Fassung vom 19. Dezember 2023).
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung in der Stadt Ratzeburg vom 13. Dezember 2021, (Gebührensatzung zur Fäkalschlammbeseitigung), in Kraft getreten zum 1. Januar 2021, aktuell in der Fassung vom 19. Dezember 2023).

Leseexemplar

- Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020, dadurch aufgehoben die bisherige Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg vom 18. September 2013.
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020 (Straßenreinigungsgebührensatzung). Am 23. März 2023 wurde eine neue Satzung, rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und hat die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 16. Dezember, die 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 und die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 2. Dezember 2002 außer Kraft gesetzt.
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 15. Dezember 2014, in der Fassung der IV. Änderung vom 23. September 2019, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. Januar 2019. Aufgehoben durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Mai 2020, rückwirkende zum 1. Januar 2020, nachrichtlich: Durch Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16. Dezember 2020 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung der Tourismusabgabe, in Kraft getreten zum 1. Januar 2021.
- Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22. März 2022.
- Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof, Ruderakademie (Toilettenbenutzungsgebührensatzung
- TbenGebS) vom 22. Oktober 2024, tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2024, in Kraft getreten zum 1. Januar 2025.
- Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen vom 18. März 2024, zuletzt geändert am 9. Dezember 2024, diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet.

Lesexemplar

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb besitzt zwar keine eigene Rechtsfähigkeit, kann aber Steuersubjekt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sein. Nur soweit ein Eigenbetrieb als Betrieb gewerblicher Art zu bewerten ist, wird diese Einrichtung der Besteuerung unterworfen.

Bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben bestehen Betriebe gewerblicher Art für die Betriebsbereiche „Stadtmarketing“, „Bauhof“ und „Photovoltaikanlage“. Diese werden beim Finanzamt Lübeck unter den Steuernummern 22/299/00757 (Stadtmarketing), 22/299/00732 (Bauhof) bzw. 22/299/00724 (Photovoltaikanlage) geführt. Sie unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Umsatzsteuerlich stellt der Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs) ein Unternehmen dar, auf das grundsätzlich die allgemeinen Regeln der Umsatzbesteuerung zur Anwendung kommen. Insbesondere gilt dieses für Umsätze, die im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art getätigt werden (§ 2 Abs. 3 UstG).

Bezüglich der Anwendung des neuen § 2B UstG hat die Stadt Ratzeburg die Übergangsregelungen für alle ihre Einrichtungen und Betriebe in Anspruch genommen.

Die Steuererklärungen zur Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 2024 sind erfolgt.

Lesexemplar

Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans 2025 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan 2026 (Folgejahre)

Gemäß den Regelungen des § 12 der EigVO hat der Eigenbetrieb zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen besteht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

Nachfolgend stellen wir zunächst die wichtigsten Planabweichungen für den Wirtschaftsplan 2025 dar:

Erfolgsplan 2025

		Plan TEUR	IST TEUR	Differenz TEUR
1.	Umsatzerlöse	8.763	8.987	224
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	1	1
3.	Sonstige betriebliche Erträge	7	80	73
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-828	-688	140
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-697	-828	-131
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-3.083	-3.041	42
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-856	-855	1
6.	Abschreibungen	-1.432	-1.328	104
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.823	-2.128	-305
8.	Zinserträge	0	0	0
9.	Zinsaufwendungen	-51	-24	27
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	176	176
11.	Sonstige Steuern	0	-2	-2
12.	Jahresergebnis	0	174	174

Leseexemplar

Umsatzerlöse:

	Plan 2025 TEUR	IST 2025 TEUR	Differenz TEUR
Stadtentwässerung	4.099	4.286	-187
Bauhof	2.963	2.921	42
Straßenreinigung	667	685	-18
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.034	1.095	-61
	8.763	8.987	-224

Insgesamt wurden die Planansätze im Umsatzbereich mit 224 TEUR überschritten. Im Bereich der Städtentwässerung wurden die Umsätze bezüglich der Gebührenerhöhung um 19 ct/m³ zum 1. Januar 2025 überschritten. Der Plan 2025 berücksichtigt keine Ergebnisse der Nachkalkulation aus der Abwassergebühr.

Im Jahr 2025 wurde die Neubewertungsrücklage mit 64 TEUR verbraucht. Diese werden unter den sonstigen betrieblichen Beträgen ausgewiesen und sind im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt.

Der Materialaufwand liegt mit 9 TEUR über dem Planniveau, wobei Verschiebungen zwischen dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und den Aufwendungen für bezogene Leistungen vorliegen.

Die Abschreibungen haben sich durch die geringeren Investitionen in 2025 deutlich unterhalb des Planansatzes entwickelt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 305 TEUR über dem Plan. Dies ist auf die Einstellung in den Sonderposten für kalkulatorische Einnahmen in Höhe von 1.049 TEUR zurückzuführen, die auf der Nachkalkulation basiert. Dagegen wurden Zuführungen zu langfristigen Rücklagen und Rückstellungen in Höhe von 770 TEUR im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Die Jahresergebnisse der Betriebszweige stellen sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

	Plan 2025 TEUR	IST 2025 TEUR	Differenz TEUR
Stadtentwässerung	0	14	-14
Bauhof	0	147	-147
Straßenreinigung	0	-64	64
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	0	77	-77
	0	174	-174

Lesexemplar

Vermögensplan 2025

	Plan TEUR	IST TEUR	Differenz TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.432	1.328	104
Zuführung von Rückstellungen mit langfristigem Charakter	770	0	770
Kredite	0	0	0
Sonstige Einzahlungen			
- Zuschüsse	0	0	0
- Verminderung des Nettovermögens	720	0	720
- Spartengewinne	0	224	-224
	2.922	1.552	1.370
Ausgaben			
Investitionen			
- Stadtentwässerung	1.982	334	1.648
- Straßenreinigung	13	32	-19
- Bauhof	344	133	211
- Wirtschaftliche Stadtentwicklung	22	5	17
Tilgung von langfristigen Krediten	341	390	-49
Auflösung von Rücklagen mit langfristigem Charakter	150	64	86
Sonstige Auszahlungen			
- Erhöhung des Nettovermögens	70	594	-524
- Spartenverlust	0	0	0
	2.922	1.552	1.370
	0	0	0

Die Unterschreitungen von insgesamt 1.370 TEUR auf der Einnahmenseite resultieren im Wesentlichen aus der nicht erfolgten Zuführung zu Rückstellungen sowie der nicht eingetretenen Verminderung des Nettovermögens.

Auf der Ausgabenseite führten deutlich geringere Investitionen (1.857 TEUR) zu Differenzen. Hierdurch erklärt sich auch die Erhöhung des Nettovermögens, da die Investitionen aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden sollten.

Die Unterschreitungen resultierten insbesondere aus Umsetzungsverzögerungen bzw. Maßnahmenverschiebungen.

Die Spartengewinne und -verluste betreffen die nicht gebührenfinanzierten Bereiche, für die für das Jahr 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet wird.

Lesexemplar

Voraussichtliche Entwicklung (Wirtschaftsplan 2026)

Im Einzelnen wurden folgende Plandaten für das Wirtschaftsjahr 2026 den IST-Daten 2025 gegenübergestellt:

Erfolgsplan 2026

		Plan 2026 TEUR	IST 2025 TEUR	Differenz TEUR
1.	Umsatzerlöse	10.115	8.987	-1.128
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	1	1
3.	Sonstige betriebliche Erträge	10	80	70
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-888	-688	200
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-987	-828	159
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-3.704	-3.041	663
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.040	-855	185
6.	Abschreibungen	-1.218	-1.328	-110
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.274	-2.128	146
8.	Zinserträge	0	0	0
9.	Zinsaufwendungen	-12	-24	-12
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2	176	174
11.	Sonstige Steuern	-1	-2	-1
12.	Jahresergebnis	1	174	173

Die Umsatzerlöse nach Sparten betragen:

	Plan 2026 TEUR	IST 2025 TEUR	Differenz TEUR
Stadtentwässerung	4.581	4.286	295
Bauhof	3.511	2.921	590
Straßenreinigung	844	685	159
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.179	1.095	84
	10.115	8.987	1.128

Lesexemplar

Die erwarteten Umsatzerlöse liegen mit 12,5 % über den im Wirtschaftsjahr 2025 erzielten Erlösen.

Im Bereich der Stadtentwässerung werden aufgrund der Gebührenanhebungen zum Jahresbeginn Mehrerlöse von 295 TEUR erwartet. Für den Bauhof werden vermehrte Aufträge und ein Anstieg der Erlöse von 590 TEUR erwartet. Auch bei der Straßenreinigung und der Wirtschaftlichen Stadtentwicklung wird mit Mehreinnahmen gerechnet.

Gegenläufig wird auch mit deutlich höheren Kosten bei den Material- und Personalaufwendungen sowie den sonstigen Aufwendungen geplant. Das für 2026 geplante Jahresergebnis beträgt 1 TEUR und betrifft den Bauhof. Die restlichen Sparten werden mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant.

Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen im Lagebericht.

Lesexemplar

Vermögensplan 2026

	Plan 2026 TEUR	IST 2025 TEUR	Differenz TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.218	1.328	-110
Zuführung von Rückstellungen mit langfristigem Charakter	951	0	951
Kredite	2.300	0	2.300
Sonstige Einzahlungen			
- Zuschüsse	0	0	0
- Verminderung des Nettovermögens	504	0	504
- Spartengewinne	1	224	-223
	4.974	1.552	3.422
Ausgaben			
Investitionen			
- Stadtentwässerung	4.014	334	3.680
- Straßenreinigung	21	32	-11
- Bauhof	573	133	440
- Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1	5	-4
Tilgung von langfristigen Krediten	305	390	-85
Auflösung von Rücklagen mit langfristigem Charakter	44	64	-20
Sonstige Auszahlungen			
- Erhöhung des Nettovermögens	16	594	-578
- Spartenverlust	0	0	0
	4.974	1.552	3.422
	0	0	0

Wesentliche Unterschiede zu den Ist-Werten 2025 ergeben sich aus der geplanten Zuführung von Rückstellungen sowie den geplanten Kredit für die Investitionen.

Auf der Ausgabenseite sind Investitionen in Höhe von 4.609 TEUR geplant. Zur Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen geplanten Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

Lesexemplar

Anlage 10

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufwendungen nach Bereichen --> nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Stadt-entwässerung	Bauhof	Straßen-reinigung	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
					Gesamt	Tourismus	Wirtschafts-förderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftliche Betätigung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	1.516.065,76	662.413,21	648.425,16	114.339,04	90.888,35	24.388,46	31.254,81	24.070,38	11.174,70
b) Bezug von Betriebszweigen	311.258,26	132.789,33	23.007,78	3.444,80	152.016,35	3.012,58	60.509,47	23.208,59	65.285,71
2. Löhne und Gehälter	3.040.956,84	786.599,32	1.465.644,16	391.694,39	397.018,97	142.391,32	96.128,41	112.677,06	45.822,18
3. Soziale Abgaben	691.173,17	172.258,60	343.704,89	86.062,23	89.147,45	32.161,29	21.739,56	24.836,47	10.410,13
4. Aufwendungen für Altersver-sorgung und Unterstützung	163.727,25	39.594,99	81.099,65	21.351,24	21.681,37	7.792,73	5.521,39	5.848,56	2.518,69
5. Abschreibungen	1.328.246,51	1.017.589,05	219.886,70	45.848,91	44.921,85	4.245,94	29.066,33	5.122,18	6.487,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
a) Zinsen von Fremden	23.852,17	15.920,78	2.257,58	276,68	5.397,13	5.397,13	0,00	0,00	0,00
b) Zinsen von Betriebszweigen	830,76	0,00	0,00	0,00	830,76	830,76	0,00	0,00	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	1.979,96	515,96	1.363,13	100,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere betriebliche Aufwendungen	2.128.233,00	1.518.594,93	278.834,63	89.952,04	240.851,40	100.374,84	59.702,70	42.514,23	38.259,64
9. Summe 1 - 8	9.206.323,68	4.346.276,17	3.064.223,68	753.070,20	1.042.753,63	320.595,05	303.922,67	238.277,46	179.958,45
10. Leistungsausgleich Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
der Aufwandbereiche Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Aufwendungen 1 - 11	9.206.323,68	4.346.276,17	3.064.223,68	753.070,20	1.042.753,63	320.595,05	303.922,67	238.277,46	179.958,45
12. Betriebserträge									
a) nach der GuV-Rechnung									
1) Umsatzerlöse	7.950.306,26	3.918.273,85	2.921.216,83	547.186,96	563.628,62	52.159,39	60.815,74	3.308,29	447.345,20
2) Zahlungen Stadt Fremdenverkehrsförderung	320.500,00	0,00	0,00	0,00	320.500,00	163.500,00	157.000,00	0,00	0,00
3) Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürnisanstalten	210.900,00	0,00	0,00	0,00	210.900,00	0,00	0,00	210.900,00	0,00
4) Oberflächenentwässerung Straßen	367.276,91	367.276,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	137.760,00	0,00	0,00	137.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6) Sonstige betriebliche Erträge	80.423,66	65.910,79	10.482,77	3.529,41	500,69	17,44	124,16	73,74	285,35
b) aus Lieferung an andere Betriebszweige	312.312,50	7.750,00	279.758,37	305,54	24.498,59	107,79	0,00	24.390,80	0,00
c) Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Betriebserträge insgesamt	9.379.479,33	4.359.211,55	3.211.457,97	688.781,91	1.120.027,90	215.784,62	217.939,90	238.672,82	447.630,55
14. Betriebsergebnis (+ = Überschuss)									
(- = Fehlbetrag)	173.155,65	12.935,38	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10
15. Finanzerträge									
a) Finanzerträge von Fremden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Finanzerträgen von Betriebszweigen	830,76	830,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Auflösung zweckgebundener Rücklagen	0,00								
17. Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00								
18. Zwischensumme	173.986,41	13.766,14	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Erträge aus Verlustübernahme	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn)	0,00								
(- = Jahresverlust)	173.986,41	13.766,14	147.234,29	-64.288,29	77.274,27	-104.810,43	-85.982,77	395,37	267.672,10

Leseexemplar

Anlage 11

Übersicht über die Entwicklung der Kredite in 2025

Darlehensgeber	Auszahlung	Ursprungs-betrag	Stand 01.01.2025 EUR	Tilgung 2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von bis 1 Jahr EUR	2 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Zinsen 2025 EUR
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	100%	2.045.167,50	68.172,39	68.172,39	0,00	0,00	0,00	0,00	2.146,41
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	434.598,19	115.598,19	29.000,00	86.598,19	29.000,00	57.598,19	0,00	2.534,26
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	852.149,72	60.349,72	42.800,00	17.549,72	17.549,72	0,00	0,00	1.922,17
DZ HYP AG, Hamburg	100%	409.033,48	40.903,24	20.451,68	20.451,56	20.451,56	0,00	0,00	1.538,98
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	1.000.000,00	166.250,00	66.700,00	99.550,00	66.700,00	32.850,00	0,00	2.876,32
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	1.300.000,00	332.000,00	88.000,00	244.000,00	88.000,00	156.000,00	0,00	7.436,90
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel *	100%	741.117,64	141.117,64	50.000,00	91.117,64	50.000,00	41.117,64	0,00	2.571,07
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	750.000,00	650.000,00	25.000,00	625.000,00	25.000,00	100.000,00	500.000,00	2.826,06
Kontokorrentkredit Kreissparkasse, Herzogtum Lauenburg			920.484,96		673.084,55	673.084,55	0,00	0,00	0,00**
		7.532.066,53	2.494.876,14	390.124,07	1.857.351,66	969.785,83	387.565,83	500.000,00	23.852,17

*) Das Darlehen wird vollständig von der Stadt übernommen
**) Für den Kontokorrentkredit fallen keine Zinsen an

Anlage 12

Leseexemplar

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/325/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2026 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zielsetzung:
Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:
„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2026 wird die Fa. Mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, benannt.““

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.11.2026
Missullis, Yvonne am 06.11.2026

Sachverhalt:
Gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg ist für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe ein Abschlussprüfer vorzuschlagen. Dafür kommen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft infrage, von denen eine aktuelle Unabhängigkeitserklärung im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (international geltende Unternehmensverfassung) vorliegt.
Hinsichtlich der Auswahl des zu beauftragenden Abschlussprüfers ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Prüferwechsel nach 6 Jahren vorgenommen werden

sollte. Der letzte Prüferwechsel (von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erfolgte für das Abschlussjahr 2025.

Die Zusammenarbeit mit der neu beauftragten Prüfungsgesellschaft mercurius gmbh hat hervorragend geklappt. Es kann nur Positives berichtet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Jahresabschlussprüfung 2026 die

Mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck

zu benennen.

Die Beauftragung würde anschließend – nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung – vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg veranlasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:
Die benötigten Mittel wurden im Wirtschaftsplan 2027 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe eingestellt.

Anlagenverzeichnis:

-

Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 04.11.2026
SR/BeVoSr/309/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: FB/Aktenzeichen:

Ratzeburgs Städtepartnerschaften beleben und ausbauen

Zielsetzung:

Viele Kommunen mit lebendigen Partnerschaften arbeiten inzwischen erfolgreich im Hybrid-Modell: Die Verwaltung kümmert sich um die formellen Rahmenbedingungen, offizielle Einladungen und die finanzielle Verwaltung, während ein Förder- oder Partnerschaftsverein die inhaltlichen Begegnungen, Bürgerreisen und den echten Austausch gestaltet.

Dies garantiert zum einen Kontinuität durch das hauptamtliche Verwaltungshandeln, zum anderen ermöglicht es neue zivilgesellschaftliche Impulse für partnerschaftliche Begegnungen ganz im Sinne von bürgerschaftlicher Partizipation und Mitverantwortung.

Dieser Weg soll auch für die europäische Partnerschaftsarbeit in Ratzeburg geprüft und beschrieben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. über die Übernahme von städtepartnerschaftlichen Aufgaben und Aufgaben zur europäischen Verständigung zu verhandeln und gemeinsam ein Konzept zu erarbeiten, das den Aufgabenkanon, die Organisations- und Arbeitsstruktur sowie die finanzielle Ausstattung beschreibt.

_____ _____

Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2026
Missullis, Yvonne am 02.11.2026

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Berichtsvorlage vom 15.09.2026 (s. Anlage) legt die Stadtverwaltung konzeptionelle Überlegungen zur Stärkung, Belebung und zivilgesellschaftlichen Öffnung der Ratzeburger Städtepartnerschaften sowie darüber hinausgehender europäischer Kontakte vor.

Prüfung konkreter Organisationsmodelle: Im Rahmen eines Konzeptes wurden folgende Modelle auf ihre praktische Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Passgenauigkeit für Ratzeburg geprüft:

- **Modell 1 (Eigenständiger Partnerschaftsverein e.V.):** Neugründung eines gemeinnützigen Vereins mit personeller Verankerung der Stadt im Vorstand zur Akquise europäischer Fördermittel und Organisation zivilgesellschaftlicher Begegnungen.

- **Modell 2 (Anbindung an einen bestehenden Verein):** Angliederung der Partnerschaftsarbeit an eine bestehende Vereinsstruktur bzw. Schaffung eines festen Partnerschaftskomitees als bestehende, trägergestützte Struktur für bürgerschaftlichen Austausch

- **Modell 3 (Offenes Projektnetzwerk „Wir in Europa“):** Einrichtung einer vernetzenden Plattform zur Einbindung von Schulen, Sportvereinen, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Initiativen.

Dabei wurden folgende Prämissen zugrunde gelegt:

Generationenübergreifende Ansätze und Einbindung der Jugend:

Es sollen – anknüpfend an die positiven Ansätze des Jugendbeirats – gezielt jüngere Generationen, Schulen und Vereine (z. B. über Kultur- und Sportprojekte) stärker in den Austausch einbezogen werden können. Gleichzeitig sollen gewachsene Partnerschaftsstrukturen älterer Generationen beibehalten und nach Möglichkeit eigenverantwortlich (neu) belebt werden können.

Einbeziehung weiterer europäischer Kontakte:

Es sollen bestehende, zivilgesellschaftlich getragene europäische Verbindungen der Stadtgesellschaft (wie beispielsweise kirchliche Initiativen oder Vereinskontakte, u. a. in die Ukraine) synergetisch in ein erneuertes europäisches Netzwerk integriert werden können.

Prüfung der Optionen:

Variante 1: Der eigenständige Städtepartnerschaftsverein (e.V.)

- **Personelle Zusammenarbeit:**
    - Der Verein arbeitet ehrenamtlich und autonom durch einen gewählten Vorstand. Um die institutionelle Anbindung zu sichern, wird satzungsgemäß ein ständiger Sitz im Vorstand für eine Vertretung der Stadtverwaltung (z. B. aus dem Bereich Kultur/Tourismus oder das Bürgermeisterbüro) verankert.
    - Die Verwaltung leistet weiterhin die politische und repräsentative Begleitung (z. B. offizielle Empfänge, Bürgermeisterkorrespondenz), entlastet das Team im Rathaus jedoch von der operativen Durchführung von Bürgerreisen und Begegnungen.
- **Finanzielle Zusammenarbeit:**
    - Die Stadt gewährt dem Verein eine jährliche institutionelle Grundförderung (bzw. Projektförderung) zur Deckung der festen Verwaltungskosten (Porto, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit).
    - Der Verein finanziert sich im Übrigen über Mitgliedsbeiträge, Spenden (kann Spendenbescheinigungen ausstellen) und bewirtschaftet Teilnehmerbeiträge für Fahrten in Eigenregie.
- **Vor – und Nachteile:**
- **Aus Sicht der Stadtverwaltung (Personal & Finanzen):**
    - ***Vorteile:*** Maximale Entlastung im operativen Geschäft. Die Verwaltung gibt die Durchführung von Bürgerreisen und Begegnungen komplett ab und konzentriert sich auf die repräsentative und protokollarische Ebene. Finanziell ist der Aufwand durch eine planbare, einmalige institutionelle Grundförderung gut kalkulierbar.
    - ***Nachteile:*** Erfordert zu Beginn einen einmaligen rechtlichen und administrativen Abstimmungsaufwand (Satzung, Vorstandssitz der Stadt). Zudem bleibt eine dauerhafte finanzielle und ideelle Grundabsicherung notwendig, damit der Verein nicht agonie- oder überlastungsanfällig wird.
- **Aus Sicht der Zivilgesellschaft (Verantwortung & Aktivierung):**

- ***Vorteile:*** Hohe Eigenverantwortung und echte Gestaltungsmacht („Es sind Eure Partnerschaften!“). Bürgerinnen und Bürger können eigene Ideen direkt umsetzen, demokratisch mitbestimmen, Spendenbescheinigungen ausstellen und als juristische Person (e.V.) eigenständig EU-Fördermittel (z. B. CERV) oder Stiftungs- und Lottomittel beantragen, die für Kommunen oft nicht zugänglich sind.

- ***Nachteile:*** Erfordert ein stabiles, ehrenamtliches Engagement für Vorstandsarbeit, Kassenführung und Mitgliederbetreuung. Wenn sich zu wenige aktive Köpfe finden, droht der Verein an Bürokratie zu scheitern.

Variante 2: Angliederung an eine bestehende Vereinsstruktur

Personelle Zusammenarbeit:

- Die operative Koordination erfolgt über einen Verein, der für diese Aufgabenstellung geeignet ist und dafür bestehenden Kompetenzen und bestehenden Netzwerke nachweisen kann.

- Für die inhaltliche Steuerung wird eine neue Vereinssparte oder ein "Arbeitskreis Städtepartnerschaften" gebildet, in dem engagierte Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen, Vertreter der Verwaltung und des Jugendbeirats zusammenkommen. Die Stadt bleibt über diesen Beirat und die kommunale Gremienstruktur eng eingebunden.

- **Finanzielle Zusammenarbeit:**

  - Die Stadt stellt dem Verein für den Mehraufwand (z. B. Personalkapazitäten für die Organisation von Bildungsreisen und Begegnungen) einen zweckgebundenen Zuschuss im Rahmen eines Kooperationsvertrags zur Verfügung.

  - Die operativen Kosten werden über das reguläre Kassensystem des Vereins abgewickelt, wodurch eine transparente kaufmännische Buchführung und Abrechnung gewährleistet ist.

- **Vor- und Nachteile:**

- **Aus Sicht der Stadtverwaltung (Personal & Finanzen):**

  - ***Vorteile:*** Ähnlich wie bei Variante 1 eine starke Entlastung des Rathauses vom operativen Alltagsgeschäft. Es muss kein neuer Verein im Vereinsregister angemeldet werden, was den formalen Aufwand für die Kommune minimiert. Auch ein bestehender Verein kann zudem gut auf bestimmte Fördertöpfe für eine aktive Partnerschaftsarbeit (z. B. im Bildungs- und Jugendbereich oder in der Europaförderung) zugreifen, die für Kommunen oft nicht zugänglich sind

- ***Nachteile**:* Die Stadt ist von der Leistungsfähigkeit, der internen Struktur und der Bereitschaft des *bestehenden* Trägervereins abhängig. Sollte es dort zu internen Konflikten oder einem Richtungswechsel kommen, leidet unmittelbar die Partnerschaftsarbeit darunter.

- **Aus Sicht der Zivilgesellschaft (Verantwortung & Aktivierung):**

  - ***Vorteile:*** Sehr niedrigschwellig für Bürgerinnen und Bürger, da keine aufwendige Vereinsgründung (Satzung, Notar, Amtsgericht) notwendig ist. Man kann auf bestehende Vereinsressourcen (Räume, Mitgliederstrukturen, Verwaltungserfahrung) direkt aufbauen.

  - ***Nachteile:*** Die Entfaltungsmöglichkeiten sind durch den Rahmen und die Satzung des Hauptvereins limitiert (ggf. ist eine Änderung nötig). Die Gruppe agiert nicht völlig autonom, und die Akquise von eigenen Fördermitteln (die oft einen e.V. voraussetzt) kann komplizierter sein.

Variante 3: Offenes Projektnetzwerk / Runder Tisch („Wir in Europa“)

- **Personelle Zusammenarbeit:**

  - Die Koordination liegt weiterhin beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung, allerdings rein moderierend und vernetzend (Impulsgeber-Funktion).

  - Die eigentliche Arbeit wird auf viele Schultern verteilt: Projektgruppen aus Schulen, Sportvereinen, Kirchen (z. B. Ukraine-Initiative) und dem Jugendbeirats übernehmen jeweils die Patenschaft für spezifische Projekte oder Besuche.

- **Finanzielle Zusammenarbeit:**

  - Die Stadt stellt einen zentralen Verfügungsfonds ("Europabudget" o.ä.) im Haushalt bereit, aus dem konkrete Bürgerprojekte, Schulbegegnungen oder Sportturniere unbürokratisch auf Antrag bezuschusst werden können.

  - Die Abrechnung erfolgt projektbezogen über die Stadtkasse gegen Vorlage von Belegen durch die jeweiligen Projektträger. Große externe Fördertöpfe (wie EU-Mittel) sind hierbei für die Stadtverwaltung allerdings mit einem sehr hohen eigenen Verwaltungsaufwand verbunden, da die Kommune als formaler Antragssteller auftreten müsste.

- **Vor- und Nachteile:**
- **Aus Sicht der Stadtverwaltung (Personal & Finanzen):**

- ***Vorteile:*** Die Verwaltung behält die strategische Gesamtsteuerung und Vernetzung direkt in der Hand. Es gibt keine starren vertraglichen oder vereinsrechtlichen Bindungen.

- ***Nachteile:*** Personal- und zeitlich extrem intensiv für die Verwaltung. Da es keine eigenverantwortliche zivilgesellschaftliche Basis gibt, die das operative Geschäft wuppt, bleibt die Koordination (Einladungen, Termine, Moderation) im Rathaus hängen – was bei den aktuellen Kapazitäten kaum zu leisten ist. Finanziell erfordert es einen flexiblen Verfügungsfonds, und die Beantragung größerer Fördermittel bleibt wegen fehlender juristischer Personenstruktur der Netzwerke fast vollständig an der Stadt hängen.

- **Aus Sicht der Zivilgesellschaft (Verantwortung & Aktivierung):**

  - ***Vorteile:*** Extrem niedrigschwellig, projektbezogen und flexibel. Man kann punktuell mitmachen (z. B. für ein einzelnes Sportturnier oder ein Schulaustauschprojekt), ohne langfristige Mitgliedschaften oder Vereinsämter eingehen zu müssen.

  - ***Nachteile****:* Wenig Verbindlichkeit und Kontinuität. Projekte stehen und fallen oft mit einzelnen engagierten Personen. Es fehlt eine feste Struktur, um langfristige Partnerschaften nachhaltig über Generationen hinweg zu tragen.

Beschlussempfehlung der Stadtverwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich eine klare Beschlussempfehlung zugunsten der Variante 2 (Anbindung an eine bestehende Vereinsstruktur) ableiten.

Im Vergleich zu den anderen beiden Optionen vereint diese Variante die Stärken einer zivilgesellschaftlichen Entlastung mit der Verlässlichkeit einer bereits professionell aufgestellten Infrastruktur.

Aus Sicht der Stadtverwaltung kann dabei die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. als möglicher Partner in Frage kommen, da es hier schon eine bewährte und vertrauensvolle Kooperationsbeziehung gibt.

Begründung der Empfehlung:

1. **Schnelle und strukturierte Umsetzung (Vorteil gegenüber Variante 1):**

   Eine Vereinsneugründung (Variante 1) bindet wertvolle Zeit und erfordert erfahrene Ehrenamtliche, die bereit sind, langfristig Vorstands- und Haftungsverantwortung sowie administrative Aufgaben (Kassenführung, Satzungsrecht) zu übernehmen. Die VHS Ratzeburg und Umland e.V. verfügt hingegen bereits über funktionierende administrative, organisatorische und buchhalterische Strukturen. Die Partnerschaftsarbeit kann so ohne langwierigen Aufbau von Grund auf direkt in einen professionellen Rahmen eingebettet werden.

2. **Gezielte Entlastung der Verwaltung bei voller Handlungssicherheit (Vorteil gegenüber Variante 3):**

   Ein bloßes Projektnetzwerk (Variante 3) würde die Koordinations- und Organisationslast weiterhin bei der Stadt belassen, was aufgrund der personellen Kapazitäten im Rathaus nicht vollumfänglich leistbar ist. Die VHS als etablierter Träger kann Fahrten, Begegnungen und Sprach- oder Kulturangebote eigenständig organisieren und abrechnen. Die Stadt behält gleichzeitig über einen Beirat oder Arbeitskreis die inhaltliche und strategische Mitsteuerung.

3. **Synergien in der Bildungs- und Jugendarbeit:**

   Als Bildungsträger ist die VHS ideal positioniert, um generationenübergreifende Angebote zu schaffen. Sie kann gezielt Bildungsurlaube, Sprachkurse, Exkursionen oder Jugendprojekte in Kooperation mit den Partnerstädten auflegen. Über ihre gewachsenen Netzwerke zu Schulen, Vereinen und Bürgerinnen/Bürgern bietet sie hervorragende Anknüpfungspunkte, um auch jüngere Zielgruppen für die europäische Idee zu begeistern.

4. **Finanzielle Passfähigkeit und Fördermittelzugang:**

   Die finanzielle Steuerung erfolgt transparent über einen zweckgebundenen Kooperationszuschuss der Stadt an die VHS. Zudem besitzt die Volkshochschule als gemeinnütziger e.V. und anerkannte Bildungseinrichtung Zugang zu spezifischen Bildungs- und Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die einer reinen Kommunalverwaltung in dieser Form oft verschlossen bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergibt sich aus der Konzeptentwicklung und wird nachfolgend in den städtischen Gremien beraten.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 15.09.2026
SR/BerVoSr/828/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**24.09.2026**	**Ö**

Verfasser/in: FB/Az:

Ratzeburgs Städtepartnerschaften beleben und ausbauen

Zusammenfassung:

Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Hentschel, Jürgen am 15.09.2026
Missullis, Yvonne am 15.09.2026

Sachverhalt:

Der Kern einer Städtepartnerschaft

Der Kern einer Städtepartnerschaft ist weit mehr als ein offizielles Schild am Ortseingang oder ein bürokratischer Akt auf dem Papier. Sie lebt von der echten Begegnung von Mensch zu Mensch, die nationale Grenzen unsichtbar macht und Vorurteile abbaut. Im Zentrum steht das gemeinsame Erleben – sei es durch Kultur, Sport, Musik oder den alltäglichen Austausch –, wodurch aus fremden Nachbarn europäische Freunde werden. Eine lebendige Partnerschaft sorgt dafür, dass Völkerverständigung nicht nur eine abstrakte politische Idee bleibt, sondern im Klassenzimmer, im Verein oder auf dem Stadtfest ganz konkret spürbar wird.

Ratzeburgs Städtepartnerschaften

Ratzeburg ist historisch tief verwurzelt mit sieben europäischen Partnerstädten (Châtillon-sur-Seine in Frankreich, Esneux und Walcourt in Belgien, Ribe in Dänemark, Schönberg in Mecklenburg-Vorpommern, Sopot in Polen und Strängnäs in Schweden). Viele davon existieren bereits seit Jahrzehnten (wie die Verbindungen nach Belgien und Frankreich, die in den letzten Jahren ihre großen 50-jährigen Jubiläen feierten).

Verantwortlich für die Städtepartnerschaften ist zuvorderst die Stadtverwaltung, mit einem kleinen Stundenkontingent im Bereich Tourismus und Stadtmarketing. Sie bemüht sich in einem personell eingeschränkten Rahmen um Kontaktpflege und die Organisation von Besuchsanfragen, wie die Verbrüderungstreffen oder das Krönungsjubiläum in Strängnäs. Eigene, gar neue Impulse in die Städtepartnerschaften kann die Verwaltung nicht leisten.

Städtepartnerschaftliche Begegnungen, wie der Besuch aus Ribe im Sommer 2026 zeigt, erreichen vor allem die älteren Generationen. Offizielle Begegnungen finden meist in einem

gewohnten, traditionellen Rahmen statt und erreichen dabei kaum noch jüngere oder neue Bevölkerungsschichten. In dieser Weise zeigen die bestehenden Partnerschaften deutliche Anzeichen, zu altern, statt generationenübergreifend weiterzuleben. Eine Ausnahme bilden hier die wiederkehrenden Initiativen des Jugendbeirats, Kontakte zu jungen Menschen in den Partnerstädten aufzubauen. Mit Sopot ist dies gut gelungen, in andere Partnerstädte nur sehr wenig.

Aus der Stadtgesellschaft kommen aktuell nur wenige Impulse für die Städtepartnerschaften. Die Feuerwehr ist hier eine Ausnahme; sie pflegt immer noch eigene Kontakte in die frankophonen Partnerstädte und nach Sopot.

Dabei ist die Idee des europäischen Austauschs in der Stadtgesellschaft durchaus lebendig. Viele Vereine und Institutionen unterhalten eigene Kontakte zu europäischen Partnern, wie beispielsweise der Ratzeburger Ruderclub ins französische Cognac oder – ganz neu – eine Initiative über Ökumene-Pastor Kai Feller ins ukrainische Wysokopillia. Auch in den Schulen haben sich immer wieder partnerschaftliche Verbindungen jenseits der offiziellen Städtepartnerschaften ergeben. Ein ausschließlicher Blick auf die Städtepartnerschaften scheint hier mithin verkürzt.

Aus den Städtepartnerschaften selbst kommen immer wieder Signale, die für ein Festhalten an der gemeinsamen Partnerschaftsgeschichte plädieren und Ratzeburg einladen. So hat sich für den Herbst wieder eine Delegation aus Strängnäs zum Besuch angekündigt, und in Châtillon-sur-Seine wird die Abwesenheit von Ratzeburg bei den Verbrüderungstreffen durchaus beklagt. Dort hat man selbst bereits überlegt, ob man jüngere Menschen nicht im Rahmen eines partnerschaftlichen Sportturniers einbinden könnte.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass das Feuer für die Partnerschaftsidee in Ratzeburg keinesfalls erloschen ist. Es fehlen eher neue Impulse, um diese Flammen wieder zu entfachen, auch für jüngere Menschen – vielleicht durch mehr bürgerschaftliches Engagement, das die verwaltungsseitige Verantwortung ergänzt.

Neue Entwicklungsmöglichkeiten für Städtepartnerschaften

Viele Kommunen mit lebendigen Partnerschaften arbeiten inzwischen erfolgreich im Hybrid-Modell: Die Verwaltung kümmert sich um die formellen Rahmenbedingungen, offizielle Einladungen und die finanzielle Verwaltung, während ein Förder- oder Partnerschaftsverein die inhaltlichen Begegnungen, Bürgerreisen und den echten Austausch gestaltet.

Dies garantiert zum einen Kontinuität durch das hauptamtliche Verwaltungshandeln, zum anderen ermöglicht es neue zivilgesellschaftliche Impulse für partnerschaftliche Begegnungen ganz im Sinne von bürgerschaftlicher Partizipation und Mitverantwortung.

Was könnte das für Ratzeburg bedeuten?

- Vielleicht die Gründung eines Partnerschaftsvereins, der im Auftrag der Stadt mit interessierten Bürger*innen eigene und neue Impulse für die Städtepartnerschaften entwickelt?
- Vielleicht die Organisation einer Sparte innerhalb eines bestehenden Vereins, die im Auftrag der Stadt mit interessierten Bürger*innen eigene und neue Impulse für die Städtepartnerschaften entwickelt?

Was könnten das für Impulse sein?

- Vielleicht Bildungsexkursionen in die Partnerstädte oder gemeinsame Kultur- und Sportprojekte?

- Vielleicht auch die Einbeziehung anderer Partnerschaftsverbindungen jenseits der Städtepartnerschaften in eine solche Vereins- oder Spartenarbeit im Sinne eines offenen „Wir in Europa“?
- Vielleicht auch die Gründung neuer Partnerschaften, beispielsweise mit der ukrainischen Kleinstadt Wysokopillia im Oblast Cherson (Partnerregion des Landes Schleswig-Holstein)?
- Vielleicht könnte ein solcher Verein oder eine solche Vereinssparte auch an europäischen Förderprogrammen teilhaben, die oftmals für staatliche Akteure nicht zugänglich sind?

Könnte im bürgerschaftlichen Engagement vielleicht ein Schlüssel für die Zukunft der städtepartnerschaftlichen und der europäischen Idee liegen? Würden sich Bürgerinnen und Bürger dafür begeistern lassen, wenn das Rathaus klar signalisiert: „Macht doch! Es sind Eure Partnerschaften!“?

Diese Überlegungen einer Gruppe von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, darunter auch einige Stadtvertreterinnen, möchte ich Ihnen einmal zur Diskussion geben, mit der Fragestellung, ob die Verwaltung hier einmal eine entsprechende Beschlussvorlage ausarbeiten soll?

Mitgezeichnet haben:

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/327/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Rickert-Buttgereit FB/Aktenzeichen: 84

Neubau Bauhof Sozialtrakt und Erweiterung Fahrzeughalle

Zielsetzung:
Neubau des Sozialtraktes und Fahrzeughalle beim Bauhof, damit die Erfordernisse der Arbeitsstättenverordnung eingehalten werden können.

Beschlussvorschlag:
Der AWTS beschließt den Neubau des Sozialtraktes und die Erweiterung der Fahrzeughalle am Bauhof gem. vorgeschlagener Variante_____.
Die finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan 2027 bereitzustellen.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.11.2026
Missullis, Yvonne am 09.11.2026

Sachverhalt:
In den letzten Wirtschaftsjahren ist es im Bauhofbereich in den verschiedenen Sparten zu einer stetigen Aufgabenmehrung gekommen. Durch zusätzliche Aufgabenübertragungen einzelner Fachdienste und massiver Erhöhung einzelner Aufgabengebiete durch Katastererfassungen und Leistungsdefinition (z.B. Baumkontrolle, Baumpflege, Unterhaltung der neuen Badestelle Schloßwiese, usw.) sowie durch Umstellungen in der Leistungsdefinition und Flächenzuwächse (Baugebiet Barkenkamp, Gewerbegebiet Neuvorwerk usw.) ist es zu einer notwendigen Personalverstärkung gekommen.
Ebenso hat der Bestand an benötigter Technik in den letzen Jahren in vielen Bereichen zugenommen.

Das im Jahr 1995 geschaffenen Büro- und Sozialgebäude war nach damaligen Planungen für maximal 20 Mitarbeiter ausgelegt.

Momentan sind im Bauhofbereich 41 Mitarbeiter beschäftigt. Hierbei handelt es sich zwar nur um 36,6 Vollzeitäquivalente aber diese 41 Personen benötigen natürlich entsprechende Sozial- und Umkleideräume. Nach aktueller Erfassung und der Anwendung der Arbeitsstättenrichtlinien ASR A4.1 steht den Mitarbeitern ein Umkleideraum von 30,50 m² zur Verfügung. Nach geltender Arbeitsstättenverordnung ist hier aber mindestens eine Raumgröße von mindestens 43,50 m² vorgegeben. Bei den Mitarbeiterinnen beträgt die aktuell zur Verfügung stehende Fläche ca. 6 m² inclusive einer abzuziehenden Verkehrsfläche. Benötigt werden hier, bei einer Berechnungsgrundlage von 1,5m² Fläche je Person, allerdings mindestens 15 m².
Somit ist schon erkennbar, dass bei Nach- oder Neubesetzungen von Stellen zukünftig die Räumlichkeiten bei Weitem nicht ausreichen, um Gleichbehandlungsgrundsätze einhalten zu können.

Die Prüfung der WC- und Duschräume hat ergeben, dass hier die erforderliche Anzahl der sanitären Anlagen sowohl bei den weiblichen als auch bei den männlichen Mitarbeitern nicht mehr ausreichend ist.
Die tatsächlich benötigten Größen wurde in der Anlage Raumbuch Sozialtrakt ermittelt.

Um die oben erwähnten Punkte an die Erfordernisse der Arbeitsstättenverordnung anzupassen, hat die Verwaltung den aktuellen Bestand geprüft.

1). Eine Aufstockung des Bestandgebäudes kommt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aufgrund der damals gewählten und ausgeführten einfachen statischen Bauweise nicht in Betracht. Ebenso würde eine Aufstockung diverse weitere kostenintensive Maßnahmen, zum Beispiel zur Berücksichtigung der Inklusion, in Form der Errichtung eines Aufzuges nach sich ziehen. Zusätzlich wäre während der Bauzeit eine Interimslösung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes durch eine Containerlösung einzurichten.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, die vier nachfolgenden Umsetzungsvarianten zu beraten.

2). Als **erste Variante** wird die komplette Erneuerung der Fahrzeughalle und die gleichzeitige Integration eines neuen Sozialtraktes vorgesehen. Diese Variante sieht vor, die bestehende Fahrzeughalle inclusive der Werkstätten komplett zu entfernen und im Anschluss an das aktuell genutzte Gebäude einen neuen Sozialtraktteil mit einer Größe von ca. 350 m² zu errichten. Dieser wäre nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Raumbuch dann auch für die Zukunft ausreichend. Anschließend würde die Fahrzeughalle mit einer Gesamtlänge von 69 Metern zu errichten sein. Dabei würden die Werkstätten in den südlichen Teil des Grundstücks verlegt werden.

Die hieraus entstehenden Kosten würden sich nach aktueller Vorplanung auf ca. **2.340.000,-€** belaufen. Diese setzen sich aus einem Sozialtrakt mit ca. 345m², einer Fahrzeughalle mit 640m² und einem Garagen- und Werkstattgebäude von 260 m² Grundfläche zusammen.

3). Als **Variante zwei** wird vorgeschlagen, die bestehenden Werkstätten an ihren jetzigen Standorten zu belassen. Um die erforderlichen Stellflächen zur Fahrzeugaufnahme zu erreichen wäre aber eine Verlängerung der jetzigen Fahrzeughalle mit ca. 370 m² in östlicher Richtung notwendig. Zusätzlich würde ein Sozialtrakt mit ca. 340m² BGF im Südlichen Bereich des Bauhofgeländes entstehen.

Die hier entstehenden Kosten der Kostenrahmen 300/400 Bauwerk und 700 Baunebenkosten werden momentan voraussichtlich mit etwa **1.870.000 €** beziffert.
Der Lageplan ist in der Anlage 3 dargestellt.

4). Als **Variante drei** wird eine Abänderung der Variante 2 vorgeschlagen. Auch hier werden die bestehenden Werkstätten an ihren jetzigen Standorten belassen. Einzig der Sozialtrakt würde mit seinen ca. 340m² BGF im südlichen Bereich des Bauhofgeländes nicht parallel zur Zufahrtstraße entstehen.

Auch hier würden die entstehenden Kosten der Kostenrahmen (300/400 Bauwerk und 700 Baunebenkosten) mit etwa **1.900.000 €** beziffert werden.
Der dazugehörige Lageplan ist in der Anlage 4 dargestellt.

5). Als **Variante vier** wird ebenfalls eine Abänderung der Variante 2 vorgeschlagen. Auch hier werden die bestehenden Werkstätten an ihren jetzigen Standorten belassen. Ebenso würde hier der Sozialtrakt mit seinen ca. 340m² BGF im südlichen Bereich des Bauhofgeländes nicht parallel zur Zufahrtstraße entstehen.

Schätzungsweise würden die entstehenden Kosten mit ca. **1.880.000 €** beziffert werden.
Der dazugehörige Lageplan ist in der Anlage 5 ersichtlich.

In der Anlage 6 sind für die jeweiligen Varianten 2 bis 2 b die Raumbuchberechnungen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 16

Seedorfer Straße

6,00
24,00
6,00

47

14,30

Sozialgebäude
343,17 m²

7,50

Fahrzeughalle

Fahrzeughalle

15,50

48,50
20,50

13,00
30,00

Garagen- und Werkstattgebäude

Schüttgutboxen

45c

138

63/21

49

21/37

45/1

46/21

Friedhof

Pfad: P:\Objektdaten\Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe\Betriebsgebäude 2026 Bauhof\Zeichnungen\2 Vorentwurf\Lageplan Vorschläge 1 und 2.pln

Neubau Sozialgebäude und Fahrzeughallen | Lageplan | Vorschlag 2 | M. 1:500 | 06.10.2026

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Ö 16

Fahrzeug	Typ	Länge	Breite	Höhe	Stlplatz	Länge	Breite	Höhe
RZ - AE 923	Aebi Saugkehrmaschine Swingo 200+	5090	1420	2335	1	6,0	2,5	3,0
RZ - AU 350	AUSA Geländestapler C350H 4x4	5000	1910	2500	1	6,0	3,0	3,0
RZ - B 1120	Mercedes Citan 111 CDI	4321	1829	1805	1	5,0	2,5	2,5
RZ - DJ 15	Kommunalschlepper 45 PS	3230	1662	2338	1	5,0	2,5	3,0
RZ - DJ 19	Kommunalschlepper 45 PS	3100	2010	2370	1	5,0	3,0	3,0
RZ - FT 820	Doppelkabine-Allradkastenwagen	6140	2059	2772	1	7,0	3,0	3,5
RZ - FT 920	Doppelkabine-Allradpritsche	5770	2200	2470	1	7,0	3,0	3,0
weitere	Doppelkabine-Allradpritschen	5770	2200	2470	2	7,0	3,0	3,0
RZ - GP 320	Goupil Elektrofahrzeug G4 Chassis Lithium	3675	1305	1893	1	5,0	2,5	2,5
RZ - GP 321	Goupil Elektrofahrzeug G4 Chassis Lithium	3675	1305	1893	1	5,0	2,5	2,5
RZ - GP 1219	Goupil Elektrofahrzeug G4 Chassis Lithium	3675	1305	1893	1	5,0	2,5	2,5
RZ - HA 917	Hansa Kommunalfahrzeug APZ 1003 XL	5250	1570	2360	1	7,0	2,5	3,0
weiteres	Hansa Kommunalfahrzeug APZ 1003 XL	5250	1570	2360	1	7,0	2,5	3,0
RZ - HA 921	Hansa Kommunalfahrzeug APZ 1003 XL	5400	1750	2290	1	7,0	2,5	3,0
RZ - IS 3265	Kompaktschlepper	2880	1295	2420	1	5,0	2,5	3,0
RZ - IS 624	Kompaktschlepper	3090	1658	2410	1	5,0	2,5	3,0
RZ - LI 1020	Hubarbeitsbühne MAN TGL Ruthmann-Steiger	8800	2530	4000	1	10,0	3,5	5,0
RZ - MB 1220	Mercedes Citan 109 CDI	4321	1829	1805	1	5,0	2,5	2,5
RZ - MC 5200	FUMO Kipper DK 4x4 lang T33-5	4845	1620	2200	1	6,0	2,5	3,0
RZ - MC 54	LKW Mercedes Benz 1832 AK	7450	2550	3900	1	10,0	3,5	5,0
RZ - MC 921	Multicar M 27 C	5215	1710	2210	1	7,0	2,5	3,0
RZ - MS 723	Sprinter	6156	2099	2290	1	7,0	3,0	3,0
RZ - MV 723	Vito	4895	1928	1910	1	6,0	3,0	2,5
RZ - SC 70	Scania Saugkehrmaschine	6500	2550	3500	1	7,5	3,5	5,0
RZ - VW 215	Mannschaftstransporter VW T5	5400	2220	2550	1	7,0	3,0	3,5
RZ - KU 625	Kubota Zugmaschine Ackerschlepper	2814	1212	2180	1	5,0	2,5	3,0
Minibagger	Neusson Kompaktbagger	3645	1300	2280	1	5,0	2,5	3,0
Minibagger	Takeuchi Kompaktbagger TB 225 A	4375	1100	2430	1	5,0	2,5	3,0
Radlader	Volvo L35	5420	2010	2745	1	7,0	3,0	3,5
Radlader	Zettelmeyer	4900	2160	2870	1	6,0	3,0	3,5
Hubarbeitsbühne ab 2026		8800	2530	4000	1	11,0	3,5	5,0
					32			

| | | | | |

Raumbuch Betriebsgebäude Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Werkstätten

Schlosserei

Fahrzeuginstandsetzungshalle mit Hebebühne für schwere Fahrzeuge
Bankbereich mit Handmaschinen und Handwerkzeugen
Lagerung von Gebrauchsmaterialien und Kleingebinden
lichte Höhe min. 6,5 m
DGUV Regel 109-009 März 2023

Nutzfläche	m² NUF	100
Konstruktionsfläche	m² KF	12
Bruttogrundfläche	m² BGF	112

Tischlerei

ortsfeste Holzbearbeitungsmaschinen
Bankbereich mit Handmaschinen und Handwerkzeugen
Lagerung von Holzwerkstoffen
lichte Höhe ca. 3,5 m
DGUV Regel 109-606 April 2019

Nutzfläche	m² NUF	100
Konstruktionsfläche	m² KF	12
Bruttogrundfläche	m² BGF	112

Raumbuch Betriebsgebäude Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Sozial- und Lagertrakt

Sanitär- und Funktionsräume

WCs	Pers.	ASR A4.1, hohe Gleichzeitigkeit			m² NUF
		Urinale	Toiletten	HWB	
männlich	26 - 50	4	2	2	17
weiblich	11 - 25		4	2	15

Waschen	Pers.	ASR A4.1, hohe Gleichzeitigkeit, Kat. C		
		Waschplätze	Duschen	
männlich	26 - 30	7	7	30
weiblich	21 - 25	6	6	25

Umkleiden	Pers.	ASR A4.1		
		0,5 m²/Person + Verkehrswege = ca. 1,5 m²/Person		
bei Zwei-Wege-Lösung zur s/w-Trennung werden Mehrflächen erforderlich				
männlich	30			45
weiblich	22		aufgerundet	35

Betriebsrat	ASR A1.2 > 8,7 m²	Einzelbüro	12

Lager	
Sanitärartikel, Putzmittel, Reinigungswagen	12
Schilder, Banner	24

Haustechnik	
Räume für Haustechnische Verteilungen sowie Energieerzeugung bzw. -umwandlung	40

Zwischensumme	255

Flure	
Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes ca. 15% aus der Zwischensumme	38

Summen Sozial- und Lagertrakt	Nutzfläche	m² NUF	293
	Konstruktionsfläche	m² KF	50
	Bruttogrundfläche	m² BGF	343

Ö 16

Seedorfer Straße

47

45c

Fahrzeughalle

15,50

20,50

138

8,50

24,00

10,50

7,50

11,50

Sozialgebäude

Schüttgutboxen

63/21

21/37

45/1

49

46/21

Friedhof

Neubau Sozialgebäude und Fahrzeughalle | Lageplan | Vorschlag 1a | M. 1:500 | 06.10.2026

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Pfad: P:\Objektdaten\Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe\Betriebsgebäude 2025 Bauhof\Zeichnungen\2 Vorentwurf\Lageplan Vorschläge 1 und 2.pln

Ö 16

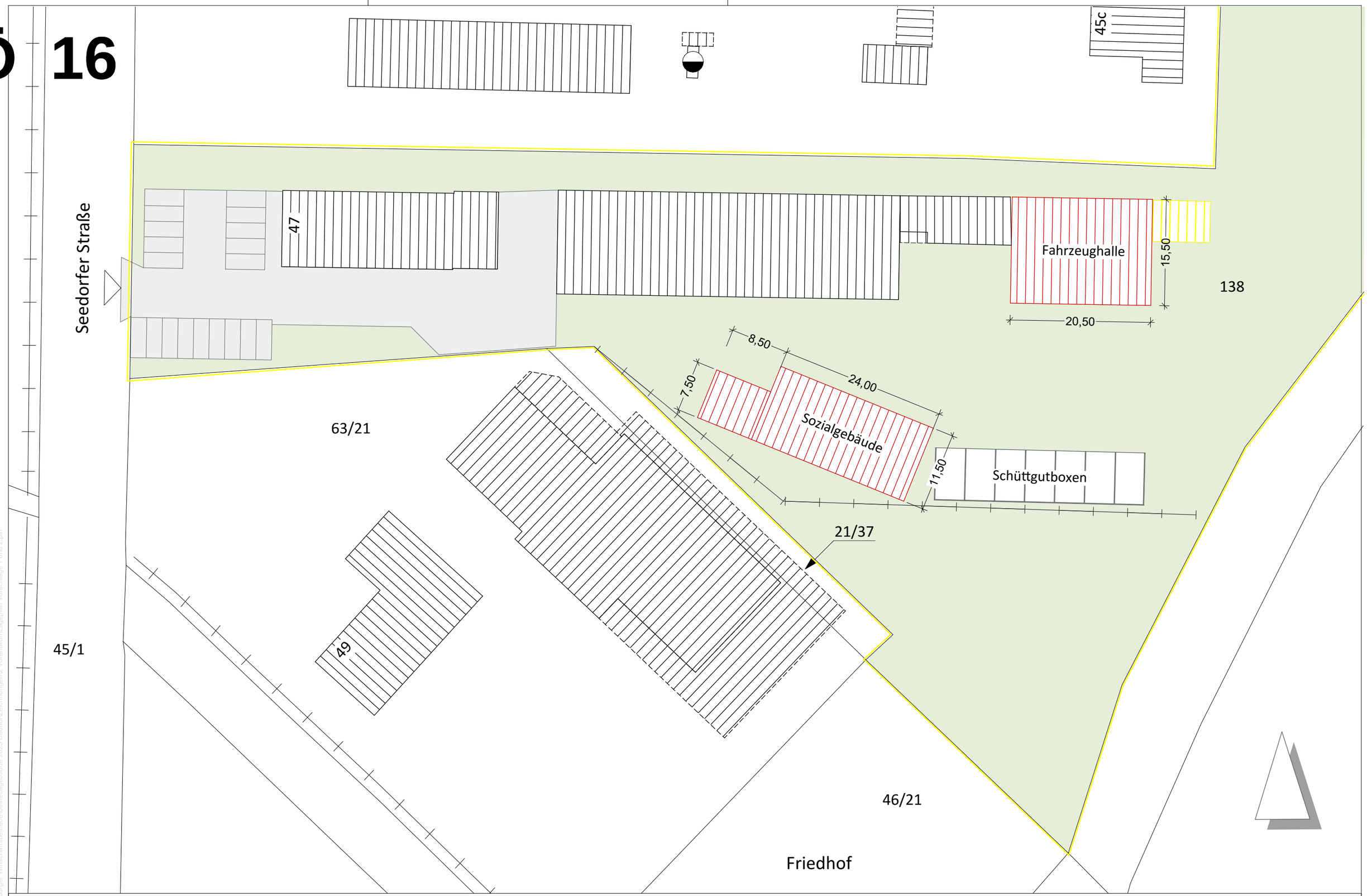

Neubau Sozialgebäude und Fahrzeughalle | Lageplan | Vorschlag 1b | M. 1:500 | 06.10.2026

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Pfad: P:\Objektdateien\Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe\Betriebsgebäude 2025 Bauhof\Zeichnungen\2 Vorentwurf\Lageplan Vorschläge 1 und 2.pln

Ö 16

Seedorfer Straße

47

45c

Fahrzeughalle

15,50

20,50

8,50

24,00

7,50

Sozialgebäude

11,50

Schüttgutboxen

63/21

21/37

49

45/1

46/21

Friedhof

Pfad: P:\Objektdateien\Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe\Betriebsgebäude 2025 Bauhof\Zeichnungen\2 Vorentwurf\Lageplan Vorschläge 1 und 2.pln

Neubau Sozialgebäude und Fahrzeughalle | Lageplan | Vorschlag 1c | M. 1:500 | 06.10.2026

streich grage
architekten
Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Ö 16

Fahrzeug	Typ	Länge	Breite	Höhe	Stlplatz	Länge	Breite	Höhe			
RZ - LI 1020	Hubarbeitsbühne MAN TGL Ruthmann-Steiger										
		8800	2530	4000	1	10,0	3,5	5,0		1	
RZ - MC 54	LKW Mercedes Benz 1832 AK										
		7450	2550	3900	1	10,0	3,5	5,0		1	
RZ - SC 70	Scania Saugkehrmaschine										
		6500	2550	3500	1	7,5	3,5	5,0	1		
Hubarbeitsbühne ab 2026											
		8800	2530	4000	1	11,0	3,5	5,0			1
					4				1	2	1

Stellplatzgrößen

15,0	3,5	5,0			
15,0	3,5	5,0			
15,0	3,5	5,0			

300 m² NUF 4 Stück 15,0 x 3,5 x 5,0 m

300	m² NUF	Nutzfläche Fahrzeughalle
18	m² KF	Konstruktionsfläche
318	m² BGF	Bruttogrundfläche

Raumbuch Betriebsgebäude Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Sozial- und Lagertrakt

Sanitär- und Funktionsräume

WCs	Pers.	ASR A4.1, hohe Gleichzeitigkeit			m² NUF
		Urinale	Toiletten	HWB	
männlich	26 - 50	4	2	2	17
weiblich	11 - 25		4	2	15

Waschen	Pers.	ASR A4.1, hohe Gleichzeitigkeit, Kat. C		
		Waschplätze	Duschen	
männlich	26 - 30	7	7	30
weiblich	21 - 25	6	6	25

Umkleiden	Pers.	ASR A4.1		
		0,5 m²/Person + Verkehrswege = ca. 1,5 m²/Person		
bei Zwei-Wege-Lösung zur s/w-Trennung werden Mehrflächen erforderlich				
männlich	30			45
weiblich	22		aufgerundet	35

Betriebsrat	ASR A1.2 > 8,7 m²	Einzelbüro	12

Lager	
Sanitärartikel, Putzmittel, Reinigungswagen	12
Schilder, Banner	24

Haustechnik	
Räume für Haustechnische Verteilungen sowie Energieerzeugung bzw. -umwandlung	40

Zwischensumme	255

Flure	
Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes ca. 15% aus der Zwischensumme	38

Summen Sozial- und Lagertrakt	Nutzfläche	m² NUF	293
	Konstruktionsfläche	m² KF	50
	Bruttogrundfläche	m² BGF	343

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 10.11.2026
SR/BeVoSr/322/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: 80

Stellenplan 2027 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zielsetzung:
Der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsplanes und ist daher zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Der Stellenplan 2027 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wird wie vorgelegt beschlossen."

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 10.11.2026
Missullis, Yvonne am 10.11.2026

Sachverhalt:
Der Stellenplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wurde aufgrund von Stellenbewertungen sowie erforderlichen Stellen, damit die vorhandenen / beauftragten Aufgaben erledigt werden können, angepasst.
Auf die Erläuterungen zum Stellenplan gem. Anlage 1 wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:
Personalkosten lt. Wirtschaftsplan.

Enthalten im Wirtschaftsplan sind die Kosten der neuen Stellen:
Stelle Nr. 57: 2027 anteilig = 49.600 €
2028 = 66.200 €

Stelle Nr. 63: 2027 anteilig = 12.500 €
2028 = 37.500 €

Stelle Nr. 70 2027 anteilig = 37.400 €
2028 = 56.000 €

Anlagenverzeichnis:

Ö 17

Stadt Ratzeburg
Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Az. 80

Ratzeburg, den 10. November 2026

Erläuterungen zum Stellenplan 2027 der RZ-WB

Nr. 4 Sachbearbeitung Straßenreinigung und Stadtentwässerung
Die Tätigkeiten, die übernommen werden, entsprechen lediglich eine EG 9a. Daher ist die EG für 2027 abzuändern.

Nr. 37 Gärtner/in
Die neu einzuwerbende Stelle setzt sich aus der zukünftigen Übertragung von, mittels Leistungsverzeichnis, definierten Aufgaben der Stadt Ratzeburg durch den Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften zusammen.

In der Vergangenheit wurde im Durchschnitt der Erfassungsjahre 2008-2025 als Betreuungs-und Pflegeleistungen der Badestelle Schloßweise rund 400 Arbeitstunden jährlich aufgebracht.

Durch den im Juli 2026 den Fachbereich 6 übergebenen Leistungskatalog für die Unterhaltung der Badestelle Schloßwiese sind allein im Jahr 2026 vom 04.07. bis zum 15.09. schon 1032,5 Arbeitsstunden angefallen.

Dies ist dazu noch unter der differenzierten Ausführung der Arbeiten gegenüber dem geplanten Leistungsverzeichnis ausgeführt worden. Hintergrund hierfür war die doch sehr kurzfristige Definition und Beauftragung der Leistungen.

Aufgrund der späten Beauftragung sind hier tatsächlich diverse Aufträge im Ausführungsintervall reduziert worden. So ist zum Beispiel die tägliche Reinigung der Steganlage und der Sonneninseln auf 3 Einsätze in der Woche beschränkt worden. Ebenso wurde die Intensität der Strandreinigung entsprechend den realen Möglichkeiten angepasst.
Da sich nach derzeitiger Anpassung der Leistungsdefinition an dieses Geschäftsjahr für 2027 bei einer Öffnungszeit der Badestelle Schloßwiese vom 01. Juni bis zum 15. September ein Stundenbedarf von mindestens ca. 1200 Stunden ergibt ist hier momentan eine Stundenunterdeckung von 800 Produktivstunden gegeben. Anzumerken ist, dass hier nicht mehr auszuführende Tätigkeiten für ein Naturbad ermittelt wurden, sondern wirklich für eine Badestelle. Ein Überblick der Aufgaben ist in der Anlage 2 (Aufgabenliste Badestelle) sowie Anlage 3 (Aufgabenliste Naturbad ohne Grünfläche) dargestellt.

Weiterhin kommen auch in anderen Arbeitsbereichen des Bauhofes diverse Tätigkeiten hinzu, die eine Erhöhung der Stundenanteile erfordern.

Hierzu zählen vorrangig:

1. Die zusätzlich massive händische Unterhaltung im Grünpflegebereich
2. Die Bewirtschaftung der neuen Flächenverhältnisse nach Überplanung
3. Die Bearbeitung der Grünflächen der Stadt Ratzeburg unter Beachtung der Gesichtspunkte des Naturschutzes

4. Die zusätzliche Pflege des Außengeländes des Ernst-Barlach Museums
5. Übernahme der Pflege der Regenrückhaltebecken.

Im Bereich der Bewirtschaftung der Schulen, der Kindertagesstätte Domhof, der Sport- und Freianlagen und der allgemeinen Grünflächenpflege in der Stadt Ratzeburg wurde mit der Besetzung durch einen neuen Stelleninhaber das Aufgabengebiet seitens des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften im Rahmen der Verkehrssicherheit im Jahr 2023 neu strukturiert.

Begründung:
Folgende Mehrarbeit ist ab dem Wirtschaftsjahr 2027 durch die Mitarbeiter des Bauhofes zu erbringen.

1. *Die Steigerung der Aufwendigkeit der Arbeitsvorgänge durch Erhöhung des händischen Anteils.*

Im Jahr 2027 wird der Bauhof der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe seitens des Fachbereiches 6 damit beauftragt, 360 Quadratmeter Baumscheiben aus Wurzelschutzgründen in Handarbeit zu erneuern. Der dafür erforderliche Zeitansatz wurde mit mind. 360 Stunden festgelegt.
Bei dieser Tätigkeit handelt es sich aufgrund der ursprünglichen Abnahme um keine Unterhaltungsarbeit im herkömmlichen Sinne, sondern die Aufarbeitung vergangener Drittleistungen.

2. *Die Bewirtschaftung der neuen Flächenverhältnisse*

Der Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften Fachdienst Grünflächen hat in diesem Jahr, erstmalig seit geraumer Zeit, zusätzlich zu den ersetzenden Straßenbäumen 29 neue Bäume in den Grünflächen planen und pflanzen lassen. Daraus resultieren oftmals neue Baumstandorte die die bisherigen Pflegevorgänge zur Umgestaltung in Form von Flächenverkleinerungen herleiten.
Für die nächsten Jahre sind aktuell mindestens 300 neue Baumpflanzungen vorgesehen. Dies deckt sich mit der Auswertung der zu ersetzenden 240 Baumfällungen der letzten Jahre.
Somit ist auch in Zukunft von einer weiteren Stückelung von Flächen auszugehen, da die Subobtimalität der bisherigen Baumstandorte erfahrungsgemäß eine Erschwernis des Großtechnikeinsatzes nach sich zieht.

3. *Die Bearbeitung der Grünflächen der Stadt Ratzeburg unter Beachtung der Gesichtspunkte des Naturschutzes*

Da sich in den letzten Jahren vermehrt Arbeiten unter Beachtung der naturschutzauflagen ergeben, ist zukünftig von einer Erweiterung der händischen Arbeiten und einer Reduzierung des Maschineneinsatzes auszugehen.

Als bestes Beispiel sei hier die aktuelle Pflege des Geländes des zukünftigen Wohnmobilstellplatzes am Bahnhof anzuführen.
Durch die Feststellung des Vorkommens der Haselmaus, der Zauneidechse und mittlerweile auch der roten Waldameise ist das regelmäßige Abräumen dieser Fläche nur unter Ausschluss des maschinellen Technikeinsatzes möglich. Durch die Erhöhung händischer Transportkapazitäten ist auch hier zukünftig die Aufstockung des Stundenansatzes um mind. 200 Arbeitsstunden notwendig. Hinzu kommt aus Naturdenkmalschutzsicht zum Beispiel die Vermeidung des Einsatzes von Großtechnik auf dem Palmberg zur Vermeidung von Wurzelschäden an den Altbestandsbäumen usw.

4. *Die zusätzliche Pflege des Außengeländes des Ernst-Barlach Museums*

Durch den FB 6 wurde mitgeteilt, dass der Bauhof zukünftig die Außenpflege des Ernst Barlach Museums durchführen soll.
Somit ist hier insgesamt ein Stundenbedarf von zus. ca. 50 Arbeitsstunden abzudecken.

5. *Die Übernahme der Pflege der Regenrückhaltebecken und der Grabensysteme*

In den vergangenen Jahren ist es vermehrt zur Erteilung von Einzelaufträgen zur Pflege der Regenrückhaltebecken, der Baumpflegemaßnahmen am Alten Klärwerk und der Beräumung der Entwässerungsgräben gekommen. Da es sich hierbei um technische Bauwerke handelt die in ein komplexes System der Niederschlagswasserzwischenspeicherung und -ableitung eingebunden sind, ist eine regelmäßige Unterhaltung zwingend notwendig. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um den Mühlengraben oberhalb der Schweriner Straße, den Mühlengraben vom Dermin zum Mühlenteich, den Entwässerungsgraben zur Holthude, die Grabensysteme am Löwenkopfbrunnen usw.

6. *Die Reduzierung des Stundenkontingentes für die Schulhofpflege*

Im Rahmen der Schulhofpflege wird es nach Absprache mit dem Schulverband im Jahr 2027 zu einer Reduzierung des Stundenanteils um 180 Arbeitsstunden kommen.

Beschreibung der zusätzlichen Tätigkeit	**Zeitanteil in Stunden**
Zusätzlicher Bedarf der Unterhaltung der Badestelle Schloßwiese	800
Aufstockung des händischen Arbeitsanteils	360
Bewirtschaftung der neuen Flächenverhältnisse	150
Beachtung des Naturschutzes	200
Bewirtschaftung Außenflächen Ernst Barlach Museum	50
Übernahme Pflege Gräben und Regenrückhaltebecken	200
Reduzierung des Stundenkontingentes Schulverband	-180
Gesamtstundenmehrbedarf	**1580**

Somit ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf zur Abdeckung von mindestens 1580 Arbeitsstunden im Bauhofbereich.

Daher ist eine weitere Vollzeitkraft im Grünbereich zwingend erforderlich.

Nr. 63 Stadtarbeiter/in (öff. Toiletten)

Derzeit läuft ein Ausschreibungsverfahren über die Reinigung des Gebäudes Badestelle Schlosswiese (incl. WC-Anlagen, Sanitärräume, DLRG-Räume etc.). Sofern der Bauhof den Zuschlag zur Reinigung erhalten sollte, kann dieses nicht mit dem erforderlichen Personal bewältigt werden.
Die Stelle wird nur besetzt, sollte der Bauhof den Zuschlag der Ausschreibung erhalten. Sofern eine Fremdfirma die Reinigung übernehmen wird, wird die Stelle nicht besetzt werden.

Nr. 70 Verw.Angest. Tourismus / Wirtschaftl. Stadtentw.
Im Stellenplan 2024 wurde die Stelle der Leitung Tourismus, Kultur, Stadtmarketing mit einem Sperrvermerk versehen. Hier sollte das Ergebnis der Organisationsuntersuchung abgewartet werden. Die Organisationsuntersuchung wurde seitens BSL im Bereich Tourismus, Kultur, Stadtmarketing lediglich anhand der Ist-Tätigkeiten Stand 2023 durchgeführt. Nicht berücksichtigt wurden die Tätigkeiten, die aufgrund fehlender Personalkapazität nicht erledigt werden konnten.
Um die bisherigen Tätigkeiten leisten zu können, müssten 5,54 VZÄ zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum Stellenplan 2023, in dem 6 VZÄ zur Verfügung standen, waren im Stellenplan 2024 lediglich 5,54 VZÄ eingeplant. Hiervon war eine volle Stelle mit dem Sperrvermerk versehen, besetzt waren lediglich 4,18 VZÄ. Im Stellenplan 2025 waren nur noch 4,54 VZÄ eingeplant. Dieses hatte zur Folge, dass einige Tätigkeiten nicht oder nur im geringeren Umfang ausgeführt werden konnten.

Im Stellenplan 2026 wurde zur Erledigung dringender Arbeiten und Unterstützung eine Stelle befristet für ein Jahr bewilligt. Diese Stelle konnte im Mai besetzt werden, dann wurde die Person aber auf eine andere befristete Stelle umgesetzt. Seit Oktober 2026 konnte daher die Stelle erst endgültig besetzt werden.
Aus der Aufgabenkritik für die Abteilung Tourismus und Stadtmarketing, vorgestellt in der Sitzung des AWTS am 24.9.2026, geht hervor, dass nur ein sehr geringes Einsparpotenzial bei den aktuell ausgeführten Aufgaben vorhanden ist. Ganz im Gegenteil wäre für die umfassende, zeitgemäße/moderne und rechtskonforme Ausführung der Aufgaben wesentlich mehr Personal vonnöten.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation wurden Gespräche geführt, wie die wichtigsten Aufgaben mit vorhandenem Personal sowie mit einer erforderlichen Entfristung der befristeten Stelle abgearbeitet werden können. Darüber hinaus wird davon abgesehen, zusätzliche Stellen einzuplanen. Zum Ergebnis wird dies haben, dass ein Teil der Aufgaben weiterhin nur unzureichend oder gar nicht ausgeführt werden. In diesem Zuge ist zu erwägen, beispielsweise die inhaltliche Ausfüllung der Städtepartnerschaften auf die Vereinsebene zu übertragen (siehe Beschlussvorlage) sowie die Organisation der Jahrmärkte zur Disposition zu stellen (Kosten-/Nutzenrechnung). Wie oben schon geschrieben, muss die aktuell im Stellenplan vorhandene, befristete Position jedoch unbedingt entfristet werden, um bestimmte dringende Punkte umsetzen zu können. Dazu gehören:

- Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen z.B. zur Barrierefreiheit, Datenschutz u.A., bei deren Nicht-Einhaltung erhebliche Bußgelder drohen
- Umsetzung Inklusionsplan (Maßnahmen Tourismus)
- Digitalisierung, Modernisierung und Kostenersparnis durch z.B.
    - Umstellung auf ein einfacheres und günstigeres Buchungssystem
    - Einführung eines Ticketsystems für Stadtführungen ohne investive Kosten und für sehr geringe laufende Kosten
    - Tlw. Umstellung von gedruckten zu digitalen Inhalten in strukturierter Form (KI-auffindbar) und deren Optimierung/Erfolgskontrolle
    - Aufbau Bilddatenbank zur Zeitersparnis bei Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Online-Marketing etc.
    - Zeitgemäße Kommunikation per Social Media
    - Umstellung auf digitale Infostelen statt Schaukästen

- Veranstaltungen:
    - Vereinfachung und ggf. Digitalisierung des Antragsprozesses für Veranstaltende und Verwaltung
    - Veranstaltungen rechtssicher planen und umsetzen, z.B. Gefährdungsbeurteilungen (ggf. Sicherheitskonzepte) für eigene Veranstaltungen schreiben und umsetzen
- Stärkung der Nebensaison durch entsprechende Angebote/Werbemaßnahmen zur wirtschaftlichen Wertschöpfung außerhalb des meist ausgebuchten Sommers
- Prüfung von Fördermöglichkeiten und weiteren Finanzierungsquellen
- Weiterentwicklung touristischer Angebote
- Aktualisierung des Informations-/Leitsystems in Ratzeburg gemäß Marktplatz und Domhalbinsel

Die aktuell befristete Position führt bereits aktuell - nach nur kurzer Zeit - zu einer spürbaren Entlastung und Raum für Entwicklung, welches vorher undenkbar gewesen wäre. Eine Entfristung der vorhandenen Position wird somit dringend benötigt und würde bereits einen großen Unterschied in der Aufgabenbewältigung darstellen.

Zum Thema Jahrmärkte ist eine weitergehende Erläuterung unter Nr. 71 zu finden.

Nr. 71 Verw. Angest. Tourismus / Wirtschaftl. Stadtentwicklung

Wie bereits zum Stellenplan 2026 angemerkt, sollen die Tätigkeiten Jahrmärkte, Nutzungserlaubnisse sowie Badestelle in den Fachbereich 3 bzw. 6 übergehen. Dafür wurden die Stellenanteile separat ausgewiesen. Bislang machen diese Tätigkeiten die Stelleninhaberinnen lfd. Nr. 2-3 diese Tätigkeiten mit. Hier fehlen somit aber Stundenanteile für die Überprüfung der Grundstücke Niederschlagswasser und Straßenreinigung.
Bislang konnte noch keine abschließende Regelung der Aufgabenübertragung an die jeweiligen Fachbereiche erfolgen, da dort jeweils nur ein kleiner Stundenanteil übergehen würde.
Für die Jahrmärkte wären es 10 Stunden / Woche, für die Badestelle wären es 5 Stunden / Woche, Rest wäre Nutzungserlaubnisse und Gaststätten,-Gewerbeangelegenheiten.
Sofern die Jahrmärkte nicht zum Fachbereich 3 übergehen, sollten diese Stundenanteile dennoch nicht bei der Verwaltungssparte der RZWB bleiben. Hier fehlt einfach das Wissen im Veranstaltungsbereich.
Wie unter der Stelle 70 bereits angedeutet, sollte generell überlegt werden, ob die Jahrmärkte in der bisherigen Form weiter betrieben werden sollten / können. Zwar wollen die Schausteller nach einer Umfrage sowohl den Frühjahrsmarkt als auch den Herbstmarkt beibehalten, aber die Organisation des Herbstmarktes war in diesem Jahr wieder sehr zeitaufwendig und voller Problematiken. Nicht nur das Sicherheitskonzept auch die Arbeiten mit den Schaustellern sind zeitaufwendig.
Sollten die Jahrmärkte in der Form bestehen bleiben, ist mind. ein Zeitanteil von 10 Stunden / Woche im Bereich des Ordnungsamtes oder Bereich Veranstaltungen RZWB bereitzustellen.
Die Kosten des Jahrmarktes betrugen 2025 sowie 2026 (hier geschätzt, Endabrechnung liegt noch nicht vor):
2025:
Frühjahrsmarkt:
Erträge: ~ 3.000 €
Aufwendungen: ~ 10.100 €

Herbstmarkt:
Erträge: ~ 3.300 €
Aufwendungen: ~ 11.000 €

2026:
Frühjahrsmarkt:

Erträge: ~ 2.400 €
Aufwendungen: ~ 10.900€

Herbstmarkt:
Erträge: ~ 2.500 €
Aufwendungen: ~ 13.900 €

Eine Gebührenkalkulation der Marktstandsgebühren müsste nunmehr kurzfristig erfolgen, aber eine Kostendeckung wird die Stadt nicht hinbekommen. Eine Erhöhung der Gebühren würde bei den Marktständlern zu Verlusten führen und eine Teilnahme am Jahrmarkt wäre sehr unwahrscheinlich.

Seitens des Ausschusses sollte im Rahmen des Stellenplanes diskutiert werden, ob Stellenanteile für die Jahrmärkte bereit gestellt werden sollten.
Sofern aber die Jahrmärkte weiter betrieben werden sollen, so ist entweder bei der Stadt Ratzeburg im Stellenplan die 10 Stunden/ Woche bereit zu stellen oder im Bereich Veranstaltungen bei den RZWB.

Aufgabenliste Badestelle Seebadeanstalt – Leistungstabelle Bauhof

Jahr 2027 geplant
Woche
Zeitraum 01.06.- 15.09.2027

Zustandsskontrolle: ✓ = geprüft / i.O. ✗ = Mangel / Auffälligkeit – = nicht erforderlich
Arbeiten sind immer vor Beginn des Badebetriebes (10 Uhr) auszuführen.

	Bereich	Leistung	Reinigungsintervall	Turnus konkret	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Unterschrift	Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5
1.1	Gesamtbereich	Vorbereitung der Saisoneröffnung: Reinigung aller Flächen einschließlich Grün- und Freiflächen, Sitzgelegenheiten, Tische, Badeinseln, Steg und Türroste.	Saisonbeginn	1x jährlich								92	92	1	92		0
1.2	Gesamtbereich	Reinigung der Schilder und des Schaukastens	Mitte Juli + Mitte Aug	2x Saison								1	1	2	2		0
2.1	Strandbereich	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo–So	Täglich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0		2,5	15,29	38,225		0
2.2	Strandbereich	Abschleppen des Strandbereichs.	Mo–Fr	5 x Woche	2		2		2				6	15,29	91,74		0
2.3	Strandbereich	Seegras und sonstiges Strandgut aufnehmen und entsorgen	Mo–Fr	5 x Woche	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0		2,5	15,29	38,225		0
2.4	Strandbereich	Auffüllen des Strandbereichs mit Sand 0–2 mm.	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison	0							8,5	8,5	1	8,5		0
2.5	Strandbereich	Reinigung des Nichtschwimmerbereichs im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison									0		0		0
2.6	Strandbereich	Reinigung des Strandbereichs im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison	0							8,5	8,5	1	8,5		0
2.7	Strandbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation**	Mo–So	Täglich	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25		1,75	15,29	26,7575		0
3.1	Stege/Wasserbereich	Sichtkontrolle der Stege und der Sonneninseln.	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.2	Stege/Wasserbereich	Sichtkontrolle der Rollstuhlrampe	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.3	Stege/Wasserbereich	Reinigung des Stegs einschließlich Geländer und Sprungturm	Mo–Fr	5 x Woche	4		4		4				12	15,29	183,48		0
3.4	Stege/Wasserbereich	Reinigung der Sonninseln	Mo–Fr	5 x Woche	1,5		1,5		1,5				4,5	15,29	68,805		0
3.5	Stege/Wasserbereich	Reinigung der Rampe für Rollstuhlfahrer	Mo-Fr	5x wöchentlich, bei Bedarf häufiger	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25				1,25	15,29	19,1125		0
3.6	Stege/Wasserbereich	Entfernung von Pflanzenresten an betroffenen Stellen durch Abnahme der Gitter an der Rampe	Saisonbeginn	1x jährlich								16	16	1	16		0
3.7	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Rettungsringe**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.8	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Badeleinen**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.9	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Leitern**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.10	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Rollstuhlrampe**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
4.1	Liegewiese	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo-So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
4.2	Liegewiese	Mahd ?	Monatsbeginn, Monatsmitte	2x monatlich								8	8	7	56		0
5.1	Beachvolleyballfeld	Tägliche Reinigung der Fläche (inkl. Äste)	Mo-Fr	5 X Woche	0,15		0,15		0,15				0,45	15,29	6,8805		0
5.2	Beachvolleyballfeld	Abschleppen der Fläche	1x wöchentlich	Wöchentlich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				2,5	15,29	38,225		0
5.3	Beachvolleyballfeld	Reinigung des Sandbereichs im Siebverfahren	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison								2	2	1	2		0
5.4	Beachvolleyballfeld	Auffüllen des Sandbereichs mit Sand 0–2 mm	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison								1	1	1	1		0
5.5	Beachvolleyballfeld	**Zustandskontrolle und Dokumentation der Einbauten, insbesondere Masten und Netz**	1x wöchentlich	Wöchentlich								0,15	0,15	15,29	2,2935		0
6.1	Spielplatz	Reinigung der Fläche	Mo - So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
6.2	Spielplatz	Reinigung des Sandbereichs im Umfeld der Spielgeräte im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison								2	2	1	2		0
6.3	Spielplatz	Auffüllen des Sandbereichs mit Sand 0–2 mm.	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison								1	1	1	1		0
6.4	Spielplatz	Sichtkontrolle	Wochenanfang	1x wöchentlich								1	1	15,29	15,29		0
6.5	Spielplatz	Operative Inspektion.	Monatsanfang	1x monatlich								1	1	15,29	15,29		0
6.6	Spielplatz	Kleine Reparaturen; *Abrechnung detailliert über den Untertitel*	Nach Bedarf	Bei Bedarf								10	10	1	10		0

	Bereich	Leistung	Reinigungsintervall	Turnus konkret	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Unterschrift	Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5
7.1	Sitzgelegenheiten	Tischflächen und Bänke abwischen.	Mo-So	1x täglich morgens; bei Bedarf häufiger	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
7.2	Sitzgelegenheiten	Fest installierten Strandkorb am Aussichtssteg reinigen.	Mo-So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
7.3	Sitzgelegenheiten	Bänke im Strandbereich prüfen und reinigen.	Wöchentlich	1x wöchentlich								0,25	0,25	15,29	3,8225		0
8.1	Pflasterflächen	Leeren der sechs Mülleimer	Mo-So	Täglich	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25		1,75	15,29	26,7575		0
8.2	Pflasterflächen	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo–So	Täglich	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1		0,7	15,29	10,703		0
8.3	Pflasterflächen	Kehren der Pflasterflächen im Badebereich.	Mo/Mi/Fr	3x wöchentlich, bei Bedarf häufiger	1		1		1				3	15,29	45,87		0
8.4	Pflasterflächen	Kehren der Pflasterflächen im Hinterhof.	zu Monatsbeginn	1x monatlich								1	1	3,5	3,5		0
8.5	Pflasterflächen	Einsanden des Traufbereichs.	Monatsbeginn, Monatsmitte	Nach Bedarf, ca. 2x monatlich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5		3,5	15,29	53,515		0
8.6	Traufbereich am Gebäude	Befreiung des Kiesstreifens von Bewuchs.	Nach Bedarf	Nach Bedarf oder 1x pro Saison								4	4	1	4		0
													0		0		0
	Hinweise												0		0		0
	Holzflächen	*Reinigung ausschließlich mit Bürste und Wasserdruck ohne Zusatzmittel in Richtung der Holzmaserung reinigen.*	*Saison*										0				
															0		0
				ca. 53 Wochenstunden	13	4,35	13	4,35	13	2,6	2,6	157,4	210,3		1052,037	49,5	52075,83

52,9

Jahreszeitvertragsarbeiten Nr. L_4
Naturbad Ratzeburg ‚Seebadeanstalt Schlosswiese'

Jahr 2027
Woche
Zeitraum

Zustandsskontrolle: ✓ = geprüft / i.O. X = Mangel / Auffälligkeit – = nicht erforderlich
Arbeiten sind immer vor Beginn des Badebetriebes (10 Uhr) auszuführen.

Postion	Leistung	Pflegeintervall	Spalte4	März	April	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.
3	Grünflächenunterhaltungspflege: ca. **2.200 m²**									
	3.1. Sport- und Spielrasen – G3.1 PK II – ca. 1.500 m²	10 x			8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	
	– Regelmäßige Mahd der Sport- und Spielrasenflächen									
	– 10 Arbeitsgänge/ Jahr (zweiwöchiger Rasenschnitt),									
	– ohne Schnittgutaufnahme,									
	– Wuchshöhe bis 10 cm, Schnitthöhe 4 cm,									
	– Abfall aufnehmen,									
	– Düngung mit Langzeitdünger nur nach Bedarf.									
	Abtransport Grünabfall									
	3.2. Landschaftsrasen – G 3.1 PK IV – ca. 200 m²	3 x				2,00	2,00	2,00		
	Regelmäßige Mahd der Stellplätze mit Parkplatzrasen, Rasenmulden-Rigolen und									
	Landschaftsrasenflächen,									
	– 3 Arbeitsgänge/ Jahr,									
	– ohne Schnittgutaufnahme, Abfall aufnehmen.									
	– Wuchshöhe bis 8 cm, Schnitthöhe 4 cm, bzw. Wuchshöhe bis 10 cm, Schnitthöhe 6									
	cm									
	3.3. Staudenpflanzungen (auch in Mischungen mit Kräutern, Gräsern und Ziersträuchern, Beet	5 x			6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	
	Rosen etc.) – G 3.2 PK II – ca. **60 m²**									
	– fünfmalige Pflege und Lockerung einschl. kleiner Schnittmaßnahmen (Saisonschnitt),									
	– abgeblühte/abgestorbene Pflanzenteile entfernen									
	– Fremdaufwuchs/Abfall/Steine beseitigen, Bearbeitungstiefe 2 cm,									
	– Einschl. bedarfsgerecht Wässern									
	– einschl. Langzeitdüngung.									
	3.4. Formschnitt-Heckenpflanzungen – G3.2 PK V – ca. 163 m²	2 x				17,00		17,00		
	– zweimaliger Pflegegang									
	– Fremdaufwuchs/Abfall/Steine beseitigen, Bearbeitungstiefe 3 cm									
	– Hecken allseitig schneiden in der Vegetationszeit, 2-mal									
	– Verjüngungsschnitt alle vier bis fünf Jahre									
	Abtransport Unrat									
	3.5. Baumkontrolle	1 x				2,00				
	- 7 Einzelbäume und Zusammenhängender Baumbestand am Ufer									
	3.6. Baumpflege nach Baumkataster	1 x				16,00				
	- 7 Einzelbäume und Zusammenhängender Baumbestand am Ufer									

Laubaufnahme und Entsorgung
Bewässerungsarbeiten

Aufgabenliste Naturbad Seebadeanstalt – Leistungstabelle Bauhof

Jahr 2026
Woche KW 27
Zeitraum 04.07.-05.07.2026

Zustandsskontrolle: ✓ = geprüft / i.O. ✗ = Mangel / Auffälligkeit – = nicht erforderlich
Arbeiten sind immer vor Beginn des Badebetriebes (10 Uhr) auszuführen.

	Bereich	Leistung	Reinigungsintervall	Turnus konkret	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Unterschrift	Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5
1.1	Gesamtbereich	Vorbereitung der Saisoneröffnung: Reinigung aller Flächen einschließlich Grün- und Freiflächen, Sitzgelegenheiten, Tische, Badeinseln, Steg und Türroste.	Saisonbeginn	1x jährlich								92	92	1	92		0
1.2	Gesamtbereich	Reinigung der Schilder und des Schaukastens	Mitte Juli + Mitte Aug	2x Saison								1	1	2	2		0
2.1	Strandbereich	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo–So	Täglich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0		2,5	15,29	38,225		0
2.2	Strandbereich	Abschleppen des Strandbereichs.	Mo–Fr	5 x Woche	2	2	2	2	2				10	15,29	152,9		0
2.3	Strandbereich	Seegras und sonstiges Strandgut aufnehmen und entsorgen	Mo–Fr	5 x Woche	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0		2,5	15,29	38,225		0
2.4	Strandbereich	Auffüllen des Strandbereichs mit Sand 0–2 mm.	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison	0							8,5	8,5	1	8,5		0
2.5	Strandbereich	Reinigung des Nichtschwimmerbereichs im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison									0		0		0
2.6	Strandbereich	Reinigung des Strandbereichs im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison	0							8,5	8,5	1	8,5		0
2.7	Strandbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation**	Mo–So	Täglich	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25		1,75	15,29	26,7575		0
3.1	Stege/Wasserbereich	Sichtkontrolle der Stege und der Sonneninseln.	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.2	Stege/Wasserbereich	Sichtkontrolle der Rollstuhlrampe	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.3	Stege/Wasserbereich	Reinigung des Stegs einschließlich Geländer und Sprungturm	Mo–Fr	5 x Woche	4	4	4	4	4				20	15,29	305,8		0
3.4	Stege/Wasserbereich	Reinigung der Sonninseln	Mo–Fr	5 x Woche	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5				7,5	15,29	114,675		0
3.5	Stege/Wasserbereich	Reinigung der Rampe für Rollstuhlfahrer	Mo-Fr	5x wöchentlich, bei Bedarf häufiger	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25				1,25	15,29	19,1125		0
3.6	Stege/Wasserbereich	Entfernung von Pflanzenresten an betroffenen Stellen durch Abnahme der Gitter an der Rampe	Saisonbeginn	1x jährlich								16	16	1	16		0
3.7	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Rettungsringe**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.8	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Badeleinen**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.9	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Leitern**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
3.10	Stege/Wasserbereich	**Zustandskontrolle und Dokumentation Rollstuhlrampe**	Mo–So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
4.1	Liegewiese	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo-So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
4.2	Liegewiese	Mahd ?	Monatsbeginn, Monatsmitte	2x monatlich								8	8	7	56		0
5.1	Beachvolleyballfeld	Tägliche Reinigung der Fläche (inkl. Äste)	Mo-Fr	5 X Woche	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15				0,75	15,29	11,4675		0
5.2	Beachvolleyballfeld	Abschleppen der Fläche	1x wöchentlich	Wöchentlich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5				2,5	15,29	38,225		0
5.3	Beachvolleyballfeld	Reinigung des Sandbereichs im Siebverfahren	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison								2	2	1	2		0
5.4	Beachvolleyballfeld	Auffüllen des Sandbereichs mit Sand 0–2 mm	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison								1	1	1	1		0
5.5	Beachvolleyballfeld	**Zustandskontrolle und Dokumentation der Einbauten, insbesondere Masten und Netz**	1x wöchentlich	Wöchentlich								0,15	0,15	15,29	2,2935		0
6.1	Spielplatz	Reinigung der Fläche	Mo - So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
6.2	Spielplatz	Reinigung des Sandbereichs im Umfeld der Spielgeräte im Siebverfahren.	Saisonbeginn	1x vor Beginn der Saison								2	2	1	2		0
6.3	Spielplatz	Auffüllen des Sandbereichs mit Sand 0–2 mm.	Nach Bedarf	Nach Bedarf vor Beginn der Saison								1	1	1	1		0
6.4	Spielplatz	Sichtkontrolle	Wochenanfang	1x wöchentlich								1	1	15,29	15,29		0
6.5	Spielplatz	Operative Inspektion.	Monatsanfang	1x monatlich								1	1	15,29	15,29		0
6.6	Spielplatz	Kleine Reparaturen; *Abrechnung detailliert über den Untertitel*	Nach Bedarf	Bei Bedarf								10	10	1	10		0

	Bereich	Leistung	Reinigungsintervall	Turnus konkret	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Unterschrift	Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5
7.1	Sitzgelegenheiten	Tischflächen und Bänke abwischen.	Mo-So	1x täglich morgens; bei Bedarf häufiger	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
7.2	Sitzgelegenheiten	Fest installierten Strandkorb am Aussichtssteg reinigen.	Mo-So	Täglich	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15		1,05	15,29	16,0545		0
7.3	Sitzgelegenheiten	Bänke im Strandbereich prüfen und reinigen.	Wöchentlich	1x wöchentlich								0,25	0,25	15,29	3,8225		0
8.1	Pflasterflächen	Leeren der sechs Mülleimer	Mo-So	Täglich	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25		1,75	15,29	26,7575		0
8.2	Pflasterflächen	Reinigung von Abfällen und Müll	Mo–So	Täglich	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1		0,7	15,29	10,703		0
8.3	Pflasterflächen	Kehren der Pflasterflächen im Badebereich.	Mo/Mi/Fr	3x wöchentlich, bei Bedarf häufiger	1		1		1				3	15,29	45,87		0
8.4	Pflasterflächen	Kehren der Pflasterflächen im Hinterhof.	zu Monatsbeginn	1x monatlich								1	1	3,5	3,5		0
8.5	Pflasterflächen	Einsanden des Traufbereichs.	Monatsbeginn, Monatsmitte	Nach Bedarf, ca. 2x monatlich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5		3,5	15,29	53,515		0
8.6	Traufbereich am Gebäude	Befreiung des Kiesstreifens von Bewuchs.	Nach Bedarf	Nach Bedarf oder 1x pro Saison								4	4	1	4		0
													0		0		0
	Hinweise												0		0		0
	Holzflächen	*Reinigung ausschließlich mit Bürste und Wasserdruck ohne Zusatzmittel in Richtung der Holzmaserung reinigen.*	*Saison*										0				
															0		0
				ca. 70 Wochenstunden	13	12	13	12	13	2,6	2,6	157,4	225,6		1285,974	49,5	63655,71

Ö 17

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2027

Änderungen infolge TVÖD-Entgelt-Gr.-Verz. 2023; Bewertung in

Änderungen gü.

06.11.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung	2026 Entgelt Gruppe	2026 Stellen-Anzahl	2026 am 30.6. Entgeltgr.	2026 h/Wo St.-Plan	2026 h/Wo Ist 30.06.	2027 Entgelt Gruppe	2027 Stellen-Anzahl	2027 h/Wo St.-Plan	2027 h/Wo Ist	Bemerkungen
	Verwaltung										
1	Leiterin Verwaltung RZWB	11	1	11	39	39	11	1	39	39	
2	Verw.-Angest. (Stadtentwäss.)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39	
3	Verw.-Angest. (Str.-Reinigung)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39	
4	Verw.-Angest. (Str. Reinigung, Stadtentwäss., Finanzen)	9b	1	9a	19,5		9a	1	19,5	19,5	befristet auf 2 Jahre (bis Ende 2027)
	Anz. Stellen Verwaltung		***4***	***4***	***136,5***	***117***		***4***	***136,5***	***136,5***	
				3,50	***VZÄ***	*85,7%*		***3,50***	***VZÄ***	*100,0%*	
	Stadtentwässerung										
5	Bauingenieur	12	1	12	39	39	12	1	39	39	
6	Bauingenieur	11	1	10	39	30	11	1	39	39	
7	Bautechnikerin	9a	1		39		9a	1	39	30	
8	Bautechnikerin	9a	1	9a	25	25	9a	1	25	25	
9	Klärwerkleiter /Abwassermeister	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39	
10	Fachkr. f. AbwTechn /Stellv. KW-Ltr.	8	1	8	36,2	39	8	1	39	36,2	Stellv. KW-Ltr.
11	Sachbearbeitung	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
12	Ver-und Entsorger	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
13	Elektriker	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
14	Mechatroniker	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
15	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
16	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
17	Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
18	Fachkraft für Abwassertechnik	7	1	39	39	39	7	1	39	39	
19	Elektriker (Meister)	9a	1		39		9a	1	39	39	
	Anz. Stellen Stadtentwässerung		***15***	***13***	***568,2***	***445***		***15***	***571***	***559,2***	
				14,57	***VZÄ***	*78,3%*		***14,64***	***VZÄ***	*97,9%*	
	Bauhof										
20	Bauhofleiter	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39	
21	Gärtnermeister /Stellv.Bauhof-Ltr.	9b	1	9b	39	39	9b	1	39	39	
22	Baumfachagrarwirt	9a	1		39		9a	1	39	39	
23	Techniker (Straßenbau)	9a	1		39		9a	1	39	39	
24	Bürokraft	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
25	Bürokraft	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
26	Bürokraft	6	1	6	30	30	6	1	30	30	
27	Vorarbeiter *(Straßenbau)*	6+	1	5+	39	39	6+	1	39	39	Vorarbeiter StrBau
28	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
29	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
30	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
31	Stadtarbeiter (Straßenbau)	4	1	3	39	39	5	1	39	39	
32	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
33	Vorarbeiter (Grünpflege)	7	1	5+	39	39	7	1	39	39	Vorarbeiter Grün
34	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
35	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
36	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Baumpfleger!
37	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Spezialkenntnisse
38	Vorarbeiter (Grünpflege)	7	1	5+	39	39	7	1	39	39	Vorarbeiter Grün
39	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	30	5	1	39	30	
40	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	33	6	1	39	33	Spezialkenntnisse Sportpl.kontrol.
41	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	33	5	1	39	33	
42	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Baumpfleger!
43	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	4	39	39	5	1	39	39	
44	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	3	1	3	19,5	19,5	3	1	19,5	19,5	
45	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
46	Stadtarbeiter (Grünpflege)	3	1	3	39	39	5	1	39	39	
47	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Sportpl.-Kontrolleur
48	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1		39		5	1	39	39	

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2027

Änderungen infolge TVÖD-Entgelt-Gr.-Verz. 2023; Bewertung in

Änderungen gü.

06.11.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung	2026 Entgelt Gruppe	2026 Stellen-Anzahl	2026 am 30.6. Entgeltgr.	2026 h/Wo St.-Plan	2026 h/Wo Ist 30.06.	2027 Entgelt Gruppe	2027 Stellen-Anzahl	2027 h/Wo St.-Plan	2027 h/Wo Ist	Bemerkungen
49	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
50	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
51	Stadtarbeiter / Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
52	Tischler	7	1	6	39	39	7	1	39	39	Spielpl.-Kontrolleur
53	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
54	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Kehrmaschine
55	Gärtner	5	1		39		5	1	39	39	
56	Gärtner	5	1		39		5	1	39	39	
57	Gärtner						5	1	39	39	Mehrbedarf wg. Badestelle Schlosswiese
58	Stadtarbeiter	2	1	2	5,5	5,5	2	1	5,5	5,5	
59	Stadtarbeiterin (Öff. Toiletten)	3	1	2	25	25	3	1	25	25	WCs, Bauhof-Geb.
60	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
61	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
62	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
63	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)						2	1	25	25	Stelle darf nur besetzt werden, sofern Auftrag Reinigung Gebäude Badestelle Schlosswiese an den Bauhof geht
64	Baumkontrolleur	7	1	7	39	39	7	1	39	39	Stadt beantragt Verschiebung der Stelle in den städtischen Stellenplan
	Anz. Stellen Bauhof		***43***	***38***	***1559***	***1343***		***45***	***1623***	***1602***	
				39,97	***VZÄ***	*86,1%*		***41,62***	***VZÄ***	*98,7%*	
	Tourismus / Wirtschaftl. Stadtentw.										
65	Verw.-Angest., Leiterin Tourismus	9a	1	9a+	39	28	9a+	1	39	28	
66	Verw.-Angest.	9a	1	9a	30	30	9a	1	30	30	
67	Verw.-Angest.	8	1	8	39	27	8	1	39	38	
68	Verw.-Angest.	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
69	Verw.-Angest.	5	1	5	30	30	5	1	30	30	
70	Verw.-Angest.	9a	1		39		9a	1	39	39	bisher befristet auf 1 Jahr (bis Mitte 2027); zukünftig unbefristet
71	Verw.-Angest.	9a	1		19,5		9a	1	19,5	19,5	ab 2027 sollten die Tätigkeiten ggf. zum FB 3 und FB 6 verschoben werden, bislang konnte noch keine abschließende Regelung gefunden werden Prüfung, ob Jahrmärkte weiter seitens der Stadt Ratzeburg durchgeführt werden sollen! Jahrmärkte benötigen aufs Jahr berechnet 10 Std./Woche
	Summe Tourismus und Wirt.St.Ent.		***7***	***5***	***235,5***	***154***		***7***	***235,5***	***223,5***	
					VZÄ			***6,04***	***VZÄ***	*94,9%*	
	Gesamt:		**69**	**60**	**2499,2**	**2059**		**71**	**2566**	**2521,2**	
				64,08	***VZÄ***	*82,4%*		***65,79***	***VZÄ***	*98,3%*	
	Nachrichtlich:										
	1 Azubi (1 Fachkraft für Abwassertechnik)										

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 11.11.2026
SR/BeVoSr/323/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen: RZWB-80

Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2027

Zielsetzung:
Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg, für das Wirtschaftsjahr 2027

Beschlussvorschlag:
Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Der Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2027 wird beschlossen."

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.11.2026
Missullis, Yvonne am 11.11.2026

Sachverhalt:
Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- dem Finanzplan,
- dem Stellenplan und
- einer Zusammenstellung der nach §§ 95f und 95g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß Dienstleistungsvertrag ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes beauftragt.
Dem AWTS wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2027 in seiner Funktion als Werkausschuss mit den ermittelten Planzahlen zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt.
Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 200,00 ab. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan verwiesen. Die im Wirtschaftsjahr 2027 vorgesehenen Investitionen in den einzelnen Betriebszweigen/-Sparten ergeben sich aus dem Vermögensplan. Weitere Informationen werden zusätzlich in der Sitzung gegeben.

Die Zusammenstellung der Auswirkungen (letzte Seite des Wirtschaftsplans) weisen zum Haushaltsplan der Stadt noch Differenzen aus (Regenwassersammlung öffentliche Flächen sowie Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung). Die Einarbeitung der Gebührenkalkulation konnte erst diese Woche erfolgen. Im Haushaltsplan der Stadt werden diese Daten noch berichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Wirtschaftsplan

Anlagenverzeichnis:
RZWB Wirtschaftsplan 2027
Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
Stellenübersicht 2027
Erläuterungen zum Investitionsplan 2027

Ö 18

Stadt Ratzeburg
Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Az. 80

Ratzeburg, den 11. November 2026

Erläuterungen zum Vermögensplan 2027 der RZ-WB (ausgewählte Positionen)
Allgemein: Einige eingeplante Investitionsmaßnahmen waren bereits in früheren Wirtschaftsplänen eingestellt, wurden aber aufgrund fehlender freier Kapazitäten oder weil Maßnahmen noch geschoben werden konnten, nicht umgesetzt. Die Mittel wurden zwar als Ermächtigungen in die Folgejahre übertragen, aber für alte Ermächtigungen ist eine mal geplante Kreditaufnahme nicht mehr möglich. Auch werden die Ermächtigungen bei der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt, so dass zukünftig nicht begonnene Maßnahmen nach spätestens 2 Jahren neu in den Investitionsplan eingestellt werden sollten. Daher sind einige Maßnahmen wieder neu eingeplant.

Stadtentwässerung (Projekte über 100.000 €:

1. SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau, Ansatz 2027 = 2.300.000 €
Das Bauwerk von 1959 ist stark verschlissen, genügt technisch und strukturell nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist auch sicherheits- und arbeitsschutztechnisch bedenklich. Der Ersatzneubau befindet sich in der Planungs-/Genehmigungsphase nach AWTS-Beschluss vom 15.05.2023.

2. SPW 2 (Jägerdenkmal): Notstromaggregat (Container) + E-Anlage, Ansatz 2027 = 350.000 €
Das Pumpwerk 2, Jägerdenkmal, ist eines der wichtigen, auf dessen zuverlässige Funktion es zum Schutz der Ratzeburger Seen ankommt. Bisher hat das Bauwerk von 1960 einen auf 6 m unter Gelände abgesenkten Tiefbauteil (D=6m) mit einem Einstiegsaufsatz, der gut einen halben Meter aus dem Boden ragt. Die Schaltanlage ist in einem Schrank neben dem Bauwerk untergebracht. Die trocken aufgestellten Pumpen fördern das Schmutzwasser der nördlichen Vorstadtteile und Umlandgemeinden vom Jägerdenkmal zur Seestraße, von wo aus es im freien Gefälle weiter zur Schlosswiese fließt. Im Havariefall ist das Pumpwerk nicht zu ersetzen, die einzige Möglichkeit wäre dann ein improvisiertes mobiles Zwischenpumpen oder die Abfuhr per LKW. Um die Betriebssicherheit zu erhöhen, für den Fall technischer Defekte oder Stromausfälle, ist die Errichtung eines Hochbauteiles über dem bestehenden Tiefbauteil geplant, der die elektrische Anlage und ein Notstromaggregat aufnehmen kann. Damit einhergehen sollen die grundsätzliche Modernisierung der Anlage in baulicher, elektrotechnischer und Steuerungshinsicht sowie die Schaffung der geltenden Arbeitsschutzbedingungen.

3. Kanalsanierung, - erneuerung Schrangenstraße, Ansatz 2027 = 700.000 €
Zusammen mit dem Straßenbau soll die Straße ertüchtigt werden. Da der RW-Kanal zu klein ist, soll er erneuert werden, zudem ist eine Schmutzwasserhaltung aufgrund des schlechten Zustands zu ersetzen.

4. Kanäle (Erneuerungen allgemein), Ansatz 2027 = 300.000 €
Auf der Grundlage der fortlaufenden Kanaluntersuchungen ergibt sich eine Sanierungserfordernis, die schwer abschätzbar ist. Deshalb werden pauschal 300.000 € im Jahr angesetzt

5. Vorreinigung: Ersatzbeschaffung (Rechen, Sand-, Fettfang), Ansatz 2027 = 3.200.000 €
In der Erstausstattung 2005 war die Vorreinigung mit zwei Kompaktmaschinen ausgestattet, die mittlerweile verschlissen sind. Unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen mit diesen Maschinen soll nun eine verfahrenstechnisch einfachere Lösung mit besseren Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten umgesetzt werden. Die Funktionen Rechen, Sand- und Fettfang werden getrennt in klassischen Einzelkomponenten ausgeführt. Zu erwarten sind geringere Wartungs- und Betriebskosten bei gesteigerter Effektivität der Anlagen, d.h. dass mehr Rechengut und Sand zurückgehalten wird und damit die gesamte Kläranlage entlastet wird. Nach Ing.-technischer Planung soll ein Investitionsvolumen von ca. 3.600.000 € in 2027 umgesetzt werden. Die Ingenieurleistungen werden überwiegend in 2026 erbracht.

6. KW: Aufstockung Klärwerkgebäude, Ansatz 2027 = 1.500.000 €
Das Betriebsgebäude wurde als eingeschossiges Bauwerk ausgeführt. In ihm sind Büro-, Sozial-, Sanitärräume, Labor, Zentrale Mittelspannungsverteilung und Schaltanlage untergebracht. Um die Sicherheit der Installationen zu erhöhen und eine spätere Aufstockung zu ermöglichen, wurde die Decke seinerzeit als tragfähige Stahlbetondecke ausgeführt. Sowohl die gestiegene Mitarbeiterzahl als auch höhere Arbeitssicherheitsanforderungen an Sozial- und Sanitärräume machen nun eine Erweiterung des Gebäudes dringend erforderlich. Die Lösung ist eine Aufstockung über dem bestehenden Grundriss.

7. KW: Gasspeicher 2, Ansatz 2027 = 600.000 €
Der vorhandene Gasspeicher ist deutlich zu klein, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb der BHKWs nicht möglich ist. Deshalb muss die Kapazität des Gasspeichers vergrößert werden.

8. KW: Schlammentwässerung: Ersatzbeschaffung, Ansatz 2027 = 300.000 €
Der Bandeindicker muss erneuert werden, ggfls. durch eine Zentrifuge, um einen besseren Wirkungsgrad zu erreichen. Die Planung soll in 2027 starten und in 2028 realisiert werden.

Folgende Investition wurde von 2027 in Folgejahre verschoben:
KW: Belebung: Optimierung P-Fällung, 2. Fällmittel-Behälter, Erneuerung Dosiertafel und Dosierstellen
Die Investition ist auf 2028 verschoben worden, da das Projekt nicht prioritär ist.

<u>Bauhof (Investitionen ab 30.000 €):</u>

1. Bauhof Umbau Fahrzeughalle und Sozialtrakt, Ansatz 2027 = 1.000.000 €, 2028 = 1.500.000 €
Die Begründung hierfür wurde bereits im TOP 16 (AWTS) beschrieben.

2. Erstellung Ausbildungsgelände, Ansatz 2027 = 30.000 €
Die Auswertungen der Stellenbesetzungen der letzten Jahre haben in der Vergangenheit aufgezeigt, dass es immer schwieriger wird geeignetes Fachpersonal am Arbeitsmarkt zu gewinnen. Der Bauhof der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe hat in der Vergangenheit schon mehrfach die Ausbildung von Straßenwärtern zur Straßenunterhaltung durchgeführt und konnte diese nach erfolgreicher Prüfung auch oft übernehmen.

Da ein großer Schwerpunkt mittlerweile aber auch auf der fachgerechten Ausführung im Bereich der Grünpflege, des Baumschutzes usw. liegt, ist tendenziell auch im Bereich Grünflächen- und Freiraumbewirtschaftung Wert auf gut ausgebildetes Fachpersonal zu legen.
Um den dort vorgegebenen Ausbildungsbedingungen gerecht zu werden ist die Schaffung einer adäquaten Ausbildungsstätte vorgesehen, in der auch die praktischen Inhalte vermittelt werden können, notwendig.

Folgende Investition wurde von 2027 in Folgejahre verschoben:
Ersatzbeschaffung LKW 18 Tonnen Baujahr 2004
Bestandsfahrzeug Mercedes 18 to
Der zu ersetzende 22 Jahre alte LKW Mercedes Actros 18 to kann nach derzeitiger Auswertung der Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgrund des guten Pflegezustandes mindestens zur Beschaffung ins Wirtschaftsjahr 2028 verschoben werden.

Straßenreinigung (Investitionen ab 30.000 €)

1. Ersatzbeschaffung Kehrmaschine Scania: Ansatz 2027 = 380.000 €
Bestandsfahrzeug Scania 6,5 m³ Kehrmaschine 18 to
Die Kehrmaschine der Straßenreinigung der Wirtschaftsbetriebe ist mittlerweile 18 Jahre alt und hat Stand 01. November über 19.700 Betriebsstunden gelaufen. Die Kehrmaschine wird jede Woche zur maschinellen Reinigung von ca.100 Kilometern Fahrbahn eingesetzt. Die Maschine ist seit 2018 abgeschrieben. Um zukünftig auch weiterhin den Ratzeburger Bürgern eine zufriedenstellende Straßenreinigung anbieten zu könne ist geplant die Kehrmaschine in den nächsten beiden Jahren zu ersetzen. Um vielleicht auch der Ausschreibung eines Vorführfahrzeuges oder einer guten gebrauchten Maschine gerecht werden zu können, wird ein Finanzierungsbetrag von 380 Tsd. vorgesehen.

2. Ersatzbeschaffung Winterdienststreuer RZ-MC 54, Ansatz 2027 = 45.000 €
Der Winterdienststreuer des Fahrzeuges Mercedes Actros 18 to ist im Jahr 2004 beschafft worden und somit mittlerweile schon 22 Jahre alt. Bei einer Ersatzbeschaffung ist in diesem Bereich ein Betrag von 45 Tsd. Euro vorgesehen.

Ö 18

Wirtschaftsplan 2027

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2027

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 schließt bei Aufwendungen in Höhe von € 10.463.600 und Erträgen in Höhe von € 10.463.800 mit einem Jahresüberschuss von € 200 ab.

1. Gebühren, Erlöse

Stadtentwässerung

Diese Position stellt die Niederschlags- und Schmutzwassergebühren, den Anteil am Straßenoberflächenwasser sowie die Erlöse aus Kleinkläranlagen- und Sammelgrubenentleerungen dar. Sie basieren auf der Grundlage der Vorauskalkulation für das Jahr 2027. Weiterhin werden Einnahmen aus Durchleitungsgebühren des Amts Lauenburgische Seen ausgewiesen.

Bauhof

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Straßenreinigung

Diese Ertragsposition bildet die Straßenreinigungsgebühren sowie den Öffentlichkeitsanteil der Straßenreinigung ab. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden. Die Ertragsposition basiert auf der Gebührenvorauskalkulation 2027.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte, der Sparte Stadtmarketing/Kultur, sowie die Erlöse aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftlichen Betätigung ausgewiesen. Dies sind im Wesentlichen Erlöse aus dem Betrieb der Parkautomaten, aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

2. Materialaufwand

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde in der Hochrechnung ein Preisanstieg für 2027 berücksichtigt.

3. Personalaufwand

Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entsprechen der Entwicklung des Jahres 2025. Es wurde eine detaillierte Kostenschätzung der Personalkosten für 2027 einbezogen.

4. Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per 31. Dezember 2025 und einer auf die Jahre 2026 bis 2030 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier werden alle übrigen durch die geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg u.a.

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Veranschlagung von Zinserträgen aus der Anlage vorübergehend nicht benötigter Finanzmittel.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen, zuzüglich anteiliger Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	10.463.800	EUR
	die Aufwendungen	10.463.600	EUR
	der Jahresgewinn	200	EUR
1.2	im Vermögensplan		
	die Einzahlungen	11.814.800	EUR
	die Auszahlungen	11.814.800	EUR

2. Es werden festgesetzt:

	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen auf	8.120.000	EUR
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	2.100.000	EUR
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000	EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt[1].

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

[1] nur bei Genehmigung

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

E R F O L G S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

	2027 Plan		2026 Plan		2025 vorläufiges Ergebnis	
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		10.411.100		10.114.600		8.986.743
2. andere aktivierte Eigenleistungen		0				1.054
3. Sonstige betriebliche Erträge		22.700		9.800		80.424
		10.433.800		10.124.400		9.068.221
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	918.400		887.600		687.709	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	886.800	1.805.200	987.400	1.875.000	828.357	1.516.066
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	3.934.400		3.703.500		3.040.957	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	1.114.600		1.040.200		854.900	
		5.049.000		4.743.700		3.895.857
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.316.100		1.218.000		1.328.247
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.102.200		2.274.200		2.128.233
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.000				0	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	190.600	160.600	12.400	12.400	23.852	23.852
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		700		1.100		175.966
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
12. Sonstige Steuern		500		500		1.980
13. Jahresüberschuss		200		600		173.986
14. Gewinnvortrag des Vorjahres						457.848
15. Bilanzgewinn		200		600		631.834

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

E R F O L G S Ü B E R S I C H T

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

Aufwendungen und Erträge → nach Bereichen nach Arten ↓		Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser-beseitigung	Bauhof	Straßen-reinigung	Wirtschaftliche Stadt-entwicklung (Gliederung lt. Anlage)
			Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges				
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7	8
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	1.581.700			756.500	575.600	145.600	104.000
	b) Bezug von Betriebszweigen	223.500			53.100	20.300	3.400	146.700
2. Entgelte		3.934.400			1.112.100	1.852.200	408.400	561.700
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		889.600			238.100	432.500	89.500	129.500
4. Aufwendungen für Altersversorgung		225.000			66.100	102.900	22.700	33.300
5. Abschreibungen		1.316.100			993.700	216.900	62.600	42.900
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		190.600			155.400	22.400	9.600	3.200
7. Steuern		500			500	0	0	0
8. Andere betriebliche Aufwendungen		2.102.200			1.366.800	304.600	128.600	302.200
9. Summe 1 - 8		10.463.600			4.742.300	3.527.400	870.400	1.323.500
10. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung							
	1) Umsatzerlöse	8.770.900			4.320.400	3.337.800	557.100	555.600
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	511.000			0	0	0	511.000
	3) Leistungsentgelt Toiletten	222.900			0	0	0	222.900
	4) Oberflächenentwässerung Straßen	378.200			378.200	0	0	0
	6) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	304.600			0	0	304.600	0
	7) Sonstige betriebliche Erträge	22.700			13.700	0	8.700	300
	8) Finanzerträge	30.000			30.000	0	0	0
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	223.500			0	197.000	0	26.500
11. Betriebserträge insgesamt		10.463.800			4.742.300	3.534.800	870.400	1.316.300
12. Betriebsergebnis		200			0	7.400	0	-7.200
13. Unternehmensergebnis		200			0	7.400	0	-7.200

E R F O L G S Ü B E R S I C H T

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

Aufwendungen und Erträge → nach Bereichen nach Arten ↓		Betrag insgesamt	**Wirtschaftliche Stadtentwicklung**			
			Tourismus	Wirtschafts-förderung Stadtmarketing Kultur/ Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine Wirtschaftliche Betätigung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	104.000	35.600	24.000	27.900	16.500
	b) Bezug von Betriebszweigen	146.700	1.100	12.500	25.900	107.200
2. Entgelte		561.700	206.600	156.400	154.600	44.100
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		129.500	47.000	35.900	36.000	10.600
4. Aufwendungen für Altersversorgung		33.300	12.000	9.200	9.600	2.500
5. Abschreibungen		42.900	3.800	26.200	7.100	5.800
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.200	3.200	0	0	0
7. Steuern		0	0	0	0	0
8. Andere betriebliche Aufwendungen		302.200	121.700	89.100	47.200	44.200
9. Summe 1 - 8		1.323.500	431.000	353.300	308.300	230.900
10. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung					
	1) Umsatzerlöse	555.600	41.300	12.000	58.900	443.400
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	511.000	277.600	233.400	0	0
	3) Leistungsentgelt Toiletten	222.900	0	0	222.900	0
	4) Sonstige betriebliche Erträge	300	0	0	0	300
	5) Finanzerträge	0	0	0	0	0
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	26.500	0	0	26.500	0
11. Betriebserträge insgesamt		1.316.300	318.900	245.400	308.300	443.700
12. Betriebsergebnis		-7.200	-112.100	-107.900	0	212.800
13. Unternehmensergebnis		-7.200	-112.100	-107.900	0	212.800

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

	E I N Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	2027 in EUR	2026 in EUR	2025 in TEUR	
1	2	3	4	5	6
1.	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	725.100	951.400	0	
2.	Abschreibungen	1.316.100	1.218.000	1.328	
3.	Kredite	8.120.000	2.300.000	0	
4.	Sonstige Einzahlungen				
	Verminderung Kassenbestand	1.646.200	503.900	0	
	Spartengewinne	7.400	600	224	
	Summen	11.814.800	4.973.900	1.552	

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

	A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen		Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	Aus-zahlungen 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigungen 2027 in EUR	Aus-zahlungen 2026 in EUR	2025 in TEUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	186.300		44.100	64			
2.	Investitionsausgaben für Sachanlagen							
	Stadtentwässerung	9.563.000	600.000	4.013.500	334	14.510.500	4.347.500	
	Straßenreinigung	469.500		21.000	32	522.500	53.000	
	Bauhof	1.105.000	1.500.000	573.500	133	3.311.500	706.500	
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung	13.000		1.000	5	19.000	6.000	
3.	Tilgung von Krediten	422.000		305.000	390			
4.	Sonstige Auszahlungen							
	Erhöhung Kassenbestand	48.800		15.800	594			
	Spartenverluste	7.200						
	Summen	11.814.800	2.100.000	4.973.900	1.552	18.363.500	5.113.000	

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser-beseitigung	Straßen-reinigung	Bauhof	Wirtschaftliche Stadtentwicklung
		Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges				
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen							
1. Zuweisungen der Gemeinde							
2. Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	725.100			725.100			
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil							
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen							
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen							
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter							
Ertragszuschüsse							
sonstige Bauzuschüsse							
7. Abschreibungen	1.316.100			993.700	62.600	216.900	42.900
8. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
9. Kredite	8.120.000			6.750.000	420.000	950.000	
10. Sonstige Einzahlungen							
Zuschüsse							
Verminderung Kassenbestand	1.646.200			1.587.400	900		57.900
Spartengewinne	7.400					7.400	
	11.814.800	0	0	10.056.200	483.500	1.174.300	100.800
Auszahlungen							
1. Rückzahlung von Eigenkapital							
2. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	186.300			186.300			
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5. Gewährung von Darlehen							
6. Investitionsausgaben für Sachanlagen	11.150.500			9.563.000	469.500	1.105.000	13.000
7. Tilgung von Krediten	422.000			290.000	14.000	51.000	67.000
8. Sonstige Auszahlungen							
Erhöhung Kassenbestand	48.800			16.900		31.900	
Spartenverluste	7.200			0	0		7.200
	11.814.800	0	0	10.056.200	483.500	1.187.900	87.200
Über- (+) /Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	-13.600	13.600

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
1. Abwassersammlung	3.731.000	0	631.000	155.353	4.517.353	786.353	0	2.043.242
2. Schmutzwasserbehandlung	5.680.000	600.000	2.938.000	147.976	9.365.976	3.085.976	0	1.549.461
3. Niederschlagswasserbehandlung	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Sonstiges	152.000	0	444.500	30.414	626.914	474.914	0	101.300
Stadtentwässerung - Gesamtsumme	**9.563.000**	**600.000**	**4.013.500**	**333.743**	**14.510.243**	**4.347.243**	**0**	**3.694.003**
Bauhof								
1. Fuhrpark	0	0	190.000	71.665	261.665	261.665	0	138.314
2. Werkzeuge und Geräte	27.500	0	139.500	52.501	219.501	192.001	0	140.500
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.500	0	14.000	2.138	18.638	16.138	0	11.500
4. Sonstiges	1.075.000	1.500.000	230.000	6.795	2.811.795	236.795	0	82.691
Bauhof - Gesamtsumme	**1.105.000**	**1.500.000**	**573.500**	**133.099**	**3.311.599**	**706.599**	**0**	**373.005**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
1. Fuhrpark	457.500	0	13.500	24.990	495.990	38.490	0	24.000
2. Werkzeuge und Geräte	4.000	0	4.000	6.692	12.295	10.692	0	0
3. Sonstiges	8.000	0	3.500	0	11.500	3.500	0	0
Straßenreinigung - Gesamtsumme	**469.500**	**0**	**21.000**	**31.682**	**519.785**	**52.682**	**0**	**24.000**
Wirtschaftliche Stadtentwicklung								
Sonstiges	13.000	0	1.000	5.077	19.077	6.077	0	167.354
Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme	**13.000**	**0**	**1.000**	**5.077**	**19.077**	**6.077**	**0**	**167.354**
Summe Gesamtbetrieb	**11.150.500**	**2.100.000**	**4.609.000**	**503.601**	**18.360.704**	**5.112.601**	**0**	**4.258.361**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			vorläufige Übertragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflichtungsermächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtausgabebedarf in EUR	bisher bereitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung								
1. Abwassersammlung								
Pumpwerke								
SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau	2.300.000			22.728	2.322.728	22.728		1.177.273
SPW 2 (Jägerdenkmal): Notstromaggregat (Container?) + E-Anlage	350.000				350.000	0		
SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Sammelraum, Inliner ADL	35.000		35.000		70.000	35.000		
SPW 7 Dreiangel: Ersatz Pumpe 2	6.000		6.000		12.000	6.000		
Erschließung Aussenbereich	1.000		1.000		2.000	1.000		
SPW Schlossw./Jägerdenkm. Haveriedruckst				34.709	34.709	34.709		45.291
Pumpe Amarex F 80-230 G PW Bahnhofsallee				4.198	4.198	4.198		
Turbo Fräse 1/2"				2.828	2.828	2.828		
Durchflussmessgerät SPW Lübecker Str.				37	37	37		
SPW 0, LübeckerStr.: Sammelraumsanierung								14.804
Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung 24								9.584
Hausanschlüsse								
Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
Kanalsanierung, -erneuerung und - neubau								
Schrangenstr. mit FB 6, RW größer, SW ?	700.000				700.000	0		
Kanäle Erneuerungen allgemein	300.000		300.000		600.000	300.000		
Schächte/Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	35.000		35.000		70.000	35.000		
Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
Kanalsanierung Mechower/Gartenstraße + Domstraße (geschl. partiell)			100.000		100.000	100.000		
Kanaluntersuchungen (Zustand)			100.000		100.000	100.000		
R-Kanal Seedorfer Straße				53.966	53.966	53.966		
Kanalsanierung Domhof Nationale Projekte								748.012
Kanalsanierung: Ausbau Domstraße								48.278
Kanalverlegung								
S-Kanalbau (70 m Stz.) Salemer Weg (Freie Schule)			50.000		50.000	50.000		
S-Kanalbau Pillauer Weg (1 Haltung -30m bis FFW)				36.888	36.888	36.888		
Zwischensumme	**3.731.000**	**0**	**631.000**	**155.353**	**4.517.353**	**786.353**	**0**	**2.043.242**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Schmutzwasserbehandlung								
Kläranlage								
Vorreinigung: Ersatzbeschaffung (Rechen, Sand-, Fettfang)	3.200.000		1.000.000	66.301	4.266.301	1.066.301		500.000
Aufstockung Klärwerkgebäude	1.500.000		500.000		2.000.000	500.000		
Gasspeicher 2	600.000				600.000	0		
Schlammentwässerung: Ersatzbeschaffung	300.000	600.000			900.000	0		
Belebung: Zulaufregelschieber m. Aumamatik für AGB-Bewirtschaft.	50.000			10.874	60.874	10.874		20.000
Energet. Sanierung / Ing.-Leistung: Analyse, Planung	30.000			22.000	52.000	22.000		
Photovoltaikanlage (Erweiterung)			700.000		700.000	700.000		215.961
Energiezentrale für BHKW u. PV-Anlage			500.000		500.000	500.000		450.000
Belebung: Optimierung P-Fällung, 2. Fällmittel-Behälter			200.000		200.000	200.000		
Filtration FF: Ersatzbeschaffung 6 Motorschieber			20.000		20.000	20.000		
Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumer			18.000		18.000	18.000		
Erhöhung IT-Sicherheit und Redundanz				17.210	17.210	17.210		25.000
VR-Gebäude u. SB-Gebäude: Erneuerung Gaswarnanlage				10.187	10.187	10.187		
PMC-R System Probenfiltration Olinemessu				7.211	7.211	7.211		
Belebung: Erneuerung/Anpassung Gebläse				5.138	5.138	5.138		
Elektro Kettenzug PEH 250/2NF				3.113	3.113	3.113		
Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen				2.219	2.219	2.219		
Niveaumessgerät Prosonic M FMU41 Gasbehälter				1.861	1.861	1.861		
Niveaumessgerät Prosonic MFMU41 Gasbehälter Ersatz				1.861	1.861	1.861		
Biogasnutzung: BHKW/Microturbine								200.000
Blitzschutz/Potentialausgleich (Gutachten u. Ausführung)								75.000
Prozessleitsystem: Upgrade Acron								40.000
Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen								15.000
Filtration FBR: Errichtung Bypassleitung								8.500
Zwischensumme	**5.680.000**	**600.000**	**2.938.000**	**147.976**	**9.365.976**	**3.085.976**	**0**	**1.549.461**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			vorläufige Übertragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflichtungsermächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtausgabebedarf in EUR	bisher bereitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Niederschlagswasserbehandlung								
Regenwasserbehandlungsanlagen								
Regenwasserrückhalteanlagen								
Zwischensumme	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
4. Sonstiges								
Betriebsgelände								
Fuhrpark								
Kanalspülwagen			250.000		250.000	250.000		
Tuchel Schneeräumschild für Teleskoplader L-SF 275				6.754	6.754	6.754		
Betriebs- und Geschäftsausstattung								
Sonstiges								
Sonstiges	100.000		100.000	1.054	201.054	101.054		
Mähroboter 3x	24.000				24.000	0		
Beschaffung Pumpenservice-Wagen	15.000		45.000		60.000	45.000		90.000
Werkstattausrüstung (diverse)	10.000		10.000	3.487	23.487	13.487		
2 neue Laptops	3.000		3.000		6.000	3.000		
Sehende Düse für KRFz			15.000		15.000	15.000		
Gaswarngeräte (Arbeitsschutz)			15.000	8.988	23.988	23.988		9.300
Betriebsgebäude Klärwerk: Klimaanlage Labor			5.000		5.000	5.000		
PC neue Ing. Stelle			1.500	3.843	5.343	5.343		
GWG bis 800 €				6.287	6.287	6.287		
Laptop für Kanalkataster								2.000
Zwischensumme	**152.000**	**0**	**444.500**	**30.414**	**626.914**	**474.914**	**0**	**101.300**
Stadtentwässerung Gesamtsumme	**9.563.000**	**600.000**	**4.013.500**	**333.743**	**14.510.243**	**4.347.243**	**0**	**3.694.003**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2 0 2 7 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2 0 2 7 in EUR	Ausgaben 2 0 2 6 in EUR	2 0 2 5 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauhof								
1. Fuhrpark								
2. Hubarbeitbühne Baumpflege gebraucht			190.000		190.000	190.000		
Ford Transit 310 L2 Trend FWD Pritsche				31.918	31.918	31.918		2.982
Ford Transit 310 L2 VA Trend Pritsche Do				22.728	22.728	22.728		3.972
Ersatzbeschaffung JD 19 Kommunalschlepper Baujahr 2010				17.018	17.018	17.018		3.282
Ersatz RZ-BU 244 Kommunalgeräteträger Baujahr 2009								128.079
Beschaffung Mercedes-Benz Citan Tourer								
Zwischensumme	**0**	**0**	**190.000**	**71.665**	**261.665**	**261.665**	**0**	**138.314**
2. Werkzeuge und Geräte								
GWG bis 800 €	8.000		8.000	13.783	29.783	21.783		
Laufbahnpflegegerät-Aufnahmebesen	6.000				6.000	0		6.000
Kleintechnik Grünbereich	5.000		4.500		9.500	4.500		4.000
Ersatzausrüstung Schlosserei	3.000		2.500		5.500	2.500		
Kleintechnik Straßenbau	3.000		4.000		7.000	4.000		
Ersatzausrüstung Tischlerei	2.500		2.500		5.000	2.500		
Mähroboter Sportanlagen Riemannstraße -Fuchswald			118.000		118.000	118.000		
Lichtsignalanlage				12.309	12.309	12.309		
Sandstreuer Rasenflächen Sportanlagen-Kurpark-Schloßwiese				6.545	6.545	6.545		27.000
Kinshofer-Langholzgreifer LG21588				6.183	6.183	6.183		
Format Tischkreissäge				5.748	5.748	5.748		
Pellenc Akku-Blasgerät Airon inkl 2 Akkus				4.505	4.505	4.505		

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cemo Fass oval 2000l mit MS-Auslaufhahn				3.427	3.427	3.427		
Wassertankanlage mit Gießarm für Kommunalgeräteträger								33.000
Mähcontainer 3,5 m³ Hochgrasaufnahme								25.000
Schachtfräsgerät								12.000
Abrollrahmen 2 Stück für City-Abrollcontainer Hakenliftsystem								8.500
Ersatzanhänger RZ - AH 135 Dreiseitenkipper								8.500
Baumpflegekorb								6.000
Lagerschränke Akkutechnik								5.000
Kantbank								3.000
Grabenräumschaufel-Siebschaufel								2.500
Zwischensumme	**27.500**	**0**	**139.500**	**52.501**	**219.501**	**192.001**	**0**	**140.500**
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung								
Ersatz PC-Hardware	2.500		6.000		8.500	6.000		2.000
Erweiterung Server			8.000		8.000	8.000		7.500
Beamer BenQ LH750				1.299	1.299	1.299		
APC-Smart-UPS SMT-SmartConnect SMT1500IC				839	839	839		
Mobilgerät Baumpflege								2.000
Zwischensumme	**2.500**	**0**	**14.000**	**2.138**	**18.638**	**16.138**	**0**	**11.500**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
4. Sonstiges								
Bauhof Umbau Fahrzeughalle und Mitarbeitergebäude	1.000.000	1.500.000			2.500.000	0		
Erstellung Ausbildungsgelände	30.000				30.000	0		
Herstellung Grundstücksentwässerung inkl. baul. Anlagen	25.000				25.000	0		13.471
Einbruchmeldeanlage	15.000		10.000		25.000	10.000		
Erneuerung TGA	5.000		5.000		10.000	5.000		5.000
Planungskosten Bauhof Umbau Fahrz.halle und Sozialtrakt			200.000		200.000	200.000		
Umsetzung Garagenanl. -Umnutzung Grundst. Pillauerweg 2- DLRG			15.000		15.000	15.000		19.000
MOSAIC info WorldView Einzellizenz				3.089	3.089	3.089		33.320
Schreibtisch und Modulcontainer Büro 1.0				2.606	2.606	2.606		
Telefunken E-Bike 28 Zoll				1.100	1.100	1.100		
Beschaffung Rolltore								11.000
Gefahrstofflager								900
Zwischensumme	**1.075.000**	**1.500.000**	**230.000**	**6.795**	**2.811.795**	**236.795**	**0**	**82.691**
Bauhof Gesamtsumme	**1.105.000**	**1.500.000**	**573.500**	**133.099**	**3.311.599**	**706.599**	**0**	**373.005**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2 0 2 7 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2 0 2 7 in EUR	Ausgaben 2 0 2 6 in EUR	2 0 2 5 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung								
1. Fuhrpark								
Ersatzbeschaffung Kehrmaschine Scania RZ-SC 70	380.000				380.000	0		
Ersatzbeschaffung Winterdienststreuer RZ-MC 54	45.000				45.000	0		
Ersatzlaubgebläse	14.000				14.000	0		14.000
Aufzeichnungstechnik	10.000				10.000	0		10.000
Ersatzbeschaffung Straßenreinigung	4.500		4.500		9.000	4.500		
GWG bis 800 €	4.000				4.000	0		
Ersatzbeschaffung Boschung SDM 3			9.000		9.000	9.000		
Beschaffung Streutechnik				24.990	24.990	24.990		
Zwischensumme	**457.500**	**0**	**13.500**	**24.990**	**495.990**	**38.490**	**0**	**24.000**
2. Werkzeuge und Geräte								
GWG bis 800 €			4.000	2.397	4.000	6.397		
Kleingeräte Straßenreinigung	4.000			4.295	8.295	4.295		
Zwischensumme	**4.000**	**0**	**4.000**	**6.692**	**12.295**	**10.692**	**0**	**0**
3. Sonstiges								
Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter	8.000		3.500		11.500	3.500		
Zwischensumme	**8.000**	**0**	**3.500**	**0**	**11.500**	**3.500**	**0**	**0**
Straßenreinigung Gesamtsumme	**469.500**	**0**	**21.000**	**31.682**	**519.785**	**52.682**	**0**	**24.000**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres-rechnung	Investitionen und In-vestitionsförderungs-maßnahmen			vorläufige Über-tragene Mittel 2025 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben 2027 in EUR	Verpflich-tungser-mächtigung. 2027 in EUR	Ausgaben 2026 in EUR	2025 in EUR	Gesamtaus-gabebedarf in EUR	bisher be-reitgestellt in EUR	vor 2025 in EUR	
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftliche Stadtentwicklung								
Sonstiges								
Schaukästen Herrenstraße	5.000				5.000	0		
GWG bis 800 €	2.000		1.000	1.248	4.248	2.248		
Ausschilderung Tourist-Information	3.000				3.000	0		
Neue Software Zimmervermittlung	1.000				1.000	0		
Tablet	1.000				1.000	0		
1 Büro PC	1.000				1.000	0		
2x E-Bke				2.640	2.640	2.640		
Parkscheinautomaten				1.190	1.190	1.190		15.000
WC-Anlage Bahnhof								152.354
Zwischensumme	**13.000**	**0**	**1.000**	**5.077**	**19.077**	**6.077**	**0**	**167.354**
Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme	**13.000**	**0**	**1.000**	**5.077**	**19.077**	**6.077**	**0**	**167.354**

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

F I N A N Z P L A N

für die Wirtschaftsjahre 2 0 2 6 - 2 0 3 0

A	Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)					
Nr.	Bezeichnungen	2026	2027	2028	2029	2030
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
1.	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	951.400	725.100	750.000	750.000	750.000
2.	Abschreibungen	1.218.000	1.316.100	1.532.000	1.560.000	1.535.000
3.	Kredite	2.300.000	8.120.000	2.300.000		
4.	Sonstige Einzahlungen					
	Verminderung Kassenbestand	503.900	1.646.200			
	Spartengewinne	600	7.400			
		4.973.900	11.814.800	4.582.000	2.310.000	2.285.000
	Auszahlungen					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital					
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	44.100	186.300			
3.	Investitionsausgaben für Sachanlagen	4.609.000	11.150.500	3.983.000	503.000	1.098.000
4.	Tilgung von Krediten	305.000	422.000	586.000	546.000	546.000
5.	Sonstige Auszahlungen					
	Erhöhung Kassenbestand	15.800	48.800	13.000	1.261.000	641.000
	Spartenverluste		7.200			
		4.973.900	11.814.800	4.582.000	2.310.000	2.285.000

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres [1]	Voraussichtlich fällige Auszahlungen [2]				
	2028	2029	2030	2031	2032 ff.
B E Z E I C H N U N G	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6
2024					
2025					
2026					
2027	2.100				
Summe	2.100	0	0	0	0
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	2.300	-	-	-	-

[1] In Spalte 1 sind das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.

[2] In Spalte 2 ist das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen; werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aufzuführen.

Auflistung geplanter Verpflichtungsermächtigungen	2028	2029	2030	2031	2032 ff.
B E Z E I C H N U N G	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6
Schlammentwässerung: Ersatzbeschaffung	600				
Bauhof Umbau Fahrzeughalle und Mitarbeitergebäude	1.500				
Summe	2.100	0	0	0	0

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

A U S W I R K U N G E N S T A D T
für den Wirtschaftsplan 2 0 2 7

B	Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzeburg auswirken (§16 Abs. 2 EigVO)					
Nr.	Bezeichnungen	2026	2027	2028	2029	2030
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
	Zuweisungen der Stadt					
	Erlösausgleich Stadt Tourismus	442.000	511.000	511.000	511.000	511.000
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Toiletten	214.300	222.900	222.900	222.900	222.900
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	349.500	378.200	378.200	378.200	378.200
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	283.700	304.600	304.600	304.600	304.600
	Zuschuss zu Investitionen Abwasserbereich					
		1.289.500	1.416.700	1.416.700	1.416.700	1.416.700
	Auszahlungen					
	Ablieferungen an die Stadt					
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	305.800	262.300	262.300	262.300	262.300
		305.800	262.300	262.300	262.300	262.300
		-983.700	-1.154.400	-1.154.400	-1.154.400	-1.154.400

Ö 18

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2027

Änderungen infolge TVÖD-Entgelt-Gr.-Verz. 2023; Bewertung in

Änderungen gü.

06.11.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung	2026 Entgelt Gruppe	2026 Stellen-Anzahl	2026 am 30.6. Entgeltgr.	2026 h/Wo St.-Plan	2026 h/Wo Ist 30.06.	2027 Entgelt Gruppe	2027 Stellen-Anzahl	2027 h/Wo St.-Plan	2027 h/Wo Ist	Bemerkungen
	Verwaltung										
1	Leiterin Verwaltung RZWB	11	1	11	39	39	11	1	39	39	
2	Verw.-Angest. (Stadtentwäss.)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39	
3	Verw.-Angest. (Str.-Reinigung)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39	
4	Verw.-Angest. (Str. Reinigung, Stadtentwäss., Finanzen)	9b	1	9a	19,5		9a	1	19,5	19,5	befristet auf 2 Jahre (bis Ende 2027)
	Anz. Stellen Verwaltung		***4***	***4***	***136,5***	***117***		***4***	***136,5***	***136,5***	
				3,50	***VZÄ***	*85,7%*		***3,50***	***VZÄ***	*100,0%*	
	Stadtentwässerung										
5	Bauingenieur	12	1	12	39	39	12	1	39	39	
6	Bauingenieur	11	1	10	39	30	11	1	39	39	
7	Bautechnikerin	9a	1		39		9a	1	39	30	
8	Bautechnikerin	9a	1	9a	25	25	9a	1	25	25	
9	Klärwerkleiter /Abwassermeister	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39	
10	Fachkr. f. AbwTechn /Stellv. KW-Ltr.	8	1	8	36,2	39	8	1	39	36,2	Stellv. KW-Ltr.
11	Sachbearbeitung	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
12	Ver-und Entsorger	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
13	Elektriker	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
14	Mechatroniker	7	1	7	39	39	7	1	39	39	
15	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
16	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
17	Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
18	Fachkraft für Abwassertechnik	7	1	39	39	39	7	1	39	39	
19	Elektriker (Meister)	9a	1		39		9a	1	39	39	
	Anz. Stellen Stadtentwässerung		***15***	***13***	***568,2***	***445***		***15***	***571***	***559,2***	
				14,57	***VZÄ***	*78,3%*		***14,64***	***VZÄ***	*97,9%*	
	Bauhof										
20	Bauhofleiter	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39	
21	Gärtnermeister /Stellv.Bauhof-Ltr.	9b	1	9b	39	39	9b	1	39	39	
22	Baumfachagrarwirt	9a	1		39		9a	1	39	39	
23	Techniker (Straßenbau)	9a	1		39		9a	1	39	39	
24	Bürokraft	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
25	Bürokraft	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
26	Bürokraft	6	1	6	30	30	6	1	30	30	
27	Vorarbeiter *(Straßenbau)*	6+	1	5+	39	39	6+	1	39	39	Vorarbeiter StrBau
28	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
29	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
30	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
31	Stadtarbeiter (Straßenbau)	4	1	3	39	39	5	1	39	39	
32	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
33	Vorarbeiter (Grünpflege)	7	1	5+	39	39	7	1	39	39	Vorarbeiter Grün
34	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
35	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	
36	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Baumpfleger!
37	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Spezialkenntnisse
38	Vorarbeiter (Grünpflege)	7	1	5+	39	39	7	1	39	39	Vorarbeiter Grün
39	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	30	5	1	39	30	
40	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	33	6	1	39	33	Spezialkenntnisse Sportpl.kontrol.
41	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	33	5	1	39	33	
42	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Baumpfleger!
43	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	4	39	39	5	1	39	39	
44	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	3	1	3	19,5	19,5	3	1	19,5	19,5	
45	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
46	Stadtarbeiter (Grünpflege)	3	1	3	39	39	5	1	39	39	
47	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Sportpl.-Kontrolleur
48	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1		39		5	1	39	39	

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2027

Änderungen infolge TVÖD-Entgelt-Gr.-Verz. 2023; Bewertung in

Änderungen gü.

06.11.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung	2026 Entgelt Gruppe	2026 Stellen-Anzahl	2026 am 30.6. Entgeltgr.	2026 h/Wo St.-Plan	2026 h/Wo Ist 30.06.	2027 Entgelt Gruppe	2027 Stellen-Anzahl	2027 h/Wo St.-Plan	2027 h/Wo Ist	Bemerkungen
49	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
50	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
51	Stadtarbeiter / Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
52	Tischler	7	1	6	39	39	7	1	39	39	Spielpl.-Kontrolleur
53	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	5	39	39	5	1	39	39	
54	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	6	1	5	39	39	6	1	39	39	Kehrmaschine
55	Gärtner	5	1		39		5	1	39	39	
56	Gärtner	5	1		39		5	1	39	39	
57	Gärtner						5	1	39	39	Mehrbedarf wg. Badestelle Schlosswiese
58	Stadtarbeiter	2	1	2	5,5	5,5	2	1	5,5	5,5	
59	Stadtarbeiterin (Öff. Toiletten)	3	1	2	25	25	3	1	25	25	WCs, Bauhof-Geb.
60	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
61	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
62	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	2	25	25	2	1	25	25	
63	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)						2	1	25	25	Stelle darf nur besetzt werden, sofern Auftrag Reinigung Gebäude Badestelle Schlosswiese an den Bauhof geht
64	Baumkontrolleur	7	1	7	39	39	7	1	39	39	Stadt beantragt Verschiebung der Stelle in den städtischen Stellenplan
	Anz. Stellen Bauhof		***43***	***38***	***1559***	***1343***		***45***	***1623***	***1602***	
				39,97	***VZÄ***	*86,1%*		***41,62***	***VZÄ***	*98,7%*	
	Tourismus / Wirtschaftl. Stadtentw.										
65	Verw.-Angest., Leiterin Tourismus	9a	1	9a+	39	28	9a+	1	39	28	
66	Verw.-Angest.	9a	1	9a	30	30	9a	1	30	30	
67	Verw.-Angest.	8	1	8	39	27	8	1	39	38	
68	Verw.-Angest.	6	1	6	39	39	6	1	39	39	
69	Verw.-Angest.	5	1	5	30	30	5	1	30	30	
70	Verw.-Angest.	9a	1		39		9a	1	39	39	bisher befristet auf 1 Jahr (bis Mitte 2027); zukünftig unbefristet
71	Verw.-Angest.	9a	1		19,5		9a	1	19,5	19,5	ab 2027 sollten die Tätigkeiten ggf. zum FB 3 und FB 6 verschoben werden, bislang konnte noch keine abschließende Regelung gefunden werden Prüfung, ob Jahrmärkte weiter seitens der Stadt Ratzeburg durchgeführt werden sollen! Jahrmärkte benötigen aufs Jahr berechnet 10 Std./Woche
	Summe Tourismus und Wirt.St.Ent.		***7***	***5***	***235,5***	***154***		***7***	***235,5***	***223,5***	
					VZÄ			***6,04***	***VZÄ***	*94,9%*	
	Gesamt:		**69**	**60**	**2499,2**	**2059**		**71**	**2566**	**2521,2**	
				64,08	***VZÄ***	*82,4%*		***65,79***	***VZÄ***	*98,3%*	
	Nachrichtlich:										
	1 Azubi (1 Fachkraft für Abwassertechnik)										

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	10.463.800	EUR
	die Aufwendungen	10.463.600	EUR
	der Jahresgewinn	200	EUR
1.2	im Vermögensplan		
	die Einzahlungen	11.814.800	EUR
	die Auszahlungen	11.814.800	EUR

2. Es werden festgesetzt:

	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen auf	8.120.000	EUR
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	2.100.000	EUR
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000	EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt[1].

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

[1] nur bei Genehmigung

Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 11.11.2026
SR/BeVoSr/324/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	**19.11.2026**	**Ö**
Hauptausschuss	**23.11.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**07.12.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Missullis, Yvonne FB/Aktenzeichen:

Wirtschaftsplan 2027: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2027

Zielsetzung:
Beschlussfassung über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Beschlussvorschlag:
Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2027 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) wird beschlossen.“

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.11.2026
Missullis, Yvonne am 11.11.2026

Sachverhalt:
Unter dem vorangegangenen Beratungspunkt wurde der Wirtschaftsplan 2027 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist ein gesonderter (Satzungs-)Beschluss erforderlich. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zum Wirtschaftsplan 2027 hingewiesen

Anlagenverzeichnis:
Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2027 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	10.463.800	EUR
	die Aufwendungen	10.463.600	EUR
	der Jahresgewinn	200	EUR
1.2	im Vermögensplan		
	die Einzahlungen	11.814.800	EUR
	die Auszahlungen	11.814.800	EUR

2. Es werden festgesetzt:

	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen auf	8.120.000	EUR
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	2.100.000	EUR
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000	EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt[1].

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

[1] nur bei Genehmigung

Ö 20.1

FRW

kompetent · sympathisch · bürgernah

An den Vorsitzenden des AWTS M. Bruns 05.11.2026
Bürgermeister E. Graf u. Frau Missullis zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr Bruns,
zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am 19.11.2026 beantragt die FRW, den folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

Nachnutzung der durch den Rückbau der Rotunde frei gewordenen Fläche an der Schlosswiese als multifunktionale Freifläche („Schlosswiesen-Rondell“)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing beschließt:

1. Die durch den Rückbau der Rotunde frei gewordene Fläche an der Schlosswiese (ca. 250 m²) soll künftig als multifunktionale Freifläche, als „Schlosswiesen-Rondell“, genutzt werden für Veranstaltungen, Märkte und gastronomische Angebote ebenso wie zur freien Verfügung der Allgemeinheit.
2. Das Schlosswiesen-Rondell soll als Ergänzung zum Marktplatz dienen und an einem touristisch hoch frequentierten Ort die Innenstadt mit dem Seeufer verbinden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage Vorschläge zur Herrichtung der Fläche samt Kostenschätzung zu erarbeiten und dem Bauausschuss für dessen Sitzung am 25.01.2027 zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung

Mit dem Rückbau der Rotunde im Oktober 2026 ist an der Schlosswiese eine Fläche von ca. 250 m² frei geworden. Sie liegt zwischen Uferpromenade, Badestelle und Innenstadt und damit an einem der am stärksten touristisch frequentierten Orte Ratzeburgs. Eine solche Lage sollte nicht brachliegen, sondern sinnvoll und für alle erkennbar genutzt werden.

Unter dem Schlagwort „Schlosswiesen-Rondell“ soll die Fläche als multifunktionale Freifläche in schöner Lage den Marktplatz ergänzen. Gerade die hohe Besucherzahl vor Ort bietet die Chance, Gäste wie Einheimische zusätzlich anzusprechen und die Aufenthaltsqualität am See zu steigern. Die Fläche kann flexibel genutzt werden, zum Beispiel für:

- Veranstaltungen und saisonale Märkte
- Foodtrucks und mobile Gastronomie
- private Feiern von Ratzeburger Bürgerinnen und Bürgern
- freie Nutzung durch die Allgemeinheit

Eine Neuverpachtung an einen Investor zur gastronomischen Nutzung erscheint aus heutiger Sicht nicht sinnvoll. Auch ein neues Gebäude sollte hier nicht errichtet werden, damit die Sichtachse zum See erhalten bleibt.

Die angrenzende Rasenfläche bleibt dabei frei zugänglich. Über Art und Umfang der baulichen Herrichtung soll der Bauausschuss in seiner Sitzung am 25.01.2027 auf Grundlage konkreter Vorschläge der Verwaltung entscheiden, vorbehaltlich der heutigen Zustimmung durch den AWTS.

Fraktion in der Ratzeburger Stadtvertretung
Vorsitzender: Jürgen Hentschel · fraktion@frw-mail.de

FRW

kompetent · sympathisch · bürgernah

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss löst zunächst keine Kosten aus.

Für die Fraktion der FRW

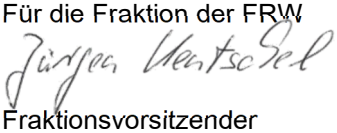

Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Ratzeburger Stadtvertretung
Vorsitzender: Jürgen Hentschel · fraktion@frw-mail.de